

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister Chefin des Bundespräsidialamtes Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Präsident des Bundesrechnungshofes Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Carsten Schneider

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2000 FAX +49 3018 305-2046

www.bundesumweltministerium.de

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

(Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)

Berlin, 16.06.2025

Aktenzeichen: 3013/003-2024.0001 Kabinettsache!

Datenblatt-Nr.: 21/16002

Den anliegenden Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung, den Beschlussvorschlag sowie den Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Behandlung in der Kabinettsitzung am 18. Juni 2025 im Rahmen der TOP1-Liste vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die nationale Rechtslage an die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (EU-BattVO) angepasst werden. Ziel der Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens mit Blick auf Anforderungen an die Produktion von Batterien sowie an die Entsorgung von Altbatterien. Hierfür werden Regelungen mit Blick auf Stoffbeschränkungen, das Design, die Kennzeichnung, die Konformität und die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie die Sammlung und Behandlung von Altbatterien festgelegt. Die EU-BattVO ist damit unmittelbar geltendes Recht in Deutschland.



Seite 2

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-BattVO mit dem stark ausdifferenzierten, auf der abzulösenden Batterie-Richtlinie (2006/66/EG) basierenden deutschen Recht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige Batteriegesetz (BattG) durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) zu ersetzen. Dieses wird im Wesentlichen die folgenden Aspekte regeln:

- Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien sowie der für den Vollzug der Regelungen zuständigen Behörden,
- Festlegung der am Beschränkungsverfahren für gefährliche Stoffe beteiligten Behörden,
- Regelungen zur Konformität von Batterien sowie der hierfür zuständigen Behörden und Verfahren und
- Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie der für den Vollzug der Regelungen zuständigen Behörde und deren Aufgaben und Befugnisse.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Entwurf wurde am 31. Oktober 2024 bei der Europäischen Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

Im Rahmen der Anhörung wurden die Länder und Verbände beteiligt. Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und sind in den Entwurf eingeflossen, soweit dies dem Zweck des Gesetzes entsprach und inhaltlich sinnvoll war.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben zugestimmt. Die übrigen Ressorts wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO durchgeführt. Die Gesetzesredaktion des



...

Seite 3

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Die Anforderungen nach § 44 GGO sind erfüllt. Dem Bundeshaushalt entstehen Ausgaben durch die Überwachung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Es ist schätzungsweise von jährlichen Personalmehrausgaben von 290.000 Euro beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für eine Stelle im höheren Dienst und eine halbe Stelle im gehobenen Dienst auszugehen. Diese Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) ausgeglichen werden. Weitere etwaige Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sind dauerhaft und vollständig finanziell und (plan-) stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren. Für den Bund ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 460.000 Euro. Der Aufwand entsteht im Rahmen des Vollzuges der Regelungen zur Abfallbewirtschaftung sowie der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und im Rahmen der Erstellung von Beschränkungsdossiers für Stoffe in Batterien. Kosten, die im Bereich der Abfallbewirtschaftung entstehen, werden zum großen Teil durch Gebühreneinnahmen kompensiert.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Entlastung in Höhe von rund 12,8 Mio. Euro. Darin enthalten ist der Abbau von Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von knapp 104.000 Euro. Die dargestellten Entlastungen reduzieren sich unter Berücksichtigung der "One-in, One-out"-Regelung für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf knapp 12,3 Mio. Euro. Es enstehen zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von 195.000 Euro.

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.



...

Seite 4

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Er hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Beschlussvorschlag
- Sprechzettel f
 ür den Regierungssprecher
- Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung



Anlage 1

zur Kabinettvorlage des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 16.06.2025

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den vom Bundesminster für Umwelt, Klimaschutz, Naturschut und nukleare Sicherheit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG).

zur Kabinettvorlage des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz,

Naturschutz und nukleare Sicherheit

vom 16.06.2025

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute den vom Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Natur-

schutz und nukleare Sicherheit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batte-

rierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-

AnpG) beschlossen.

Ziel der Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens mit Blick auf An-

forderungen an die Produktion von Batterien sowie an die Entsorgung von Altbatterien. Hier-

für werden Regelungen mit Blick auf Stoffbeschränkungen, das Design, die Kennzeichnung,

die Konformität und die der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette so-

wie die Sammlung und Behandlung von Altbatterien festgelegt.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-BattVO mit dem stark ausdifferenzierten deut-

schen Recht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige Batteriegesetz (BattG) durch ein

neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) zu ersetzen. Dabei werden insbesondere

Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen und weitergehende Anforderungen an die Bewirt-

schaftung von Altbatterien getroffen:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung von Altbatterien orientiert sich der Gesetzentwurf an den

bisher bestehenden Regelungen des BattG und nimmt notwendige Anpassungen aufgrund der

neuen EU-rechtlichen Vorgaben vor.

Es werden die für ein Beschränkungsverfahren für Stoffe in Batterien zuständigen Bundes-

oberbehörden und Anforderungen an ihre Zusammenarbeit festgelegt.

Um sicherzustellen, dass die neu gestalteten Batterien den Anforderungen der EU-BattVO

gerecht werden, ist ein Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen. Hierfür bedarf es der

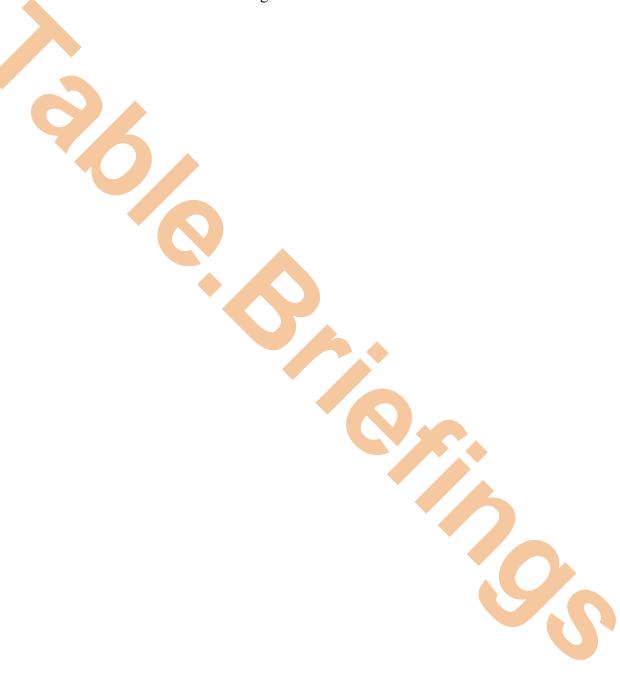
Einrichtung einer notifizierenden Behörde und Verfahrensregelungen für den Fall einer

Nichtkonformität.

. . .

Ebenso wird mit Blick auf die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette die national zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten sowie deren Aufgaben und Befugnisse festgelegt.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.



Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

(Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)

A. Problem und Ziel

Am 17. August 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG in Kraft getreten. Sie ist damit unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen. Ziel der Verordnung ist ein einheitlicher Rechtsrahmen mit Blick auf Anforderungen an die Produktion von Batterien sowie an die Entsorgung von Altbatterien. Hierfür werden Regelungen bezüglich Stoffbeschränkungen, das Design, die Kennzeichnung, die Konformität und die Sorgfaltspflichten für Batterien sowie die Sammlung und Behandlung von Altbatterien festgelegt.

Die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält die Verordnung (EU) 2023/1542 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daraus ergibt sich ein nationaler Anpassungsbedarf.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2023/1542 mit dem stark ausdifferenzierten, auf der abzulösenden Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren basierenden deutschen Recht sicherzustellen, ist es zudem erforderlich, das bisherige Batteriegesetz (BattG) durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) abzulösen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

B. Lösung

Die Verordnung (EU) 2023/1542 gilt grundsätzlich ab dem 18. Februar 2024 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Es gibt für die verschiedenen Regelungsbereiche jedoch auch Übergangsvorschriften. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen machen eine Anpassung des bisherigen Batteriegesetzes sowie Neuregelungen in den bisher nicht geregelten Bereichen erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Batteriegesetz aufgehoben und durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) ersetzt werden. Zu den Regelungsbereichen des neuen BattDG gehören dabei:

Allgemeine Vorschriften (Teil 1),

- Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien (Teil 2),
- Festlegung der am Beschränkungsverfahren für gefährliche Stoffe beteiligten Behörden (Teil 3),
- Regelungen zur Konformität von Batterien (Teil 4),
- Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (Teil 5),
- Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (Teil 6) sowie
- Bußgeldvorschriften und Schlussbestimmungen (Teil 7).

Dabei trifft das Gesetz nur dann Regelungen, wenn dies für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung erforderlich ist, die Verordnung selbst den Mitgliedstaaten die Festlegung von nationalen Regelungen vorschreibt oder den Mitgliedstaaten ein Ermessenspielraum hinsichtlich weitergehender Regelungen eröffnet wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben durch die Überwachung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Es ist schätzungsweise von jährlichen Personalmehrausgaben von ca. 290 000 Euro für eine Stelle im höheren Dienst und eine halbe Stelle im gehobenen Dienst beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auszugehen. Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen, sollen im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Weitere etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit im Zusammenhang mit dem Batt-EU-AnpG Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1542 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

Durch den Gesetzentwurf wird die Wirtschaft mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 12,8 Mio. Euro entlastet. Davon fließen etwa 12,3 Mio. Euro als Out nach der "One in, one out"-Regelung in die Ressortbilanz ein. In der Entlastung enthalten sind auch Entlastungen im Bereich der Bürokratiekosten. Diese belaufen sich auf ca. 104 000

Euro. Unter Berücksichtigung der "One in, one out"-Regelung entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 195 000 Euro.

Insgesamt 16 Informationspflichten wurden aufgehoben, vier neue Informationspflichten eingeführt und eine bestehende Informationspflicht geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 460 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen werden.

Weitere etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert werden.

Für die Länder und die Kommunen entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Soweit im Zusammenhang mit dem Anpassungsgesetz Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1542 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen. Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten durch die neuen europäischen und nationalen Vorgaben auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

(Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien

(Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen

Teil 2
Bewirtschaftung von Altbatterien

Kapitel 1 Vertrieb von Batterien

- § 4 Verkehrsverbote
- § 5 Registrierung der Hersteller

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Kapitel 2

Rücknahme von Altbatterien

Abschnitt 1 Pflichten des Endnutzers

Pflichten des Endnutzers

	Abschnitt 2	
Organisationen	für Herstellerverantwortun	a

	Organisationen für Herstellerverantwortung
§ 7	Pflichten der Hersteller
§ 8	Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung
§ 9	Sicherheitsleistung
§ 10	Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Beitragsbemessung
§ 11	Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung
§ 12	Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung Abschnitt 3
	Rücknahme von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien
§ 13	Sammelziele
§ 14	Rücknahmepflichten der Händler
§ 15	Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
§ 16	Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen
§ 17	Überlassungspflichten Dritter A b s c h n i t t 4
	Rücknahme von Starter-, Industrie- und
	Elektrofahrzeugbatterien
§ 18	Rücknahmepflichten der Händler
§ 19	Pfandpflicht für Starterbatterien
§ 20	Mitwirkung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
§ 21	Überlassungspflichten Dritter
§ 22	Meldung zur Zuweisung an Organisationen für Herstellerverantwortung

Kapitel 3 Behandlungspflichten

Behandlung und Beseitigung § 23

Kapitel 4 Informationspflichten

§ 24	Informationspflichten der Händler
§ 25	Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung
	Kapitel 5
	Mitteilungspflichten
§ 26	Mitteilungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung
§ 27	Mitteilungspflichten ausgewählter Abfallbewirtschafter
§ 28	Mitteilungspflichten von Abfallbewirtschaftern, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreibern
	Kapitel 6
	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden
	Abschnitt 1
Z	uständige Behörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU)
	2023/1542
§ 29	Zuständige Behörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542
§ 30	Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung und Zulassung
§ 31	Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde
§ 32	Befugnisse der zuständigen Behörde
§ 33	Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten
8 22	volistantig automatisiener Eriass von Verwaltungsakten
	Abschnitt 2
	B e l e i h u n g
§ 34	Ermächtigung zur Beleihung
§ 35	Aufsicht über die Beliehene
§ 36	Beendigung der Beleihung
	Kapitel 7
	Beauftragung Dritter, Vollzug
c 0.7	Describes and a Deliter and Describe state of
§ 37	Kapitel 7 Beauftragung Dritter, Vollzug Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung
§ 38	Vollzug

Teil 3

Beteiligung von Bundesbehörden an Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für Stoffe

§ 39 Beteiligung der Bundesbehörden an Beschränkungsverfahren für Stoffe

Teil 4 Konformitätsbewertung

Kapitel 1

Bestimmungen über die notifizierende Behörde

§ 40	Notifizierende Behörde
§ 41	Aufgaben der notifizierenden Behörde
§ 42	Aufgaben und Befugnisse der Akkreditierungsstelle
	Kapitel 2
	Notifizierungsverfahren
§ 43	Anträge auf Notifizierung, Erteilung der Befugnis
§ 44	Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen
§ 45	Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen
	Kapitel 3 Überwachung
§ 46	Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Batterie
§ 47	Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Batterie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
§ 48	Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Batterie
	Teil 5
	Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
§ 49	Zuständige Behörde für die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542
§ 50	Aufgaben der zuständigen Behörde und Eingriffsbefugnisse
§ 51	Tätigwerden der zuständigen Behörde
§ 52	Datenübermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
§ 53	Auskunftspflichten
§ 54	Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten
§ 55	Zwangsgeld
	Teil 6
	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 56	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
	Toil 7

Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 57 Bußgeldvorschriften

- § 58 Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 59 Einziehung
- § 60 Geändertes Unionsrecht
- § 61 Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542. Um diese Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.

§ 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Batterien und Altbatterien im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1542. Es findet keine Anwendung auf Batterien, in den in Artikel 1 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Fällen.
- (2) Soweit die Verordnung (EU) 2023/1542, dieses Gesetz und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, mit Ausnahme von § 17 Absatz 4 und § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die §§ 27, 50 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die §§ 60 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.
- (3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1723) anzuwenden.

§ 3

Ergänzende Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes und im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Ausdruck:

- 1. "Hersteller" auch jeden Händler, der vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern bereitstellt, die oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 registriert sind;
- "Anbieter einer Online-Plattform" jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die eine Online-Plattform nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 67 der Verordnung (EU) 2023/1542 im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterhält und es Dritten ermöglicht, auf dieser im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien anzubieten oder bereitzustellen;
- "Fulfilment-Dienstleister" jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Batterien, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;
- 4. "Beteiligungsmenge" den Durchschnitt der jeweils in den drei vorangegangenen Kalenderjahren auf dem Markt im Geltungsbereich des Gesetzes bereitgestellten Batterien einer Batteriekategorie unter Berücksichtigung einer anteiligen Zurechnung nach § 13 Absatz 4;
- 5. "Sachverständiger" jeden, der
 - a) nach § 36 der Gewerbeordnung in der am 27. Dezember 2024 geltenden Fassung öffentlich bestellt ist,
 - b) als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation aufgrund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBI. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, oder
 - c) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend § 13a der Gewerbeordnung in der am 27. Dezember 2024 geltenden Fassung hat nachprüfen lassen; § 13b der Gewerbeordnung in der am 27. Dezember 2024 geltenden Fassung gilt entsprechend; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden;
- 6. "Berichtsjahr" das Kalenderjahr der Rücknahme oder Sammlung der Altbatterien;
- 7. "regelmäßige Prüfung" eine unabhängige Überprüfung nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542, die in einem Zeitabstand von mindestens drei Jahren wiederholt wird.

Teil 2

Bewirtschaftung von Altbatterien

Kapitel 1

Vertrieb von Batterien

§ 4

Verkehrsverbote

- (1) Hersteller dürfen Batterien nur bereitstellen, wenn sie oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ordnungsgemäß registriert sind.
- (2) Händler dürfen Batterien nur bereitstellen, wenn sie durch Erfüllung der ihnen nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass der Endnutzer Altbatterien bei diesen zurückgeben kann.
- (3) Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 dessen Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 registriert, so dürfen
- 1. Händler die Batterien dieses Herstellers nicht bereitstellen,
- 2. Anbieter von Online-Plattformen das Anbieten oder Bereitstellen von Batterien dieses Herstellers nicht ermöglichen und
- 3. Fulfilment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand von Batterien dieses Herstellers nicht vornehmen.

§ 5

Registrierung der Hersteller

(1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 sein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sich nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 und 11 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 registrieren zu lassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist abweichend von Artikel 55 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 auch dann vom Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 von seinem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu erfüllen, wenn eine Organisation für Herstellerverantwortung benannt ist. Die Registrierung ist auf Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach

Artikel 55 Absatz 3 bis 5 und 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 und nach Absatz 2 zu erteilen. Die Registrierung gilt nach Ablauf von 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem alle gemäß Artikel 55 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 erforderlichen Informationen vorgelegt worden sind, als erteilt, sofern kein Fall des Satz 6 vorliegt. Auf Verlangen des Antragstellers ist diesem der Eintritt der Registrierungsfiktion nach Satz 4 schriftlich zu bescheinigen und eine Registrierungsnummer zu erteilen. Die Frist nach Artikel 55 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 kann mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden.

(2) Der Antrag auf Registrierung nach Absatz 1 Satz 3 und die Übermittlung der Angaben nach Artikel 55 Absatz 3 bis 5 und 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder mit deren Bevollmächtigten für erweiterte die Herstellerverantwortung die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Kapitel 2

Rücknahme von Altbatterien

Abschnitt 1

Pflichten des Endnutzers

§ 6

Pflichten des Endnutzers

- (1) Endnutzer haben Altbatterien einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist, und die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBI. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2451) geändert worden ist, bleiben unberührt.
- (2) Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sind ausschließlich über Rücknahme- und Sammelstellen, die den Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und LV-Batterien angeschlossen sind, zu erfassen.
- (3) Starter- und Industriealtbatterien sind ausschließlich über Händler nach § 18, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.

(4) Elektrofahrzeugaltbatterien sind ausschließlich über Händler nach § 18 und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.

Abschnitt 2

Organisationen für Herstellerverantwortung

§ 7

Pflichten der Hersteller

- (1) Hersteller von Batterien haben sich mit diesen Batterien zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Altbatterien je Batteriekategorie an einer Organisation für Herstellerverantwortung zu beteiligen oder ihre erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrzunehmen. Auf Hersteller, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, sind mit Ausnahme von § 10 die Bestimmungen über Organisationen für Herstellerverantwortung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Hersteller haben gegenüber der Organisation für Herstellerverantwortung die Batteriekategorie und die Masse an Batterien, die jeweils von ihnen in den drei vorangegangenen Kalenderjahren auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereitgestellt wurden, anzugeben und diese Angabe kalenderjährlich zu aktualisieren. Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe der Batteriekategorie und kalenderjährlichen Beteiligungsmenge, unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung haben die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 jedes Jahr zeitgleich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (3) Wird die Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller an dieser beteiligt hat, nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder nach § 32 Absatz 2 oder 3 widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam, so gilt die Beteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs oder des Eintritts der sonstigen Unwirksamkeit als nicht vorgenommen.

§ 8

Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung

(1) Der Betrieb einer Organisation für Herstellerverantwortung bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Die Zulassung wird auf Antrag nach Maßgabe des Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie der Absätzen 2 bis 9 erteilt. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung eine Sicherheitsleistung nach § 9 nachweist. Die Zulassung gilt nach Ablauf von 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 erforderlichen Informationen vorgelegt worden sind, als erteilt. Auf Verlangen der Organisation für Herstellerverantwortung ist dieser der Eintritt der Zulassungsfiktion nach Satz 4 schriftlich zu bescheinigen. Die Frist nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 kann mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden.

- (2) Die Zulassung für die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für Gerätebatterien oder LV-Batterien darf nur erteilt werden, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung folgende Anforderungen erfüllt:
- Sicherstellung einer flächendeckenden Sammlung, insbesondere durch die Einrichtung der notwendigen Sammelstrukturen gemäß Artikel 59 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder Artikel 60 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542,
- 2. finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 4,
- Sicherstellung einer Datenerhebung für die Berichterstattung nach Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- Nachweis eines Konzeptes zur Eigenkontrolle, mit dem regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 72 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie nach diesem Absatz überprüft wird.
- (3) Die Zulassung für die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterien darf nur erteilt werden, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung folgende Anforderungen erfüllt:
- Sicherstellung einer flächendeckenden Sammlung, indem allen Händlern nach § 18, allen Wirtschaftsakteuren nach Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 und allen Behandlungsanlagen nach § 21 eine zumutbare und kostenlose Möglichkeit der Rückgabe angeboten wird,
- 2. finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 4,
- Sicherstellung einer Datenerhebung für die Berichterstattung nach Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- 4. Nachweis eines Konzeptes zur Eigenkontrolle, mit dem regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 72 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie nach diesem Absatz überprüft wird.
- (4) Die Anforderungen finanzielle Leistungsfähigkeit an die nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 sind erfüllt, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung nachweist, dass sie alle bestehenden und voraussichtlichen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfüllen kann. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung nach § 9 bleibt unberührt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Organisation für Herstellerverantwortung ist nicht gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren über diese Organisation für Herstellerverantwortung eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder in erheblichem Umfang oder wiederholt Rückstände an Steuern oder Sozialversicherungsbeiträg<mark>en</mark> best<mark>ehe</mark>n, die aus der Unternehmenstätigkeit resultieren. Die zuständige Behörde prüft die finanzielle Leistungsfähigkeit insbesondere anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder Organisation für Herstellerverantwortung keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss vorlegen kann, anhand einer Vermögensübersicht sowie in beid<mark>en Fälle</mark>n zusätzlich anhand eines handelsrechtlichen Prüfungsberichts. Jede Organisation für Herstellerverantwortung hat dabei mindestens über Folgendes Angaben zu machen:
- 1. verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen,
- 2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
- 3. Betriebskapital,

- 4. Belastungen des Betriebsvermögens,
- 5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Die zuständige Behörde kann von der Organisation für Herstellerverantwortung die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Angaben verlangen, insbesondere die Vorlage geeigneter Unterlagen eines Kreditinstituts, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

- (5) Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die voraussichtliche Erreichung des Sammelziels nach Artikel 59 Absatz 3 oder Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 und die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt entsprechend für den Eigenkontrollbericht nach Artikel 58 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542, im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung nach § 30 Absatz 2 und im Verfahren über einen Widerruf der Zulassung nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 12. Juli 2023 oder nach § 32 Absatz 2 oder 3. Die Pflicht zur Glaubhaftmachung durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen gilt zusätzlich für vergangene Zeiträume mit der Maßgabe, dass an die Stelle der voraussichtlichen Erreichung oder Einhaltung die tatsächliche Erreichung des Ziels oder Einhaltung der Vorgaben § 24 Absatz 1. § 26 Absatz 1 Satz 2 tritt. Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die Zulassung nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 und Absatz 2 und 3 für eine bestimmte Batteriekategorie ist auf eine maximale von der Organisation für Herstellerverantwortung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 insgesamt bestätigbare Beteiligungsmenge in der jeweiligen Kategorie zu begrenzen (Pflichtenwahrnehmungsgrenze).
- (7) Die Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Verwertungsanforderungen nach Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 dauerhaft sicherzustellen.
- (8) Ergänzend zu Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 haben die Organisationen für Herstellerverantwortung der zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn die durch die beteiligten Hersteller in Verkehr gebrachte Menge an Batterien die Pflichtenwahrnehmungsgrenzen nach Absatz 6 überschreitet.
- (9) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 Satz 2 und die Übermittlung der Angaben nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie nach den Absätze 2 und 3 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Organisationen für Herstellerverantwortung die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Jede Organisation für Herstellerverantwortung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine angemessene und insolvenzsichere Sicherheit für die Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien zu leisten, die die beteiligten Hersteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellen oder bereitgestellt haben.
 - (2) Für die Sicherheit sind folgende Formen möglich:
- 1. eine Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, die die Kostenerstattungsansprüche der zuständigen Behörde aus behördlichen Ersatzvornahmen zur Durchsetzung der Erreichung des Ziels nach Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542, der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder der §§ 11 und 13 sowie der Einhaltung der Anordnungen nach § 30 Absatz 6 und § 38 Absatz 1 und die Ausgleichsverpflichtungen der Organisationen für Herstellerverantwortung für die jeweilige Batteriekategorie gemäß § 12 Absatz 3 sichert,
- 2. eine Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, die die Kostenerstattungsansprüche der zuständigen Behörde aus behördlichen Ersatzvornahmen zur Durchsetzung der Erreichung des Ziels nach Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542, der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder der §§ 11 und 13 sowie der Einhaltung der Anordnungen nach § 30 Absatz 6 und § 38 Absatz 1 und die Ausgleichsverpflichtungen der Organisationen für Herstellerverantwortung für die jeweilige Batteriekategorie gemäß § 12 Absatz 3 sichert, oder
- die Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung im Sinne von § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 7. April 2025 geltenden Fassung zugunsten der zuständigen Behörde nach näherer Maßgabe der Hinterlegungsgesetze der Länder.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in der Regel angemessen, wenn die Bürgschaft, die Garantie oder der hinterlegte Geldbetrag
- 1. für Geräte- und LV-Batterien mindestens das Zweifache des Produkts aus dem jeweils geltenden Ausgleichssatz gemäß § 30 Absatz 7 und der Pflichtenwahrnehmungsgrenze gemäß § 8 Absatz 6 umfasst oder
- 2. für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien die durchschnittlichen Kosten für die Abholung und Behandlung von Altbatterien der jeweiligen Batteriekategorie im Umfang der nach § 7 Absatz 2 Satz 2 bestätigten Beteiligungsmenge für einen Zeitraum von sechs Monaten umfasst.
- (4) Die Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung ist regelmäßig von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass die Sicherheitsleistung zu erhöhen ist, wenn die erbrachte Sicherheitsleistung im Hinblick auf die zugelassene Pflichtenwahrnehmungsgrenze gemäß § 8 Absatz 6 ,die geltenden Ausgleichssätze gemäß § 30 Absatz 7 Satz 1 bis 4 oder die durchschnittlichen Kosten für die Abholung und Behandlung von Altbatterien nach § 30 Absatz 7 Satz 5 nicht mehr angemessen ist. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung widerrufen, wenn die erhöhte Sicherheit nicht innerhalb von einem Monat nach Erlass der Anordnung nach Satz 2 geleistet ist.

Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Beitragsbemessung

- (1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der finanziellen Beiträge der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 der Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Batterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert oder ganz vermieden wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Beiträge sollen insbesondere auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit der Batterie,
- 2. der CO₂-Fußabdruck nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/1542,
- die Verwendung von Rezyklaten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie
- 4. ob die Batterie umgenutzt oder wiederaufgearbeitet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Umnutzung zugeführt wurde.

Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den einzelnen chemischen Zusammensetzungen der Batterien sowie der Batteriekategorie zu bemessen.

(2) Jede Organisation für Herstellerverantwortung hat dem Umweltbundesamt alle zwei Jahre bis zum 1. Juni zu berichten, wie es die Vorgaben nach Absatz 1 bei der Bemessung der Beiträge im vorangegangenen Kalenderjahr umgesetzt hat. Der erste Bericht ist für das Kalenderjahr 2026 vorzulegen. Das Umweltbundesamt prüft die Berichte auf Plausibilität. Es kann verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Form der Berichte beschließen und auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

§ 11

Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung

- (1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben Altbatterien von den folgenden Stellen unentgeltlich zurückzunehmen und nach Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Verbindung mit § 23 zu behandeln:
- Gerätealtbatterien von angeschlossenen Sammelstellen nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542,
- 2. LV-Altbatterien von angeschlossenen Sammelstellen nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien von Händlern nach § 18, öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern nach § 20, Wirtschaftsakteuren nach Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 und Behandlungsanlagen nach § 21.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung anfallen.

- (3) Die Rücknahme durch die Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 1 Nummer 1 hat innerhalb von 15 Werktagen zu erfolgen, sobald
- 1. Händler oder freiwillige Sammelstellen eine Abholmasse von 90 Kilogramm erreicht und gemeldet haben oder
- 2. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Behandlungsanlagen nach § 17 eine Abholmasse von 180 Kilogramm erreicht und gemeldet haben.

Zwischen der Organisation für Herstellerverantwortung und der angeschlossenen Sammelstelle kann eine geringere Abholmasse für die Rücknahme vereinbart werden. Erreicht eine angeschlossene Sammelstelle in einem Kalenderjahr die geforderte Abholmasse nicht, so kann sie von der Organisation für Herstellerverantwortung dennoch die einmalige Abholung der zurückgenommenen Altbatterien fordern.

- (4) Die Rücknahme durch die Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 1 Nummer 2 hat innerhalb von 15 Werktagen zu erfolgen, sobald
- Händler oder freiwillige Sammelstellen eine Abholmasse von 45 Kilogramm erreicht und gemeldet haben oder
- 2. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Behandlungsanlagen nach § 17 eine Abholmasse von 90 Kilogramm erreicht und gemeldet haben.

Zwischen der Organisation für Herstellerverantwortung und der angeschlossenen Sammelstelle kann eine abweichende Abholmasse für die Rücknahme vereinbart werden. Erreicht eine angeschlossene Sammelstelle in einem Kalenderjahr die geforderte Abholmasse nicht, so kann sie von der Organisation für Herstellerverantwortung dennoch die einmalige Abholung der zurückgenommenen Altbatterie fordern.

- (5) Die Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 1 Nummer 3 haben Altbatterien der jeweiligen Batteriekategorie nach Artikel 61 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder gemäß der Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 31 Absatz 6 zurückzunehmen. Zwischen der Organisation für Herstellerverantwortung und der Sammelstelle nach Artikel 61 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 kann eine zu erreichende Abholmasse vereinbart werden. Erreicht eine Sammelstelle in einem Kalenderjahr die geforderte Abholmasse nicht, so kann sie von der Organisation für Herstellerverantwortung dennoch die einmalige Abholung der zurückgenommenen Altbatterien fordern.
- (6) Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben die folgenden Informationen jährlich bis zum Ablauf des 31. Mai auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen:
- 1. die Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
- 2. die von den Mitgliedern geleisteten finanziellen Beiträge je in Verkehr gebrachter Batterie oder je in Verkehr gebrachter Masse an Batterien,
- 3. das Verfahren für die Auswahl von Abfallbewirtschaftern sowie
- 4. die erreichten Sammelquoten, Recyclingeffizienzen und Quoten für die stoffliche Verwertung.

Eine Information nach Satz 1 muss nicht veröffentlicht werden, wenn es sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBI. I S. 466) handelt.

- (7) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen den Händlern die zur Erfüllung der Pflicht aus Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (8) Die Organisationen für Herstellerverantwortung für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien haben der zuständigen Behörde jeden Abfallbewirtschafter anzuzeigen, der im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählt wurde. Die Anzeige muss die Anschrift und die Kontaktinformationen des ausgewählten Abfallbewirtschafters enthalten. Ergeben sich nach der Anzeige Änderungen an der Auswahl eines Abfallbewirtschafters, sind diese der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und für LV-Batterien erstatten dem Umweltbundesamt die im Rahmen der Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 69 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 entstandenen Kosten. Sie tragen die Kosten entsprechend dem Marktanteil der in Verkehr gebrachten Masse an Batterien der jeweils bei ihnen selbst beteiligten Hersteller oder über einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung beteiligten Hersteller.

§ 12

Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung

- (1) Wird die Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung für eine bestimmte Kategorie von Batterien nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder § 32 Absatz 2 oder 3 widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam, so hat die Organisation für Herstellerverantwortung der zuständigen Behörde unverzüglich die in Artikel 75 Absatz 1 und Absatz 2 auch in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 und die in § 26 genannten Informationen für das vorangegangene und laufende Kalenderjahr zu melden.
- (2) Im Falle des Widerrufs oder der sonstigen Unwirksamkeit der Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung für Geräte- oder LV-Batterien besteht für die anderen weiterhin zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung für dieselbe Kategorie von Batterien die Auffangsammelpflicht. Nach der Auffangsammelpflicht müssen die weiterhin zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung im Verhältnis ihrer Pflichtenwahrnehmungsgrenze in der jeweiligen Kategorie zueinander noch nicht erfüllte Verpflichtungen der weggefallenen Organisation für Herstellerverantwortung entsprechend der Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 30 Absatz 6 Satz 1 erfüllen.
- (3) Im Umfang ihrer erfüllten Auffangsammelpflicht nach Absatz 2 steht den Organisationen für Herstellerverantwortung ein Ausgleichsanspruch gegen die Organisation für Herstellerverantwortung zu, deren Zulassung widerrufen worden oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist. Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs wird das zur Erfüllung der Auffangsammelpflicht nachgewiesene Gewicht an gesammelten Altbatterien mit den Ausgleichssätzen nach § 30 Absatz 7 multipliziert. Maßgeblich sind die Ausgleichssätze im Zeitpunkt des Widerrufs oder der sonstigen Unwirksamkeit der Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung, aufgrund derer die Auffangsammelpflicht zugewiesen wurde.

Abschnitt 3

Rücknahme von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien

§ 13

Sammelziele

- (1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung, die für die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für Gerätebatterien zugelassen worden sind, jeweils im eigenen Rücknahme- und Sammelsystem nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 für Gerätealtbatterien eine Sammelquote von mindestens 50 Prozent erreichen und dauerhaft sicherstellen. Die Masse der zurückgenommenen Altbatterien, die in Erfüllung der Auffangsammelpflicht nach § 12 Absatz 2 gesammelt werden, bleiben bei der Sammelquote nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (2) Bei der Berechnung der Sammelquote nach Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2023/1542 darf die Masse der im Berichtsjahr zurückgenommenen Blei-Säure-Gerätealtbatterien nur soweit herangezogen werden, als sie die Masse der von den jeweils im Berichtsjahr beteiligten Herstellern im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre erstmals auf den Markt bereitgestellten Blei-Säure-Gerätebatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung steht, nicht übersteigt.
- (3) Für die Berechnung der Sammelquote nach den Absätzen 1 und 2 und Artikel 59 Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2023/1542 bezogen auf das Berichtsjahr ist auf die Massen an Gerätebatterien oder LV-Batterien abzustellen, die insgesamt von den jeweils im Berichtsjahr an der Organisation für Herstellerverantwortung beteiligten Herstellern jeweils durchschnittlich in den dem Berichtsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahren erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurden.
- (4) Bei einem unterjährigen Wechsel eines Herstellers von einer Organisation für Herstellerverantwortung zu einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung wird die erstmals auf dem Markt bereitgestellte Masse an Gerätebatterien oder Batterien für leichte Verkehrsmittel der dem Berichtsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre bei der Berechnung der Sammelguote nach den Absätzen 1 bis 3 und Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 im zeitlichen Verhältnis der jeweiligen Beteiligung im Berichtsjahr der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung zugerechnet. Hersteller. die die Beauftragung einer Organisation Herstellerverantwortung beenden, ohne daran anschließend eine andere Organisation für Herstellerverantwortung zu beauftragen, gelten für die Berechnung der Sammelquote bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Beauftragung als bei der bisherigen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt.
- (5) Jeder Hersteller ist verpflichtet, der Organisation für Herstellerverantwortung, an der er beteiligt ist, die zur Erfüllung der Ermittlung der Sammelquote erforderlichen Daten auf Verlangen der Organisation für Herstellerverantwortung bereitzustellen. Absatz 1 gilt für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen entsprechend.

Rücknahmepflichten der Händler

- (1) Ergänzend zu der Rücknahmepflicht nach Artikel 62 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 ist jeder Händler verpflichtet, vom Endnutzer Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit im Handelsgeschäft oder unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen. Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien Batteriekategorien nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 und 11 der Verordnung (EU) 2023/1542, die der Händler als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge an Altbatterien, derer sich private Endnutzer üblicherweise entledigen. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Händler, die Gerätebatterien und LV-Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, haben zur Erfüllung ihrer Pflicht aus Absatz 1 geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer einzurichten.
- (3) Die Händler sind verpflichtet, zurückgenommene Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen. Die Bindung des Händlers an eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die Zulassung der Organisation für Herstellerverantwortung für die betreffende Batteriekategorie während der Laufzeit widerrufen oder unwirksam wird.

§ 15

Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus privaten Haushaltungen unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich anzunehmen. Die angenommenen Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sind einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.
- (2) Die Bindung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Zulassung für die Organisation für Herstellerverantwortung für die betreffende Batteriekategorie während der Laufzeit widerrufen oder unwirksam wird.

Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen

- (1) Freiwillige Sammelstellen haben die anfallenden und gesammelten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.
- (2) Die Bindung der freiwilligen Sammelstelle an eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Zulassung der Organisation für Herstellerverantwortung für die betreffende Batteriekategorie während der Laufzeit widerrufen oder unwirksam wird. In der Vereinbarung mit der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung sind mindestens Regelungen zur Art und zum Ort der Überlassung an die Organisation für Herstellerverantwortung zu treffen.

§ 17

Überlassungspflichten Dritter

- (1) Die Betreiber von Behandlungsanlagen, für die die Richtlinie 2012/19/EU in der Fassung vom 13. März 2024 gilt, haben bei der Behandlung von Altgeräten anfallende Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.
- (2) Die Betreiber von Behandlungsanlagen, für die die Richtlinie 2000/53/EG in der Fassung vom 16. Dezember 2022 gilt, haben bei der Behandlung von Altfahrzeugen anfallende Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.
- (3) Die Bindung eines Betreibers von Behandlungsanlagen an eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Zulassung der Organisation für Herstellerverantwortung für die betreffende Batteriekategorie während der Laufzeit widerrufen oder unwirksam wird.

Abschnitt 4

Rücknahme von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien

§ 18

Rücknahmepflichten der Händler

- (1) Ergänzend zu Artikel 62 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 ist jeder Händler verpflichtet, vom Endnutzer Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien nach Satz 2 unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit im Handelsgeschäft oder in dessen Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Altbatterien der Batteriekategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1542, die der Händler als Neubatterie in seinem Sortiment führt oder geführt hat. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Händler, die Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, haben zur Erfüllung ihrer Pflicht aus Absatz 1 geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer einzurichten. Artikel 62 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 bleibt unberührt.
- (3) Händler haben die zurückgenommenen Starter-, Industrieund Elektrofahrzeugaltbatterien nach Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 einer für die ieweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen. Übergibt der Händler die zurückgenommenen Starter-, Industrieoder Elektrofahrzeugaltbatterien ausgewählten Abfallbewirtschafter, so gelten die Anforderungen der Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 zugunsten des Händlers als erfüllt.

§ 19

Pfandpflicht für Starterbatterien

- (1) Händler, die Starterbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Starterbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Starterbatterie keine Starteraltbatterie zurückgibt. Der Händler, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Starteraltbatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Der Händler kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen.
- (2) Wird die Starteraltbatterie nicht dem Pfand erhebenden Händler zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 6 Absatz 3, der die Starteraltbatterien zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, dass eine Rücknahme ohne Pfanderstattung erfolgt ist. Ein Händler, der Starterbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabenachweises nach Satz 1 verpflichtet. Der Rückgabenachweis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein.

(3) Werden in Fahrzeuge eingebaute Starterbatterien an den Endnutzer ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht.

§ 20

Mitwirkung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können sich an der Rücknahme von Starterund Industriealtbatterien beteiligen. Sofern eine Beteiligung erfolgt, sind sie verpflichtet, die angenommenen Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen. § 18 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Überlassungspflichten Dritter

- (1) Die Betreiber von Behandlungsanlagen, für die die Richtlinie 2012/19/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 gilt, haben bei der Behandlung von Altgeräten anfallende Starter, Industrie- oder Elektrofahrzeugaltbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 3 oder einem im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen. § 18 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Betreiber von Behandlungsanlagen, für die die Richtlinie 2000/53/EG in der Fassung vom 18. September 2020 gilt, haben bei der Behandlung von Altfahrzeugen anfallende Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugaltbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen. § 18 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wirtschaftsakteure nach Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 sind verpflichtet, die bei der Wiederaufarbeitung oder Umnutzung anfallenden Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugaltbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen. § 18 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Meldung zur Zuweisung an Organisationen für Herstellerverantwortung

- (1) Händler nach § 18, mitwirkende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 und überlassungspflichtige Dritte nach § 21 können der zuständigen Behörde angenommene Altbatterien unter Angabe einer Schätzmenge der abzuholenden Masse zur Zuweisung an eine für die jeweilige Batteriekategorie zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung melden, sobald
- 1. für Industriealtbatterien

- a) Händler eine Abholmasse von 45 kg erreicht haben oder
- b) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und überlassungspflichtige Dritte eine Abholmasse von 90 kg erreicht haben,

2. für Starteraltbatterien

- a) Händler eine Abholmasse von 90 kg erreicht haben oder
- b) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine Abholmasse von 180 kg erreicht haben, und
- 3. für Elektrofahrzeugaltbatterien eine Abholmasse von 200 kg erreicht wurde.

Sofern bei der Abholung besondere Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen sind, ist dies bei der Meldung nach Satz 1 anzugeben.

(2) Die Händler nach § 18, mitwirkende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 und überlassungspflichtige Dritte nach § 21 sind verpflichtet, zurückgenommene Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugaltbatterien entsprechend der Zuweisung einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.

Kapitel 3

Behandlungspflichten

§ 23

Behandlung und Beseitigung

- (1) Ergänzend zu Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind auch Abfälle der Batterieerzeugung gemäß Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu behandeln.
- (2) Ergänzend zu Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/1542 können Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und recycelten Altbatterien nach dem Stand der Technik gemeinwohlverträglich beseitigt werden.

Kapitel 4

Informationspflichten

§ 24

Informationspflichten der Händler

(1) Ergänzend zu Artikel 74 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 haben Händler, die zur Rücknahme von Altbatterien nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verpflichtet sind, ihre Kunden durch gut sicht-

und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln mindestens in deutscher Sprache darauf hinzuweisen, dass

- 1. Altbatterien im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können und
- 2. der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Händler, die zur Rücknahme von Altbatterien nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verpflichtet sind, haben ihre Kunden im Eingangsbereich der Verkaufsstelle durch gut sicht- und lesbare Bildtafeln mindestens im Format DIN A4 im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms mit der Kennzeichnung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 darauf hinzuweisen, dass Altbatterien in der jeweiligen Verkaufsstelle zurückgegeben werden können.
- (3) Händler, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, haben die Informationen nach Artikel 74 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und die Hinweise nach den Absätze 1 und 2 gut sichtbar durch digitale Bildtafeln in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien sowie leicht auffindbar auf der Internetseite zu geben oder der Warensendung schriftlich beizufügen.

§ 25

Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung

- (1) Ergänzend zu Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind die Organisationen für Herstellerverantwortung ab dem Zeitpunkt der Zulassung verpflichtet, gemeinschaftlich die Endnutzer mindestens in deutscher Sprache zu informieren über
- 1. die Verpflichtung der Endnutzer nach § 6 Absatz 1 zur Entsorgung von Altbatterien,
- 2. Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Altbatterien,
- 3. Abfallvermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung,
- die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien,
- 5. die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien,
- 6. die Rücknahme- und Sammelstellen für Altbatterien sowie
- 7. die Bedeutung der Kennzeichnung für Rücknahme- und Sammelstellen nach Absatz 4.
- (2) Die Information nach Absatz 1 hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Zur Erfüllung ihrer Pflichten aus Satz 1 haben die Organisationen für Herstellerverantwortung gemeinschaftlich einen Dritten zu beauftragen.
- (3) Der beauftragte Dritte nach Absatz 2 Satz 2 hat einen Beirat einzurichten, dem folgende Vertreter angehören:
- 1. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- 2. Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen,
- 3. Vertreter der Hersteller- und Handelsverbände,

- 4. Vertreter der Entsorgungswirtschaft sowie
- Vertreter der Länder und des Bundes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Organisationen für Herstellerverantwortung tragen die Kosten entsprechend dem Marktanteil der in Verkehr gebrachten Masse an Batterien der jeweils bei ihnen selbst beteiligten Hersteller oder über einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung beteiligten Hersteller.

(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahme- und Sammelstellen zu entwerfen, diese den Rücknahme- und Sammelstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei den Rücknahme- und Sammelstellen dauerhaft für die Nutzung der Kennzeichnung zu werben. Die Organisationen für Herstellerverantwortung können auch gemeinschaftlich einen Dritten mit der Wahrnehmung der Pflicht aus Satz 1 beauftragen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Kapitel 5

Mitteilungspflichten

§ 26

Mitteilungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung

- (1) Jede Organisation für Herstellerverantwortung hat dem Umweltbundesamt jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni eine Dokumentation vorzulegen, die Auskunft gibt über
- 1. die Masse an Batterien, die im vorangegangenen Kalenderjahr von den beteiligten Herstellern im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde und im Geltungsbereich dieses Gesetzes verblieben ist.
- 2. die Masse der von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Altbatterien getrennt ausgewiesen nach der Masse, die
 - a) selbst zurückgenommen wurde,
 - b) an andere Organisationen für Herstellerverantwortung verkauft oder von anderen Organisationen für Herstellerverantwortung abgekauft wurde,
 - c) in Erfüllung der Auffangsammelpflicht nach § 12 Absatz 2 zurückgenommen wurde.
- 3. die Masse der von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführten Altbatterien,
- 4. die Masse der von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr einer Vorbereitung zur Umnutzung zugeführten Altbatterien,
- 5. die Masse der von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr einer Vorbereitung zum Recycling zugeführten Altbatterien sowie
- 6. die Masse der von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr einem Recycling zugeführten Altbatterien.

Die Dokumentation nach Satz 1 ist zu untergliedern nach den Kategorien von Batterien sowie nach chemischen Systemen. Bei der Angabe zu Satz 1 Nummer 1 sind Allzweck-Gerätebatterien und bei den Angaben zu Satz 1 Nummer 3 bis 6 in Staaten außerhalb der Europäischen Union ausgeführte und behandelte Altbatterien jeweils gesondert auszuweisen. Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und für LV-Batterien haben in der Dokumentation auch die im eigenen System erreichte Sammelquote und deren Herleitung anzugeben.

- (2) Jeder Hersteller ist verpflichtet, der Organisation für Herstellerverantwortung, an der er beteiligt ist, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erforderlichen Informationen auf Verlangen der Organisation für Herstellerverantwortung bereitzustellen.
- (3) Die Dokumentation nach Absatz 1 ist durch die Organisation für Herstellerverantwortung in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Satz 1 gilt für Organisationen für Herstellerverantwortung, die für die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterien zugelassen wurden, mit der Maßgabe, dass nur die Masse an Batterien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und bestätigt werden muss. Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren durchgängiger Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Prüfung und Bestätigung der Dokumentation durchführt.
- (4) Jede Organ<mark>isation fü</mark>r Herstellerverantwortung veröffentlicht die nach Absatz 1 vorzulegende Dokumentation innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Umweltbundesamt auf ihrer Internetseite. Im Fall der Beleihung nach § 34 übermittelt das Umweltbundesamt der Beliehenen nach Erhalt die Dokumentationen der Organisationen für Herstellerverantwortung.
- (5) Die Organisationen für Herstellerverantwortung für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien können der zuständigen Behörde auch unterjährig die Masse der im laufenden Kalenderjahr selbst oder aufgrund der Zuweisung nach § 31 Absatz 6 zurückgenommenen Altbatterien der jeweiligen Batteriekategorie zur Berücksichtigung bei der Berechnung des Verpflichtungssaldos nach § 31 Absatz 3 mitteilen.

§ 27

Mitteilungspflichten ausgewählter Abfallbewirtschafter

Jeder nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 ausgewählte Abfallbewirtschafter hat dem Umweltbundesamt jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni eine Dokumentation vorzulegen, die Auskunft gibt über

- die Masse der von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Altbatterien,
- die Masse der von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführten Altbatterien,
- 3. die Masse der von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr einer Vorbereitung zur Umnutzung zugeführten Altbatterien,
- 4. die Masse der von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr einer Vorbereitung zum Recycling zugeführten Altbatterien sowie

5. die Masse der von ihr im vorangegangenen Kalenderjahr einem Recycling zugeführten Altbatterien.

Die Dokumentation nach Satz 1 ist zu untergliedern nach Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien sowie nach chemischen Systemen. Bei den Angaben zu Satz 1 Nummer 2 bis 5 sind in Staaten außerhalb der Europäischen Union ausgeführte und behandelte Altbatterien gesondert auszuweisen. Im Fall der Beleihung nach § 34 übermittelt das Umweltbundesamt der Beliehenen nach Erhalt die Dokumentationen der ausgewählten Abfallbewirtschafter.

§ 28

Mitteilungspflichten von Abfallbewirtschaftern, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreibern

- (1) Jeder Abfallbewirtschafter, der Altbatterien behandelt, hat dem Umweltbundesamt jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni eine Dokumentation vorzulegen, die Auskunft gibt über
- 1. die Masse an Altbatterien, die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr zwecks Behandlung angenommen wurde,
- 2. die Masse an Altbatterien, die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereitet wurde,
- 3. die Masse an Altbatterien, die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr zur Umnutzung vorbereitet wurde sowie
- 4. die Masse an Altbatterien, die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr einem Recyclingverfahren zugeführt wurde.
- (2) Jeder Recyclingbetreiber hat dem Umweltbundesamt jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni eine Dokumentation vorzulegen, die Auskunft gibt über
- 1. die Masse an Altbatterien, die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr zum Recycling angenommen wurde,
- 2. die erreichten Recyclingeffizienzen nach Artikel 71 in Verbindung mit Anhang XII Teil B der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und
- 3. die erreichten Quoten für die stoffliche Verwertung nach Artikel 71 in Verbindung mit Anhang XII Teil C der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024.

Werden Recyclingverfahren in mehreren Anlagen durchgeführt, so ist der erste Recyclingbetreiber zur Dokumentation nach Satz 1 verpflichtet. Die Betreiber der weiteren Recyclinganlagen stellen zu diesem Zweck dem ersten Recyclingbetreiber die entsprechenden Daten zur Verfügung.

(3) Im Fall der Beleihung nach § 34 übermittelt das Umweltbundesamt der Beliehenen nach Erhalt die Dokumentationen der Abfallbewirtschafter, die Altbatterien behandeln, und der Recyclingbetreiber.

Kapitel 6

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

Abschnitt 1

Zuständige Behörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542

§ 29

Zuständige Behörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542

Zuständige Behörde gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 und gemäß Teil 2 dieses Gesetzes ist das Umweltbundesamt.

§ 30

Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung und Zulassung

- (1) Die zuständige Behörde registriert den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift sowie der Batteriekategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 sowie 11 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und erteilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer. Im Fall des § 37 Absatz 2 registriert die zuständige Behörde den Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie mit den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt je vertretenen Hersteller eine Registrierungsnummer. Einem Hersteller oder dessen Bevollmächtigtem für die erweiterte Herstellerverantwortung darf die Registrierung nur erteilt werden, wenn er oder sein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung eine für die jeweilige Batteriekategorie zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2023/1542 beauftragt hat oder selbst für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung zugelassen wurde.
- (2) Die zuständige Behörde lässt die Organisationen für Herstellerverantwortung auf deren Antrag nach Maßgabe des § 8 zu. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt werden. Dabei berücksichtigt sie die Eigenkontrollberichte und erforderlichenfalls die Korrekturmaßnahmenpläne der Organisationen für Herstellerverantwortung und deren Umsetzungsstand nach Artikel 58 Absatz 5 Satz 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542.
- (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die folgenden Angaben zu den registrierten Herstellern und den registrierten Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung auf ihrer Internetseite:
- 1. Name, Anschrift und Internetadresse des Herstellers oder von dessen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung,
- 2. im Fall der Bevollmächtigung: Name und Anschrift des vertretenen Herstellers,

- 3. die Batteriekategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 sowie 11 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1542, die der Hersteller in Verkehr bringt,
- 4. die Marke, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr bringt und
- 5. Name und Rechtsform der Organisation für Herstellerverantwortung, die der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter beauftragt hat.

Die Veröffentlichung ist zu untergliedern nach Herstellern von Gerätebatterien, LV-Batterien sowie Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien und muss für jeden Hersteller die Angaben nach Satz 1 sowie das Datum der Registrierung enthalten. Für Hersteller, die aus dem Markt ausgetreten sind, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 sind mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Datum des angezeigten Marktaustritts des Herstellers im Internet zu löschen. Die Sätze 2 bis 4 gelten im Fall der Bevollmächtigung mit der Maßgabe, dass die Daten zum Bevollmächtigten je vertretenen Hersteller zu veröffentlichen sind.

- (4) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite den Namen und die Anschrift der zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung.
- (5) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage der gemäß § 12 Absatz 1 gemeldeten Informationen und der gemäß Artikel 75 Absatz 1 und Absatz 2 auch in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 und § 26 übermittelten Dokumentationen fest, in welchem Umfang Verpflichtungen einer Organisation für Herstellerverantwortung, deren Zulassung nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder § 32 Absatz 2 oder 3 widerrufen worden oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist, noch nicht erfüllt sind. Die Feststellung kann öffentlich bekannt gegeben werden. Informationen, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Widerrufs oder der sonstigen Unwirksamkeit von der betroffenen Organisation für Herstellerverantwortung der zuständigen Behörde gemeldet werden, bleiben für die Feststellung nach Satz 1 außer Betracht.
- (6) Stellt die zuständige Behörde fest, dass Verpflichtungen einer Organisation für Herstellerverantwortung, deren Zulassung nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 oder § 32 Absatz 2 oder 3 widerrufen worden oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist, noch nicht erfüllt sind, trifft sie gegenüber den zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung für die jeweilige Kategorie die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Auffangsammelpflicht nach § 12 Absatz 2. Die Zulassung nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 und § 8 Absatz 2 und 3 kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Auffangsammelpflicht sicherzustellen.
- (7) Die zuständige Behörde legt je Kategorie von Batterien Ausgleichssätze für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 12 Absatz 3 durch Allgemeinverfügung fest. Die Festlegung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Ausgleichssätze sollen die Kosten decken, die der Organisation für Herstellerverantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen in Wahrnehmung der Herstellerverantwortung je Gewichtseinheit in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen, und einen angemessenen Risikoaufschlag enthalten. Die Ausgleichssätze sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu aktualisieren; dabei sind die Organisationen für Herstellerverantwortung anzuhören. Satz 1 und 2 gelten für die Festlegung der durchschnittlichen zu Kosten für die Abholung und Behandlung von Altbatterien nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.
- (8) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der Organisationen für Herstellerverantwortung, denen eine Auffangsammelpflicht zugewiesen wurde, den jeweiligen Anteil ihrer erfüllten Auffangsammelpflicht an der gesamten

Auffangsammelpflicht und die Höhe ihres jeweiligen Ausgleichsanspruchs nach § 12 Absatz 3 gegen die Organisation für Herstellerverantwortung fest, deren Zulassung nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder § 32 Absatz 2 oder 3 widerrufen worden oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist.

§ 31

Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde

- (1) Die zuständige Behörde nimmt folgende Anzeigen, Meldungen und Mitteilungen entgegen:
- 1. die Anzeigen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und § 11 Absatz 8,
- 2. die Meldungen nach § 12 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 und
- 3. die Mitteilungen nach § 8 Absatz 8 und § 26 Absatz 5.

Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Anzeigen nach § 7 Absatz 2 Satz 3, der Meldungen nach § 12 Absatz 1 und der Mitteilungen nach § 26 Absatz 5 die im Einzelfall erforderliche Unterlagen anfordern. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Angaben ist die zuständige Behörde befugt, die Mengenangaben auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen. Sie kann verlangen, dass die Anzeigen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und die Mitteilungen nach § 26 Absatz 5 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb angemessener Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für die Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

- (2) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite die nach § 11 Absatz 8 von den Organisationen für Herstellerverantwortung angezeigten ausgewählten Abfallbewirtschafter sowie das Bundesland und die Postleitzahl des Sitzes des Abfallbewirtschafters. Wird die Auswahl eines Abfallbewirtschafters aufgehoben, löscht die zuständige Behörde auf ihrer Internetseite den Eintrag des betreffenden Abfallbewirtschafters.
- (3) Nach einer Meldung nach § 22 Absatz 1 berechnet die zuständige Behörde den Verpflichtungssaldo der für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung. Der Verpflichtungssaldo ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gesamtbeteiligungsmenge der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung für das laufende Kalenderjahr und der von der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 26 Absatz 5 mitgeteilten Masse für das laufende Kalenderjahr. Bei der Berechnung des Verpflichtungssaldos soll die zuständige Behörde die Masse der infolge vorgehender Zuweisungen voraussichtlich abgeholten oder abzuholenden Altbatterien der jeweiligen Batteriekategorie und das Ergebnis ihrer Prüfung nach Absatz 1 Satz 2, die Schätzungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie die Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 4 berücksichtigen.
- (4) Die Ermittlung der Gesamtbeteiligungsmenge der Organisation für Herstellerverantwortung für das laufende Kalenderjahr erfolgt entsprechend § 13 Absatz 3 und 4 auf der Grundlage der von der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 7 Absatz 2 Satz 3 angezeigten oder der nach Absatz 1 Satz3 geschätzten Beteiligungsmengen je Batteriekategorie.
- (5) Die zuständige Behörde veröffentlicht die aktuellen Verpflichtungssalden der Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 3 je Batteriekategorie auf ihrer Internetseite.

- (6) Erhält die zuständige Behörde eine Meldung gemäß § 22 Absatz 1, weist sie die Abholung der Organisation für Herstellerverantwortung mit dem höchsten Verpflichtungssaldo der betroffenen Batteriekategorie nach Absatz 3 zu, teilt dem Meldenden die zugewiesene Organisation für Herstellerverantwortung mit und trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 11 Absatz 1 Nummer 3. Erfolgt die Abholung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages. Bei der Zuweisung informiert die zuständige Behörde die Organisation für Herstellerverantwortung über Meldungen nach § 22 Absatz 1 Satz 2.
- (7) Anzeigen, Meldungen und Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder mit deren Bevollmächtigten die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Befugnisse der zuständigen Behörde

- (1) Ergänzend zu Artikel 55 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 kann die zuständige Behörde unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer eines Herstellers oder dessen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung widerrufen, wenn
- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht mehr an einer Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt oder die Zulassung für die individuelle Wahrnehmung der Herstellerverantwortung widerrufen wurde oder unwirksam geworden ist,
- 2. über das Vermögen des Herstellers oder von dessen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer zu widerrufen, sofern der Insolvenzverwalter oder bei Anordnung der Eigenverwaltung der Hersteller nicht unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde verbindlich erklärt, den Herstellerpflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Satz 2 gilt entsprechend, sofern im Fall der Bevollmächtigung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung eröffnet wird.

(2) Ergänzend zu Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 kann die zuständige Behörde unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung widerrufen, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung nicht nur unwesentlich gegen eine Auflage nach § 8 Absatz 7 oder § 30 Absatz 6 Satz 2 oder eine Anordnung nach § 30 Absatz 6 Satz 1 oder § 38 Absatz 1 verstößt oder das in § 13 und Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 bestimmte Sammelziel verfehlt.

- (3) Die zuständige Behörde soll die Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung widerrufen, wenn über das Vermögen der Organisation für Herstellerverantwortung das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird. Die Zulassung der Organisation für Herstellerverantwortung ist zu widerrufen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Betrieb der Organisation für Herstellerverantwortung eingestellt wurde.
- (4) Die zuständige Behörde ist im Fall der Hinterlegung von Geld als Sicherheitsleistung nach § 9 befugt, die Hinterlegungsstelle um Herausgabe des hinterlegten Geldes in Höhe nicht erfüllter Kostenerstattungsansprüche aus behördlichen Ersatzvornahmen an sich selbst und im Übrigen in Höhe des festgestellten Ausgleichsanspruchs nach § 30 Absatz 8 an die ausgleichsberechtigten Organisationen für Herstellerverantwortung zu ersuchen.

Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte der zuständigen Behörde nach den §§ 30 bis 32 und 38 Absatz 1 können unbeschadet des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Abschnitt 2 Beleihung

§ 34

Ermächtigung zur Beleihung

- (1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Gemeinsame Stelle nach § 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit den Aufgaben und Befugnissen nach § 5 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 2 bis 4,
- § 8 Absatz 1 Satz 3 und 6, Absatz 4 Satz 4 und 6 und Absatz 7 und 9, § 9 Absatz 4, den §§ 30 bis 33 und § 38 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und dem Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. Die zu beleihende Gemeinsame Stelle hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn
- 1. die Personen, die nach Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
- 2. die zu beleihende Gemeinsame Stelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
- 3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann der beliehenen Gemeinsamen Stelle die Befugnis übertragen, für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Gebühren und Auslagen

nach dem Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind. Soweit bei der Beliehenen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Aufwand für nicht individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist, oder soweit die Befugnis nach Satz 1 nicht übertragen wird, ersetzt die zuständige Behörde der Beliehenen die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entstehenden Kosten und Auslagen.

(3) Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 35

Aufsicht über die Beliehene

- (1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde.
- (2) Erfüllt die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist die zuständige Behörde befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann von der Beliehenen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

§ 36

Beendigung der Beleihung

- (1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.
- (3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich von der zuständigen Behörde verlangen. Dem Begehren der Beliehenen ist innerhalb einer Frist, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 2 bis 4,
- § 8 Absatz 1 Satz 3 und 6, Absatz 4 Satz 4 und 6 und Absatz 7 und 9, § 9 Absatz 4, den §§ 30 bis 33 und § 38 Absatz 1, durch die zuständige Behörde erforderlich ist, zu entsprechen.

Kapitel 7

Beauftragung Dritter, Vollzug

§ 37

Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

- (1) Die nach der Verordnung (EU) 2023/1542 und nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
- (2) Hersteller, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, haben einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 und Teil 2 dieses Gesetzes zu beauftragen. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung beauftragen. Die Beauftragung nach Satz 1 hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 38

Vollzug

- (1) Die zuständige Behörde soll gegenüber den Organisationen für Herstellerverantwortung die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bis 3 und § 13 sowie die Einhaltung der Verwertungsanforderungen nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2023/1542 und § 23 dauerhaft sicherzustellen.
- (2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die § 47 Absatz 1 bis 6 und § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Teil 3

Beteiligung von Bundesbehörden an Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für Stoffe

§ 39

Beteiligung der Bundesbehörden an Beschränkungsverfahren für Stoffe

(1) Bei der Durchführung von Beschränkungsverfahren für Stoffe nach Artikel 86 der Verordnung (EU) 2023/1542 wirken mit:

- 1. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterliegt, als Bundesstelle für Chemikalien,
- 2. das Umweltbundesamt als Bewertungsstelle Umwelt,
- 3. das Bundesinstitut für Risikobewertung, das insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterliegt, als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz,
- 4. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt, als Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und
- 5. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unterliegt, als Bewertungsstelle für Materialsicherheit.
- (2) Die Bundesstelle für Chemikalien ist für die Vorbereitung von Dossiers zur Einleitung von Beschränkungsverfahren nach Artikel 86 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 zuständig. Die Bundesstelle für Chemikalien übermittelt das Beschränkungsdossier dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit informiert die betroffenen Bundesministerien und gibt ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen. Anschließend informiert das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit die betroffenen Bundesministerien über etwaige Rückmeldungen der betroffenen Bundesministerien und das vorgesehene weitere Vorgehen.
- (3) Die Bewertungsstellen unterstützen die Bundesstelle für Chemikalien bei deren Aufgabe nach Absatz 2 durch die eigenverantwortliche und abschließende Durchführung der ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Bewertungsaufgaben. Die Bewertungsstellen unterstützen sich gegenseitig durch fachliche Stellungnahmen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist.
- (4) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle Umwelt ist die umweltbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.
- (5) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz ist die gesundheitsbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.
- (6) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist die arbeitsschutzbezogene einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.
- (7) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle für Materialsicherheit ist die materialtechnische Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.
- (8) Die Bundesstelle für Chemikalien koordiniert das Zusammenwirken der unter Absatz 1 genannten Bewertungsstellen und wirkt auf die Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit der Gesamtposition hin. Sie entscheidet über die Gesamtposition, sofern im Einzelfall deren Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit anders nicht erreicht werden kann und die Abgabe einer Stellungnahme keinen Aufschub duldet. Entscheidungen nach Satz 2, in denen die Bundesstelle für Chemikalien von der Bewertung

einer Bewertungsstelle abweicht, bedürfen einer eingehenden Begründung, die aktenkundig zu machen und den Bewertungsstellen zuzuleiten ist. Die Bundesstelle für Chemikalien vertritt die Gesamtposition nach außen. Sie zieht dabei Vertreter der anderen beteiligten Bundesoberbehörden zur Unterstützung hinzu, sofern sie es für erforderlich hält oder diese es verlangen.

(9) Die Bundesstelle für Chemikalien beteiligt im Einzelfall weitere Bundesoberbehörden, sofern bei diesen besondere Fachkenntnisse zu Einzelaspekten der Bewertung von Stoffen zu Zwecken der Verordnung (EU) 2023/1542 vorhanden sind und die betreffende Fragestellung von den in Absatz 1 genannten Behörden nicht abschließend beurteilt werden kann.

Teil 4

Konformitätsbewertung

Kapitel 1

Bestimmungen über die notifizierende Behörde

§ 40

Notifizierende Behörde

Die Länder haben in ihrer Zuständigkeit eine Behörde einzurichten, die die Aufgaben der notifizierenden Behörde nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 wahrnimmt und den Anforderungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2023/1542 entspricht.

§ 41

Aufgaben der notifizierenden Behörde

- (1) Die notifizierende Behörde führt die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen durch. Sie hat hierfür die erforderlichen Verfahren einzurichten und durchzuführen.
- (2) Die notifizierende Behörde übermittelt der Akkreditierungsstelle nach § 42 Absatz 1 Satz 1 und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Anforderung die Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Notifizierungsbescheide und sonstige Informationen, die Einfluss auf die Durchführung der Tätigkeiten als notifizierte Stelle haben.

Aufgaben und Befugnisse der Akkreditierungsstelle

- (1) Bewertung von Konformitätsbewertungsstellen und Überwachung von notifizierten Stellen erfolgen durch die Stelle, die auch für die Akkreditierung nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuständig ist (Akkreditierungsstelle). Bewertung und Überwachung erfolgen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz.
- (2) Der Geltungsbereich der Akkreditierung und deren technischer Umfang für notifizierte Stellen umfasst:
- 1. Konformitätsbewertungsstellen für die Bewertung der Konformität nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 von Batterien, die serienmäßig hergestellt werden, müssen für Modul D1 die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065²⁾ erfüllen und die Evaluierungskompetenzen gemäß DIN EN ISO/IEC 17020³⁾, EN ISO/IEC 17029⁴⁾ und DIN EN ISO/IEC 17021-1⁵⁾ einschließen, und bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien für Modul G die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen und die Evaluierungskompetenzen gemäß DIN EN ISO/IEC 17020, DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO/IEC 17025⁶⁾ einschließen;
- 2. Konformitätsbewertungsstellen für die Bewertung der Konformität nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 von Batterien müssen für Modul D1 die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen und die Evaluierungskompetenzen gemäß DIN EN ISO/IEC 17020, DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO/IEC 17021-1 einschließen und für Modul G die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen und die Evaluierungskompetenzen gemäß DIN EN ISO/IEC 17020, DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO/IEC 17025 einschließen;
- Konformitätsbewertungsstellen, die eine unabhängige Überprüfung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/1542 durchführen, müssen die Anforderungen der EN ISO/IEC 17065 erfüllen und die Evaluierungskompetenzen gemäß EN ISO/IEC 17020, EN ISO/IEC 17029 und EN ISO/IEC 17021-1 einschließen.
- (3) Die Akkreditierung im Rahmen der Bewertung nach Absatz 1 kann unter Auflagen oder mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden und ist auf fünf Jahre zu befristen.
- (4) Die Akkreditierungsstelle trifft die Anordnungen, die zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhinderung künftiger Verstöße notwendig sind.

²) Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren, Ausgabe Januar 2013, zu beziehen über <u>DIN Media GmbH, Berlin</u>.

³) Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Ausgabe Juli 2012, zu beziehen über <u>DIN Media GmbH, Berlin</u>.

⁴) Konformitätsbewertung - Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen, Ausgabe Februar 2020, zu beziehen über <u>DIN Media GmbH, Berlin</u>.

⁵⁾ Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren - Teil 1: Anforderungen, Ausgabe November 2015, zu beziehen über DIN Media GmbH,

⁶) Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien, Ausgabe März 2018, zu beziehen über <u>DIN Media GmbH, Berlin</u>.

Kapitel 2

Notifizierungsverfahren

§ 43

Anträge auf Notifizierung, Erteilung der Befugnis

- (1) Eine Konformitätsbewertungsstelle kann bei der notifizierenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 beizufügen. Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 gilt mit der Maßgabe, dass zwingend eine Akkreditierungsurkunde vorzulegen ist.
- (2) Die notifizierende Behörde erteilt die Befugnis, als notifizierte Stelle tätig werden zu dürfen, wenn die Konformitätsbewertungsstelle für die jeweiligen Tätigkeiten nach § 42 Absatz 2 akkreditiert ist. Anschließend notifiziert die notifizierende Behörde die Konformitätsbewertungsstelle mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird.
- (3) Die Befugnis nach Absatz 2 ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung Einwände erheben. Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen und unter Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.
- (4) Stellen, die der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel 29 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 mitgeteilt worden sind, stehen in dem mitgeteilten Umfang einer notifizierten Stelle gleich.

§ 44

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die notifizierten Stellen haben sicherzustellen, dass Wirtschaftsakteuren ein transparentes und zugängliches Einspruchsverfahren nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1542 gegen ihre Entscheidungen zur Verfügung steht. Die Funktionsweise des Einspruchsverfahrens wird durch die Akkreditierungsstelle überwacht. Die notifizierten Stellen informieren die notifizierende Behörde und die Akkreditierungsstelle über das vorgesehene Verfahren bei der Antragsstellung auf Notifizierung sowie auf Nachfrage über jeden Einspruch und die Entscheidung hierüber.

§ 45

Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen

(1) Folgende Unterlagen sind durch die Wirtschaftsakteure in deutscher Sprache abzufassen:

- 1. die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie
- die Kontaktangaben nach Artikel 38 Absatz 7 sowie nach Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542, sofern diese nicht in lateinischer Schrift abgefasst sind.
- (2) Eine unterzeichnete Version der EU-Konformitätserklärung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 muss nach Wahl des Herstellers entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten werden. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache zu übersetzen.
- (3) Die Händler müssen nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1542 überprüfen, ob die Anleitung und die Informationen, die der Batterie beigefügt sind, in deutscher Sprache abgefasst sind.

Kapitel 3

Überwachung

§ 46

Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Batterie

Die Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Batterie nach Artikel 79 Absatz 2 und 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 hat die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorzunehmen.

§ 47

Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Batterie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- (1) Erhält die Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 79 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 Informationen darüber, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 79 Absatz 4 Unterabsatz 1 Verordnung 2023/1542 getroffen worden ist, und der (EU) hält gerechtfertigt, so hat Marktüberwachungsbehörde diese Maßnahme für Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Sie hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich zu unterrichten über
- 1. die geeigneten vorläufigen Maßnahmen, die sie getroffen hat, sowie
- alle weiteren ihr vorliegenden Informationen hinsichtlich der Nichtkonformität der Batterie.
- (2) Sofern die Marktüberwachungsbehörde die von dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffene vorläufige Maßnahme nicht für gerechtfertigt hält, hat sie die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber innerhalb der in Artikel 79 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Frist von drei Monaten zu unterrichten und ihre Einwände anzugeben.

(3) Hält die Europäische Kommission die Einwände der Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 für nicht gerechtfertigt, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Europäische Kommission über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 48

Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Batterie

Die Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Batterie nach Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 hat die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorzunehmen.

Teil 5

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

§ 49

Zuständige Behörde für die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542

- (1) Zuständige Behörde zur Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- (2) Für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

§ 50

Aufgaben der zuständigen Behörde und Eingriffsbefugnisse

- (1) Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle obliegt die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 und der auf Grundlage von Artikel 48 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 erlassenen delegierten Rechtsakte sowie die Durchführung von Teil 5 dieses Gesetzes und der aufgrund von § 56 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zur
- 1. Feststellung von Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsakte,
- 2. Beseitigung festgestellter Verstöße und
- 3. Verhinderung zukünftiger Verstöße.
 - (3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann insbesondere

- den Wirtschaftsakteuren, den Inhabern der Unternehmen der Wirtschaftsakteure und ihrer Vertretung und bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen aufgeben, die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen, die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten im Sinne der Artikel 48 bis 50 sowie des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 geeignet sind, vorzulegen,
- 2. Personen laden und von ihnen nach Maßgabe des § 53 Auskünfte verlangen,
- 3. die Offenlegung oder Veröffentlichung von Informationen entsprechend Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 anordnen,
- dem betroffenen Wirtschaftsakteur konkrete Handlungen und Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben,
- 5. dem betroffenen Wirtschaftsakteur aufgeben, innerhalb eines von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bestimmten Zeitraums ab Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme einen Plan, einschließlich eines Zeitplans zur Umsetzung der Maßnahme, vorzulegen,
- 6. die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob der betroffene Wirtschaftsakteur eine ihm aufgegebene Maßnahme angemessen und innerhalb des ihm vorgegebenen Zeitraums umgesetzt hat,
- 7. dem betroffenen Wirtschaftsakteur nach Feststellung eines Verstoßes und Anordnung einer Maßnahme zusätzlich aufgeben,
 - a) auf seine Kosten innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut eine Prüfung durch eine notifizierte Stelle nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 vornehmen zu lassen, bei der insbesondere die Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen ist, und
 - b) dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Prüfbericht der notifizierten Stelle zur erneuten Kontrolle zukommen zu lassen.
- 8. bei Fortbestehen eines Verstoßes und wenn es keine wirksame Möglichkeit zur Abstellung des Verstoßes gibt, die Menge der vom Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitgestellten Batterien beschränken oder die Bereitstellung ganz untersagen oder
- 9. wenn es sich um einen schweren Verstoß handelt, die Rücknahme oder den Rückruf der vom Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitgestellten Batterien anordnen.
- (4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Zollbehörden um Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die die Zollbehörden bei der Überlassung von Batterien zum zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben, ersuchen und diese Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Teil 5 dieses Gesetzes erforderlich ist.

Tätigwerden der zuständigen Behörde

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird von Amts wegen nach pflichtgemäßen Ermessen tätig, um

- die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 48 bis 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu kontrollieren und
- 2. Verstöße gegen Pflichten nach Nummer 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern.
- (2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat einmal jährlich über die Umsetzung der Vorgaben aus Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 im jeweils vorausgegangenen Kalenderjahr zu berichten. Der Bericht soll auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern, ohne die von den konkret genannten Abhilfemaßnahmen betroffenen Wirtschaftsakteure zu benennen. Der Bericht nach Satz 1 ist erstmals in dem Jahr vorzulegen, das auf das in Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Datum folgt, vorzulegen und auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu veröffentlichen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

- (1) Die Zollbehörden übermitteln dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf deren Ersuchen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 5 dieses Gesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die sie bei der Überlassung von Batterien zum zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht einer Weitergabe der Daten nicht entgegen.
- (2) Für den Datenaustausch und die Datenerfassung, die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 notwendig sind, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronische Systeme einsetzen.

§ 53

Auskunftspflichten

- (1) Wirtschaftsakteure und nach § 50 Absatz 3 Nummer 2 geladene Personen sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Durchführung der ihr durch Teil 5 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt.
- (2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere
- 1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Wirtschaftsakteur in den Anwendungsbereich von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 fällt,
- die Angaben über die Erstellung einer Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die den Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2023/1542 entspricht,
- 3. die Namen der Personen, die nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1542 benannt wurden, um die internen Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu überwachen,

- 4. die Art und Weise der Risikoermittlung,
- 5. vorhandene Beschwerdemechanismen und Frühwarnsysteme zur Risikoerkennung,
- 6. die konkrete Risikobewertung einschließlich der Grundlagen dieser Risikobewertung,
- 7. die Strategien nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 zur Verhinderung, Minimierung und Beseitigung negativer Auswirkungen aus ermittelten Risiken.
- 8. die Systeme zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette,
- 10. die Erfüllung der von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 vorgegebenen Informations- und Offenlegungspflichten und
- 11. den Plan zur Umsetzung einer eigenen oder angeordneten Abhilfemaßnahme sowie Informationen zu dessen Umsetzung und den daraus resultierenden Ergebnissen.
- (3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Zur Erfüllung der ihr nach § 50 übertragenen Aufgaben dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie Personen und Einrichtungen, derer sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, während der Geschäfts- oder Betriebszeiten
- 1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel der Wirtschaftsakteure betreten und besichtigen sowie
- 2. geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen der Wirtschaftsakteure einsehen, aus denen sich die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 48 bis 50 sowie 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 ergibt oder ableiten lässt.
- (2) Die Wirtschaftsakteure haben die Maßnahmen zu dulden und die nach Absatz 1 bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Zwangsgeld

Die Höhe des Zwangsgelds im Verwaltungszwangsverfahren des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beträgt abweichend von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 50 000 Euro.

Teil 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 56

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, zum Schutz der Umwelt vor den negativen Auswirkungen der Erzeugung von Batterien und der Bewirtschaftung von Altbatterien, insbesondere um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen zu Anforderungen an und Vorgaben für
- 1. den CO₂-Fußabdruck von Batterien,
- 2. den Rezyklatgehalt von Batterien,
- 3. die Leistung und Haltbarkeit von Batterien,
- 4. die Kennzeichnung von Batterien,
- 5. die Bestimmung des Alterungszustandes und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien,
- 6. die Gleichwertigkeit der Behandlung von Altbatterien außerhalb der Europäischen Union und
- 7. Altbatterien, die diese erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein, und
- 8. den Zugang zu Informationen aus dem Batteriepass.
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Kontrolle nach § 51 Absatz 1 näher zu regeln.

Teil 7

Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 57

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen
 - a) § 4 Absatz 1 oder 3 Nummer 1 oder
 - b) § 4 Absatz 2

eine Batterie bereitstellt,

- 2. entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 2 das Anbieten oder Bereitstellen einer Batterie ermöglicht,
- entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 3 die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand einer Batterie vornimmt,
- 4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 5. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 eine Batterie nicht zurücknimmt,
- 6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Sammelquote nicht sicherstellt,
- 7. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 oder 2 oder § 22 Absatz 2 eine Altbatterie einer Organisation für Herstellerverantwortung nicht überlässt.
- 8. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 ein Pfand nicht oder nicht rechtzeitig erhebt,
- 9. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 ein Pfand nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 10. entgegen § 24 Absatz 1 oder 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
- 11. entgegen § 24 Absatz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt und einer Warensendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügt,
- 12. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, § 27 Satz 1 oder § 28 Absatz 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
- 13. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 30 Absatz 6 Satz 1,

- b) § 50 Absatz 3 Nummer 1 bis 3, 5 oder 7 oder
- c) § 50 Absatz 3 Nummer 8 oder 9

zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass eine Batterie oder eine Batteriezelle leicht entfernt oder ausgetauscht werden kann,
- entgegen Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der Fassung vom 20. Juni 2019 eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einer Batterie anbringt,
- 3. entgegen Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 3, die CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
- 4. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a nicht gewährleistet, dass eine Batterie nach einer Anforderung nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 oder 3, Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 1 gestaltet oder erzeugt ist,
- 5. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 nicht gewährleistet, dass einer Batterie die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind,
- 6. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b nicht gewährleistet, dass die Batterie nach Artikel 13 Absatz 4 bis 6 oder 7 gekennzeichnet ist,
- 7. entgegen Artikel 38 Absatz 4, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a, oder entgegen Artikel 41 Absatz 7 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
- 8. entgegen Artikel 38 Absatz 6 Satz 1 nicht gewährleistet, dass eine Batterie eine dort genannte Nummer oder ein anderes Kennzeichen trägt,
- entgegen Artikel 38 Absatz 7 Satz 1 oder 2 oder Artikel 41 Absatz 3 Satz 1 oder 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
- entgegen Artikel 38 Absatz 9 Satz 2, Artikel 41 Absatz 6 Satz 2 oder Artikel 42 Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- entgegen Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b sich nicht vergewissert, dass die Batterie nach Artikel 13 Absatz 4 bis 6 oder 7 gekennzeichnet ist,
- 12. entgegen Artikel 46 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 13. entgegen Artikel 46 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Information mindestens zehn Jahre vorgelegt werden kann,

- 14. entgegen Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 eine dort genannte Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen der in Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Umsatzschwelle durchführen lässt.
- 15. entgegen Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Strategie nicht oder nicht mindestens alle drei Jahre prüfen lässt,
- 16. entgegen Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a eine dort genannte Unternehmensstrategie nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen der in Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Umsatzschwelle verabschiedet,
- 17. entgegen Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e eine dort genannte Strategie in einen Vertrag oder eine Vereinbarung nicht oder nicht richtig aufnimmt,
- 18. entgegen Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f erster Halbsatz einen dort genannten Mechanismus nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen der in Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Umsatzschwelle einführt und nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen dieser Umsatzschwelle bereitstellt.
- 19. entgegen Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Satz 1 oder 2 ein dort genanntes Risiko oder eine dort genannte Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen der in Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Umsatzschwelle ermittelt oder nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen dieser Umsatzschwelle bewertet,
- 20. entgegen Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i, iii oder iv eine Strategie nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen der in Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Umsatzschwelle konzipiert oder nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erreichen dieser Umsatzschwelle umsetzt,
- 21. entgegen Artikel 52 Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 22. entgegen Artikel 52 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Überprüfung nicht oder rechtzeitig vornimmt oder einen Bericht nicht oder nicht bis zum 1. April des Folgejahres veröffentlich,
- 23. entgegen Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 2 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert,
- 24. entgegen Artikel 55 Absatz 12 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 25. entgegen Artikel 59 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c oder Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Zielvorgabe nicht oder nicht rechtzeitig erreicht,
- 26. entgegen Artikel 62 Absatz 1 eine Altbatterie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zurücknimmt,
- 27. entgegen Artikel 70 Absatz 1 eine Altbatterie beseitigt,
- 28. entgegen Artikel 74 Absatz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

- 29. entgegen Artikel 77 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information korrekt, vollständig oder auf dem neuesten Stand ist,
- 30. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 79 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Artikel 83 Absatz 2 zuwiderhandelt oder
- 31. entgegen Artikel 81 Absatz 2 nicht gewährleistet, dass eine Korrekturmaßnahme ergriffen wird.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 Buchstabe c und des Absatzes 2 Nummer 14 bis 18, 20 und 22 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 12 und 13 Buchstabe a sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 10, 21, 23 bis 25, 30 und 31 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde

- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
- 1. in den Fällen des § 57 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7, 12 und 13 Buchstabe a sowie des § 57 Absatz 2 Nummer 23 bis 25 das Umweltbundesamt und
- 2. in den Fällen des § 57 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b und c sowie des § 57 Absatz 2 Nummer 14 bis 22 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 fließen auch die im gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gerichtlich angeordnet wurde, der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.
- (3) § 19 Absatz 4 des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) gilt in den Fällen des § 57 Absatz 1 Nummer 2 auch für das Umweltbundesamt.

§ 59

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände eingezogen werden,

- 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
- 2. die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.
- § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Geändertes Unionsrecht

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung den Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt

- der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union ändern, soweit dies zur Anpassung an eine Änderung der Vorschrift in diesem Rechtsakt erforderlich ist,
- der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anpassen.

Von der Ermächtigung nach Satz 1 darf nur zur Anpassung an redaktionelle Änderungen, einschließlich der Änderung der Nummern oder der Bezeichnungen von Rechtsakten oder von Einzelnormen, sowie zur Anpassung von Änderungshinweisen Gebrauch gemacht werden.

§ 61

Übergangsvorschriften

- (1) Registrierungen mit der Batterjeart Fahrzeugbatterie gemäß § 2 Absatz 4 des Batterjegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBI. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBI. I S. 2280) geändert worden ist, die vor dem 18. August 2025 erteilt wurden, gelten längstens bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 als Registrierungen mit der Batterjekategorie Starterbatterie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/1542.
- (2) Registrierungen mit der Batterieart Industriebatterie gemäß § 2 Absatz 5 des Batteriegesetzes, die vor dem 18. August 2025 erteilt wurden, gelten längstens bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 als Registrierungen jeweils mit den Batteriekategorien LV-Batterie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1542, Industriebatterie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2023/1542 und Elektrofahrzeugbatterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/1542.
- (3) Registrierungen mit der Batterieart Gerätebatterie gemäß § 2 Absatz 6 des Batteriegesetzes, die vor dem 18. August 2025 erteilt wurden, gelten längstens bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 als Registrierungen mit der Batteriekategorie Gerätebatterie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2023/1542.
- (4) Registrierungen von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind, sind von der Fortgeltung nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen.
- (5) Für gemäß den Absätzen 1 bis 3 fortgeltende Registrierungen gelten bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten nach dem Batteriegesetz in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung fort.
- (6) Genehmigungen von Rücknahmesystemen nach § 7 des Batteriegesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung des Gesetzes] geltenden

Fassung gelten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 als Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8. Für gemäß Satz 1 fortgeltende Genehmigungen gelten für das Berichtsjahr 2025 die Bestimmungen, Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten nach dem Batteriegesetz in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung fort.

- (7) Gemäß den Absätzen 1 bis 3 fortgeltende Registrierungen von Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 26 des Batteriegesetzes ihrer Bevollmächtigter, die den Nachweis der Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 7 für die betreffende Batteriekategorie nicht bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 gegenüber der zuständigen Behörde erbracht haben, gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 als aufgehoben. Satz 1 und 2 gelten für das Berichtsjahr 2025 auch für Anträge auf Änderungen fortgeltender Genehmigungen sowie für Anträge auf Neuerteilung von Genehmigungen nach § 7 des Batteriegesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend.
- (8) Gemäß der Absätze 1 bis 3 fortgeltende Registrierungen von Bevollmächtigten nach § 26 Absätz 2 des Batteriegesetzes, die bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 gegenüber der zuständigen Behörde keinen Nachweis ihrer schriftlichen Beauftragung im Sinne des Artikels 56 Absätz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 erbracht haben, gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 als aufgehoben.
- (9) Organisationen für Herstellerverantwortung werden nach § 8 frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zugelassen.
- (10) Hersteller von Gerätebatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 deren Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung, die nach dem 17. August 2025 einen Antrag auf Registrierung stellen, müssen den Nachweis der Beauftragung einer nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 7 Absatz 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 erbringen. Für Hersteller von Gerätebatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 deren Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung, die nach dem 17. August 2025 einen Antrag auf Registrierung stellen, gelten die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 des Batteriegesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 fort. Die Absätze 5, 7 und 8 gelten für diese Registrierungen entsprechend.
- (11) Hersteller von LV-, Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 deren Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung, die nach dem 17. August 2025 einen Antrag auf Registrierung stellen, müssen den Nachweis der Beauftragung einer nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 7 Absatz 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 erbringen. Für Hersteller von LV-, Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 deren Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung, die nach dem 17. August 2025 einen Antrag auf Registrierung stellen, gelten die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 8 des Batteriegesetzes in der bis ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 fort. Die Absätze 5, 7 und 8 gelten für diese Registrierungen entsprechend.

Artikel 2

Erste Änderung des Batterierecht-Durchführungsgesetzes

Das Batterierecht-Durchführungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] wird wie folgt geändert:

§ 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

"§ 13

Sammelziele

- (1) Bei der Berechnung der Sammelquote nach Artikel 59 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2023/1542 darf die Masse der im Berichtsjahr zurückgenommenen Blei-Säure-Gerätealtbatterien nur soweit herangezogen werden, als sie die Masse der von den jeweils im Berichtsjahr beteiligten Herstellern im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre erstmals auf den Markt bereitgestellten Blei-Säure-Gerätebatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung steht, nicht übersteigt.
- (2) Für die Berechnung der Sammelquote nach Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2023/1542 bezogen auf das Berichtsjahr ist auf die Massen an Gerätebatterien oder LV-Batterien abzustellen, die insgesamt von den jeweils im Berichtsjahr an der Organisation für Herstellerverantwortung beteiligten Herstellern jeweils durchschnittlich in den dem Berichtsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahren erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurden.
- (3) Bei einem unterjährigen Wechsel eines Herstellers von einer Organisation für Herstellerverantwortung zu einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung wird die erstmals auf dem Markt bereitgestellte Masse an Gerätebatterien oder Batterien für leichte Verkehrsmittel der dem Berichtsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre bei der Berechnung der Sammelquote nach den Absätzen 2 bis 3 und Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 im zeitlichen Verhältnis der jeweiligen Beteiligung im Berichtsjahr der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung zugerechnet. Hersteller, die die Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung beenden, ohne daran anschließend eine andere Organisation für Herstellerverantwortung zu beauftragen, gelten für die Berechnung der Sammelquote bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Beauftragung als bei der bisherigen Organisation Herstellerverantwortung beteiligt.
- (4) Jeder Hersteller ist verpflichtet, der Organisation für Herstellerverantwortung, an der er beteiligt ist, die zur Erfüllung der Ermittlung der Sammelquote erforderlichen Daten auf Verlangen der Organisation für Herstellerverantwortung bereitzustellen. Absatz 1 gilt für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen entsprechend."
- 2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe "5 bis 7" durch die Angabe "5, 7" ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

- (1) Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Anlage 1 Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- "b) Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 12. Juli 2023 sowie das Batterierecht-Durchführungsgesetz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] und".
- (2) Die Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben h und i werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe j wird zu Buchstabe h.
 - b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - "3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:
 - a) Systeme, die Verpackungen gemäß § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, sowie
 - b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen."
 - Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 wird eingefügt:
 - "4. Betreiber von Organisationen für Herstellerverantwortung gemäß § 8 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]."
- 2. Anlage 1 Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - "b) Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 und das Batt<mark>erjerecht-</mark> Durchführungsgesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]".
- (3) Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- "2. der Verordnung (EU) 2023/1542 und dem Batterierecht-Durchführungsgesetz vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] unterliegen, oder".
- (4) Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

"§ 4

Produktkonzeption

- (1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.
- (2) Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften."
- 2. § 40 Absatz 1 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 - "Sofern die Voraussetzungen für eine Beleihung nach § 34 Batterierecht-Durchführungsgesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, darf die nach Satz 1 Beliehene auch die im Batterierecht-Durchführungsgesetz genannten und durch die Beleihung nach dem Batterierecht-Durchführungsgesetz übertragenen Aufgaben wahrnehmen."
- (5) Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung vom 21. Juni 2021 (BGBI. I S. 1841) wird wie folgt geändert: § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- "(2) Wenn eine Behandlung nach Absatz 1 nicht möglich oder zulässig ist, sind die entfernten Bauteile, Gemische oder Stoffe in sonstiger Weise zu verwerten oder zu beseitigen, sofern diese Verordnung, Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 12. Juli 2023, das Batterierecht-Durchführungsgesetz vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] in der jeweils geltenden Fassung oder andere Rechtsvorschriften keine anderslautenden Anforderungen an die selektive Behandlung von diesen Bauteilen. Gemischen oder Stoffen stellen."

Artikel 4

Außerkrafttreten

Das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBI. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBI. I S. 2280) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich

des Satzes 2 mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündigung des Gesetzes] außer Kraft. § 17 Absatz 6 des Batteriegesetzes tritt am 18. August 2026 außer Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
 - (3) Artikel 3 Absatz 4 Nummer 1 tritt am 18. Februar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

- 1. Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABI. L 269 vom 21.10.2000, S. 34), die zuletzt durch die delegierte Richtlinie (EU) 2023/544 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien (ABI. L 73 vom 10.3.2023, S. 5) geändert worden ist
- 2. Verordnung (EG) 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABI. L 19 vom 20.1.2023, S. 5; L, 2024/90539, 6.9.2024) geändert worden ist
- 3. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist
- 4. Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABI. L 197 vom 24.7.2012, S. 38), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/884 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABI. L, 2024/884, 19.3.2024) geändert worden ist
- 5. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABI. L 191 vom 28.7.2023, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 17. August 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG in Kraft getreten. Sie ist damit unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen. Ziel der Verordnung ist ein einheitlicher Rechtsrahmen mit Blick auf Anforderungen an die Produktion von Batterien sowie an die Entsorgung von Altbatterien. Hierfür werden Regelungen mit Blick auf Stoffbeschränkungen, das Design, die Kennzeichnung, die Konformität und die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Batterien sowie die Sammlung und Behandlung von Altbatterien festgelegt.

Die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält die Verordnung (EU) 2023/1542 konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Zudem ist sicherzustellen, dass die sich aus der Verordnung ergebenden Regelungen auch national wirksam durchgesetzt werden können. Daraus ergibt sich ein nationaler Anpassungsbedarf.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2023/1542 mit dem stark ausdifferenzierten, auf der abzulösenden Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren basierenden deutschen Recht sicherzustellen, ist es zudem erforderlich, das bisherige Batteriegesetz (BattG) durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) abzulösen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung (EU) 2023/1542 gilt grundsätzlich ab dem 18. Februar 2024 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Es gibt für die verschiedenen Regelungsbereiche jedoch auch Übergangsvorschriften. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen machen eine Anpassung des bisherigen Batteriegesetzes sowie Neuregelungen in den bisher nicht geregelten Bereichen erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Batteriegesetz aufgehoben und durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) ersetzt werden. Zu den Regelungsbereichen des neuen BattDG gehören dabei:

- Allgemeine Vorschriften (Teil 1),
- Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien (Teil 2),
- Festlegung der am Beschränkungsverfahren für gefährliche Stoffe beteiligten Behörden (Teil 3),

- Regelungen zur Konformität von Batterien (Teil 4),
- Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (Teil 5),
- Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (Teil 6) sowie
- Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen (Teil 7).

Dabei regelt das Gesetz nur, sofern Anforderungen für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung erforderlich sind, die Verordnung selbst den Mitgliedstaaten die Festlegung von nationalen Regelungen vorschreibt oder den Mitgliedstaaten ein Ermessenspielraum hinsichtlich weitergehender Regelungen eröffnet wird.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertretungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Inhalts des Gesetzentwurfs genommen. Dritte wurden nicht beauftragt.

IV. Alternativen

Keine. Die Anpassung des nationalen Rechts ist vor dem Hintergrund der neuen EUrechtlichen Vorgaben zwingend.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen die Wirtschaft, sowie im speziellen die Abfallwirtschaft (Teil 2 des BattDG), Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 24 des Grundgesetzes (GG) unterfallen die Gebiete des Rechts der Wirtschaft und der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Mit Blick auf die Bußgeldbewehrung sind die Regelungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG gestützt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Verordnung (EU) 2023/1542 regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von Batterien auf dem Markt. Durch die Durchführungsregelungen werden die national notwendigen Voraussetzungen Teilnahme der deutschen Wirtschaftsakteure am länderübergreifenden europäischen Binnenmarkt für Batterien, unter anderem auch für die Funktionsfähigkeit des vorgesehenen Systems der CE-Kennzeichnung für Batterien geschaffen. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Eine nicht hinnehmbare Rechtszersplitterung durch uneinheitliche Regelungen auf Länderebene kann nur durch die hier getroffenen bundeseinheitlichen Regelungen vermieden werden, die damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den Anforderungen an den Rezyklateinsatz, Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe und Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien vollzie<mark>ht un</mark>d hierdurch den Primärrohstoffverbrauch verringert, leistet er einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 "Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen". Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.5, bis 2030 das Vermeidung, Abfallaufkommen durch Verminderung, Wiederverwertung Wiederverwendung deutlich zu verringern. Das Regelungsvorhaben setzt durch Informationskampagnen der Organisationen für Herstellerverantwortung Anreize für Verbraucherinnen und Verbraucher, damit diese langlebige und ressourcenschonende Batterien nutzen. Es wird dazu beitragen, die Regelungen aus der Verordnung (EU) 2023/1542 zum Rezyklateinsatz, zur Abfallbewirtschaftung und zum Batteriepass und damit zu einer nachhaltigeren Produktion von Batterien in nationales Recht umzusetzen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 13 "Umgehend Maßnahmen zur und seiner Auswirkungen ergreifen". Bekämpfung des Klimawandels Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 13.2 und 13.3. Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einzubeziehen und die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Regelungen zum CO₂-Fußabdruck bestimmter Batteriekategorien der Verordnung (EU) 2023/1542 vollzieht. Hierdurch wird ein Beitrag zur weiteren Reduktion von Treibhausgasemissionen geleistet.

Indem der Entwurf die Beteiligung der Bundesbehörden am Beschränkungsverfahren für Stoffe nach Artikel 86 der Verordnung (EU) 2023/1542 regelt, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Bundesstelle für Chemikalien in die Lage versetzt, das Zusammenwirken der Bewertungsstellen zu koordinieren und auf die Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit der Gesamtposition hinzuwirken.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

a) Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Das Regelungsvorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigeren Umgang mit Batterien sowie einer gerechten Verteilung von Entsorgungskosten.

b) Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Gerade wegen der globalen Dimension im Hinblick auf die Ressourcengewinnung soll das Regelungsvorhaben einen Beitrag dazu leisten, dass Unternehmen ihrer Verantwortung mit Blick auf Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nachkommen.

c) Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlage erhalten

Das Regelungsvorhaben soll dazu dienen, dass nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich genutzt werden, indem diese im Stoffkreislauf gehalten und erneut genutzt werden.

d) Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Das Regelungsvorhaben dient dazu, die Ressource "Batterie" nachhaltig zu bewirtschaften sowie den Ressourcenverbrauch insgesamt zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entstehen Haushaltsausgaben durch die Überwachung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Es ist schätzungsweise von jährlichen Personalmehrausgaben von ca. 290 000 Euro füreine Stelle im höheren Dienst und eine halbe Stelle im gehobenen Dienst beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auszugehen. Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen, sollen im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Weitere etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz wird das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBI. I S. 1582) aufgehoben. Hierdurch entfällt auch der durch dieses Gesetz entstehende jährliche Erfüllungsaufwand. Der in der Datenbank OnDEA hinterlegte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft betrug 1 311 780 Euro, für die Verwaltung 373 000 Euro.

Die getroffenen Schätzungen basieren auf Ermittlungen durch das Statistische Bundesamt und auf Erfahrungswerten mit dem bisherigen Batteriegesetz sowie auf Aussagen von Wirtschaftsbeteiligten und betroffenen Behörden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen infolge der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Verordnung (EU) 2023/1542 sind ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Wegfall des Batteriegesetzes wird die Wirtschaft um rund 1,45 Mio. Euro jährlich entlastet. Davon entfielen ca. 500 000 Euro auf Informationspflichten. In Höhe von ca. 338 000 Euro beruhten die damaligen Kosten jedoch bereits auf EU-Recht und können daher nicht hinsichtlich der "One in, one out"-Regelung herangezogen werden.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand gibt dabei den gesamten Aufwand der Wirtschaft wieder, auch wenn dieser z. T. bereits nach dem aufgehobenen Batteriegesetz bestand. Da der Aufwand nach dem Batteriegesetz durch dessen Wegfall vollständig in Abzug gebracht wird, muss der über das EU-Recht hinausgehende Erfüllungsaufwand nach dem Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz entsprechend neu berechnet werden. Mit Blick auf die Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung wird hingegen nur die Änderung der bestehenden Rechtslage dargestellt, da der Wegfall des Batteriegesetzes hierauf keinen Einfluss hat.

Soweit im Zusammenhang mit dem Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1542 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen. Lediglich für einzelne Vorgaben wurde von einem nationalen Spielraum Gebrauch gemacht. Durch das Anpassungsgesetz ergeben sich hierdurch jährliche Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von ca. 11,4 Mio. Euro. Darin enthalten sind Bürokratiekosten in Höhe von ca. 400 000 Euro.

Der sich hieraus ergebende Erfüllungsaufwand stellt sich dabei unter Berücksichtigung des Wegfalls des Batteriegesetzes und des hierdurch entfallenen jährlichen Erfüllungsaufwandes und ohne Berücksichtigung der durch die Verordnung (EU) 2023/1542 entstehenden Aufwände wie folgt dar:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	-12 841 541
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro	-104 161
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	0

Bei Berücksichtigung der "One in, one out"-Regelung können für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes lediglich 973 360 Euro Entlastung aus dem Wegfall des Batteriegesetzes herangezogen werden. Hierin enthalten sind Entlastungen in Höhe von 208 000 Euro mit Blick auf die Bürokratiekosten. Unter Verrechnung der Entlastungen aus dem Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz ergeben sich insofern jährliche Entlastungen in Höhe von ca. 12,3 Mio. Euro. Darin enthalten sind Bürokratiekosten in Höhe von ca. 195 000 Euro. Im Einzelnen:

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ohne Informationspflichten

Für die folgenden Vorgaben sind Aufwände von unter 100.000 € zu erwarten:

- Auffangsammelpflicht der am Markt verbleibenden Organisationen für Herstellerverantwortung, Artikel 1 – § 12 Absatz 2 BattDG: Es geht allein die Pflicht zur Sammlung von einem Wirtschaftsakteur auf einen anderen über. Eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes entsteht hierdurch nicht.
- Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Geräte- und LV-Altbatterien, Artikel 1 – § 15 BattDG: Die Rücknahme von Geräte-Altbatterien findet an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits heute statt. Sie erfolgt dabei im Zusammenhang mit anderen Abfallströmen. Es ist davon auszugehen, dass allenfalls ein geringfügiger Mehraufwand für die zusätzliche Sammlung auch von Geräte- und LV-Altbatterien entsteht.
- 3. Pfandpflicht für Starterbatterien, Artikel 1 § 19 BattDG: Die Pfanderhebung und auch die Pfanderstattung sind bereits etabliert und erfolgen im Kaufprozess, so dass hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten ist.

4. Einbindung relevanten Akteuren bei der Vorbereitung von Informationskampagnen, Artikel 1 – § 24 Absatz 2 Satz 3 BattDG: Wie auch schon nach dem bisherigen Batteriegesetz soll im Rahmen der gemeinsamen Informationsarbeit der Organisationen für Herstellerverantwortung auch die Expertise von a. Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, u. Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbänden sowie der Entsorgungswirtschaft genutzt werden. Zu diesem Zweck soll ein Beirat gegründet werden, dem auch diese Vertreter angehören. Für die Akteure entsteht hierdurch ein Aufwand für die Mitarbeit und etwaige Reisetätigkeiten. Es wird angenommen, dass ein- bis zweimal jährlich eine Sitzung stattfindet und im Übrigen die Mitarbeit und Abstimmung über digitale Medien erfolgt. Der Aufwand ist vor dem Hintergrund des geringen Zeit- und Sachaufwandes vernachlässigbar.

Darüber hinaus ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Schulungen und Fortbildungen für den Abfallbeauftragten, Artikel 3 Absatz 2

Mit Artikel 3 Absatz 2 werden Änderungen in der Abfallbeauftragtenverordnung vorgenommen. Da zukünftig sämtliche Hersteller von Batterien der Pflicht zur Beteiligung an einem bestehenden oder zur Einrichtung einer eigenen Organisation für Herstellerverantwortung verpflichtet sind, fällt die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für die Hersteller weg. Sie wird auf die Organisationen für Herstellerverantwortung übertragen (s. u.). Hieraus ergeben sich auch Änderungen am Schulungs- und Fortbildungsbedarf für die bestellten Abfallbeauftragten.

Derzeit gibt es bereits neun Rücknahmesysteme am Markt. Es ist zu erwarten, dass durch die Pflicht zur Beteiligung oder zur Einrichtung einer Organisation Herstellerverantwortung weitere 56 Organisationen für Herstellerverantwortung sich am Markt etablieren werden (insgesamt 10 für Geräte-, 10 für LV- und jeweils 15 für Starter, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien = 65 Organisationen für Herstellerverantwortung – neun bereits betroffene Organisationen für Herstellerverantwortung). Diese müssen einen Abfallbeauftragten erstmals bestellen. Für diese neuen 56 Organisationen für Herstellerverantwortung fallen – wie bereits für die bestehenden Rücknahmesysteme – jährliche Kosten für die Schulung und Fortbildung des Abfallbeauftragten von 12.5000 Euro pro Jahr und Organisation für Herstellerverantwortung an. Auf der anderen Seite müssen die ca. 1.000 Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien zukünftig keinen Abfallbeauftragten mehr bestellen und hierdurch bedingt auch keine Kosten für Schulungen und Fortbildungen mehr tragen. Die Fallzahl sinkt mithin um 944 Fälle (56 neu Verpflichtete - 1.000 bisher Verpflichtete). Es ist vor diesem Hintergrund von einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 11.800.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
56	0	0	12 500	0	700 000
-1000	0	0	12 500	0	-12 500 000
					-11 800 000

Informationspflichten der Wirtschaft

Für die folgenden Vorgaben sind Aufwände von unter 100 000 € zu erwarten:

1. Sachverständigengutachten der Organisation für Herstellerverantwortung im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der regelmäßigen Überprüfung, Artikel 1 – § 8 Absatz 5 BattDG: Aufgrund der bisher beim Statistischen Bundesamt hinterlegten Daten ist

davon auszugehen, dass die Überprüfung durch einen Sachverständigen durchschnittlich 23 Stunden in Anspruch nimmt. Nach Aussagen von Wirtschaftsakteuren ist bei der regelmäßigen Überprüfung von ungefähr einem hälftigen Aufwand auszugehen Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Bereich der Rücknahmesysteme für Gerätebatterien davon auszugehen, dass durchschnittlich pro Jahr eine neue Organisation für Herstellerverantwortung neu zulassen wird. Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl und des nur geringen Zeitaufwandes ist von einem Erfüllungsaufwand weiter unter 100 000 € zu rechnen.

- 2. Bericht über die Umsetzung der ökologischen Gestaltung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme, Artikel 1 § 10 Absatz 2 BattDG: Für den jährlichen Erfüllungsaufwand wird ein personeller Aufwand von 20 Stunden für die Beschaffung und Aufbereitung der notwendigen Daten und die Erarbeitung des Berichts und dessen Übermittlung an das Umweltbundesamt geschätzt. Der Bericht ist dabei nur alle zwei Jahre zu erstellen. Auch unter Berücksichtigung einer ansteigenden Zahl an Organisationen für Herstellerverantwortung ist derzeit nicht davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand 100 000 Euro erreicht.
- 3. Pflicht zur Anzeige der ausgewählten Abfallbewirtschafter, Artikel 1 § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 BattDG: Im Schnitt arbeitet derzeit eine Organisation für Herstellerverantwortung im Bereich Gerätealtbatterien mit fünf Abfallbewirtschaftern zusammen, die die Behandlung der gesammelten Altbatterien übernehmen. Die Anzeige pro Abfallbewirtschafter nimmt dabei nur einen sehr geringfügigen Zeitaufwand in Anspruch (10 Minuten). Auch unter Berücksichtigung einer ansteigenden Zahl an Organisationen für Herstellerverantwortung ist vor dem Hintergrund des geringen zeitlichen Aufwandes nicht davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand 100 000 Euro erreicht.
- 4. Anzeige des Abfallbeauftragten, Artikel 3 Absatz 2: Für die Bestellung und Anzeige eines Abfallbeauftragten wird unter Berücksichtigung der Abschätzungen zum Erfüllungsaufwand bei Erlass der Abfallbeauftragtenverordnung ein Zeitaufwand von 4 Stunden geschätzt. Auch unter Berücksichtigung einer ansteigenden Zahl an Organisationen für Herstellerverantwortung ist vor dem Hintergrund des geringen zeitlichen Aufwands nicht davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand 100 000 Euro erreicht.

Darüber hinaus ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Bestätigung der Mitteilungen durch die Organisationen für Herstellerverantwortung durch einen Sachverständigen, Artikel 1 – § 26 Absatz 3 BattDG

Wie auch schon bisher müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Mitteilungen an die zuständige Behörde durch einen Sachverständigen prüfen lassen. Jede Organisation für Herstellerverantwortung muss einmal jährlich eine entsprechende Dokumentation vorlegen und prüfen lassen. Derzeit sind neun Organisationen am Markt tätig. Es ist anzunehmen, dass zukünftig insgesamt ca. 65 Organisationen für Herstellerverantwortung (s. o.) am Markt agieren werden. Pro Sachverständigenprüfung fällt nach bislang beim Statistischen Bundesamt hinterlegten Daten ein Zeitaufwand von 6 220 Minuten an. Es wird das hohe Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts M herangezogen. Es ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 402 279 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
65	6 220	59,70	0	402 279	0

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Wegfall des Batteriegesetzes entfällt der damit zusammenhängende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 373 300 Euro.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand gibt dabei den gesamten Aufwand der Verwaltung wieder, auch wenn dieser z. T. bereits nach dem aufgehobenen Batteriegesetz bestand. Da der Aufwand nach dem Batteriegesetz durch dessen Wegfall vollständig in Abzug gebracht wird, muss der über das EU-Recht hinausgehende Erfüllungsaufwand nach dem Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz entsprechend neu berechnet werden.

Soweit im Zusammenhang mit dem Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz Mehrausgaben für die Verwaltung entstehen, beruhen diese Mehrausgaben im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1542 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen. Lediglich für einzelne Vorgaben wurde von einem nationalen Spielraum Gebrauch gemacht bzw. konkrete Zuständigkeiten festgeschrieben. Der sich hieraus ergebende Erfüllungsaufwand stellt sich dabei wie folgt dar:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	458 120
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro:	0

Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird der Aufwand für neue Vorgaben dargestellt. Sie stellt mithin keine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben dar. Der Kostenveranschlagung für die Zwecke der Gebührenerhebung kann hiermit nicht vorgegriffen werden. Der entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird mit Blick auf Teil 2 des BattDG (350 176 Euro) durch entsprechende Gebühreneinnahmen durch eine Gebührenverordnung kompensiert werden. Eine Belastung des Bundeshaushaltes erfolgt hierdurch folglich nur in dem Maße, in dem eine Gebührenvereinnahmung außerhalb von Teil 2 des Gesetzes nicht besteht.

Weitere etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert werden.

Über das EU-Recht hinausgehende Belastungen für die Länder und die Kommunen ergeben sich nicht.

Für die folgenden Vorgaben sind Aufwände von unter 100 000 € zu erwarten:

- 1. Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der registrierten Hersteller, Artikel 1 § 29 Absatz 3 BattDG: Bestimmte Daten zu den registrierten Herstellern sind durch zuständige Behörde wie auch schon bisher zu veröffentlichen. Dies erfolgt auf der Webseite der zuständigen Behörde, die für alle öffentlich ist. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Eingabe automatisiert im entsprechenden Portal, das bereits bei der zuständigen Behörde etabliert ist. Daher entsteht kein vorgangsbezogener personeller Aufwand für die Veröffentlichung.
- 2. Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Rücknahmesysteme, Artikel 1 § 29 Absatz 4 BattDG: Auch die Daten zu zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung sind wie auch schon bisher durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung bezieht sich dabei lediglich auf den Namen und die Anschrift der zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung. Ein zusätzlicher messbarer Aufwand ist nicht zu erwarten.
- Feststellung der Untererfüllung bei Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung, Artikel 1 – § 29 Absatz 5 BattDG: Es ist von einem Zeitaufwand für die zuständige Behörde von zehn Arbeitstagen auszugehen sowie von durchschnittlich einer jährlich wegfallenden Organisation für Herstellerverantwortung.

Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl ist nur ein geringer Erfüllungsaufwand zu erwarten.

- 4. Anordnung der Auffangsammelpflicht, Artikel 1 § 29 Absatz 6 BattDG: Es wird von durchschnittlich einem Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung pro Jahr ausgegangen. Zudem wird angenommen, dass pro Batteriekategorie zehn Organisationen zugelassen sind, mithin neun Organisationen für Herstellerverantwortung am Markt verbleiben. Für die Berechnung des jeweiligen Anteils der verbleibenden Organisationen für Herstellerverantwortung und dem Erlass der Anordnung wird ein Zeitaufwand von zwei Arbeitstagen geschätzt. Aufgrund des geringen Zeitaufwandes ist nur von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.
- 5. Festlegung von Ausgleichssätzen für die Sicherheitsleistung, Artikel 1 § 29 Absatz 7 BattDG: Für die Berechnung der angemessenen Höhe der Sicherheitsleistung legt die zuständige Behörde je Batteriekategorie Ausgleichssätze fest. Mit Inkrafttreten des BattDG müssen erstmals hierfür Daten mit Blick auf die notwendigen Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Organisationen für Herstellerverantwortung gesammelt und ausgewertet werden. Die Ergebnisse müssen dann aufbereitet und dokumentiert und im Rahmen einer Allgemeinverfügung veröffentlicht werden. Es wird angenommen, dass für die Tätigkeiten für alle Batteriekategorien 15 Arbeitstage in Anspruch genommen werden. Zudem sind die Ausgleichssätze alle fünf Jahre zu überprüfen. Durch die geringe Fallzahl und den geringen Aufwand ist auch nur von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.
- 6. Feststellung des Anteils einer Organisation für Herstellerverantwortung an der Auffangsammelpflicht, Artikel 1 § 29 Absatz 8 BattDG: Auf Antrag der verbleibenden Organisationen für Herstellerverantwortung stellt die zuständige Behörde den jeweiligen Anteil an der Auffangsammelpflicht fest, sobald eine Organisation für Herstellerverantwortung vom Markt wegfällt. Es wird von durchschnittlich einem Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung pro Jahr ausgegangen. Zudem wird angenommen, dass pro Batteriekategorie zehn Organisationen zugelassen sind, mithin neun Organisationen für Herstellerverantwortung am Markt verbleiben. Für die Berechnung des jeweiligen Anteils der verbleibenden Organisationen für Herstellerverantwortung wird ein Zeitaufwand von zwei Arbeitstagen geschätzt. Aufgrund des geringen Zeitaufwandes ist nur von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.
- 7. Veröffentlichung der ausgewählten Abfallbewirtschafter, Artikel 1 § 30 Absatz 3 BattDG: Zu den bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten tritt neu eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der ausgewählten Abfallbewirtschafter. Wie schon bei den anderen Veröffentlichungspflichten erfolgt auch diese Veröffentlichung nach der Eingabe automatisiert im Portal der zuständigen Behörde. Insofern entsteht auch in diesem Zusammenhang kein vorgangsbezogener personeller Aufwand.
- 8. Widerruf der Registrierung eines Herstellers, Artikel 1 § 31 Absatz 1 BattDG: Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit dem BattG werden jährlich rund 50 Widerrufe von Registrierungen auf der Grundlage von § 31 Absatz 1 BattDG erwartet. Der Zeitaufwand wird mit einer Stunde angesetzt. Vor diesem Hintergrund ist nur von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.
- 9. Widerruf der Registrierung einer Organisation für Herstellerverantwortung, Artikel 1 § 31 Absatz 2 und 3 BattDG: Neben den Widerrufsgründen in Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 enthält das BattDG noch zwei zusätzliche Widerrufsgründe: den Verstoß gegen eine Auflage der zuständigen Behörde sowie die Insolvenz. Die Fälle werden vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungswerte als

- eher unwahrscheinlich eingestuft. Es ist daher von keinem messbaren Aufwand auszugehen.
- 10. Beleihung der stiftung elektro-altgeräte register, Artikel 1 − § 33 Absatz 1 BattDG: Das Umweltbundesamt kann die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die stiftung elektro-altgeräte register, mit der Durchführung der Aufgaben der zuständigen Behörde und der Erhebung von Gebühren beleihen. Hierzu erlässt das Umweltbundesamt einen Beleihungsbescheid, der zuvor mit der zu Beleihenden und dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit abgestimmt wird. Diese Verwaltungsvorgabe wird als einmaliger Umstellungsaufwand quantifiziert, woraus sich kein weiterer (jährlicher) Aufwand ergibt. Da der bisherige Beleihungsbescheid nur hinsichtlich der neuen Vorgaben angepasst werden muss, ist von einem nur geringfügigen Aufwand in Höhe von 22 Stunden auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist nur von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.
- 11. Bekanntmachung der Beleihung, Artikel 1 § 33 Absatz 3 BattDG: Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde nach § 33 Absatz 3 BattDG im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Erstellung des Veröffentlichungstextes umfasst aufgrund der Vorerfahrungen mit dieser Tätigkeit 8 Stunden. Aufgrund des geringen Zeitaufwandes ist nur von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.
- 12. Beendigung der Beleihung, Artikel 1 § 35 BattG: In bislang 20 Jahren Erfahrung mit der Beleihung im Bereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und vier Jahren im Bereich des Batteriegesetzes wurde eine Beendigung der Beleihung noch nicht in Betracht gezogen. Vor diesem Hintergrund wird der Fall als sehr unwahrscheinlich und damit der Aufwand als nicht messbar angesehen.
- 13. Durchführung von Beschränkungsverfahren durch die Bundesanstalt für Chemikalien, Artikel 1 – § 38 Absatz 1 und 2 BattDG: Die Bundesanstalt für Chemikalien schätzt den Aufwand für die Vorbereitung von Dossiers zur Einleitung von Beschränkungsverfahren REACH/CLP-Verfahren, Aufwände im Beschränkungsverfahren beinhalten. Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwandes im Beschränkungsverfahren, der sich für das BattDG erwarten lässt, wurde vom BfC der Bericht zum REACH/CLP-Arbeitsprogramm für die Jahre 2021 und 2022 herangezogen. Der Personalaufwand der BfC für die Jahre 2018 und 2019 reflektiert aus Sicht der BfC am besten den für das Beschränkungsverfahren im Rahmen des BattDG zu erwartendem Arbeitsaufwand. Zu den Aufgaben zählten Betreuung und Koordinierung von Beschränkungsarbeiten, das heißt Begleitung der Diskussion des Dossiers in den Ausschüssen und die politischen Diskussionen Beschränkungsvorschlägen. Aus den genannten Berichten zum Arbeitsprogramm wurde der Personalaufwand der BfC für die Jahre 2018 und 2019 als Durchschnittswert mit 1,15 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) pro Jahr ausgewiesen, das sind 0,7 MAK in 2018 und 1,6 MAK in 2019. Die durchschnittliche Dauer eines weniger aufwändigen Beschränkungsverfahrens beträgt drei Jahre. Unter der Annahme, dass ein Beschränkungsverfahren alle 8 Jahre angestoßen wird, ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 0,43 MAK (3,45/8) oder 690 Stunden. Vor dem Hintergrund des geringen zeitlichen Aufwandes ist ein Erfüllungsaufwand von unter 100 000 Euro zu erwarten.
- 14. Bericht durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Umsetzung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542, Artikel 1 § 48 Absatz 8 BattDG: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat einmal jährlich über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu berichten. Zur Herleitung des Zeitaufwands wurde auf die Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung zurückgegriffen. Dabei fallen die Standardaktivität 11 "Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen" (hohe Komplexität) mit 480 Minuten sowie die Standardaktivität 10 "Daten

übermitteln oder veröffentlichen" (mittlere Komplexität) mit zehn Minuten an. Insgesamt kommt man auf einen jährlichen Zeitaufwand von 490 Minuten. Vor dem Hintergrund des geringen zeitlichen Aufwandes ist nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Darüber hinaus ist folgender Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Aufsicht über die Beliehene, Artikel 1 - § 34 BattDG

Das Umweltbundesamt hat gemäß § 34 BattDG die Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene. Sie übernimmt hierbei nach eigenen Angaben folgende Aufgaben:

- Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
- Prüfung von informellen und formellen Beschwerden/Widersprüchen Dritter gegen Verwaltungsakte der Beliehenen
- Begleitung von Gerichtsverfahren gegen Verwaltungsakte der Beliehenen (eventuelle Beiladungen)
- Bearbeitung sonstiger Beschwerden Dritter gegenüber der Beliehenen
- Prüfung von Ermessensentscheidungen sowie des Verfahrens zur Entscheidungsfindung
- Überprüfung der Einhaltung der Gesetze
- generelle sowie einzelfallbezogene Auskunftseinholung
- Kontrolle der Informationspflichten der Beliehenen
- Abstimmungstätigkeiten
- Beteiligung bzw. Prüfung von Satzungsänderungen der Beliehenen
- Kostenabrechnungen mit der Beliehenen (REFA-Kosten, Erstattungsanspruch)
- Auswertung der Wirtschaftlichkeit (Jahresabschluss, Wirtschaftsplan)

Für die Verwaltungsvorgabe wird ein Zeitaufwand von 8 280 Minuten (=138 Stunden)

veranschlagt, der überwiegend von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (46,50 Euro pro Stunde) bearbeitet wird. Sachkosten fallen in diesem Zusammenhang keine an.

Die Fallzahl ist insbesondere abhängig vom Beschwerdeaufkommen der BattDG-Akteure. Unter der Annahme von durchschnittlich 50 Widersprüchen und Beschwerden jährlich errechnet sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 320 850 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	8 280	46,50	0	320 850	0

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht dem Umweltbundesamt durch die Beliehene erstattet werden. Denn die Kosten der Rechts- und

Fachaufsicht werden gemäß § 9 Absatz1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenberechnung der Beliehenen mit einbezogen.

Unterstützung durch die Bewertungsstellen, Artikel 1 – § 38 Absatz 3 BattDG

Nach der neuen gesetzlichen Regelung sollen die Bewertungsstellen die Bundesstelle für Chemikalien durch die eigenverantwortliche und abschließende Durchführung der ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Bewertungsaufgaben bei der Vorbereitung von Dossiers für die Einleitung von Beschränkungsverfahren unterstützen. Die Bewertungsstellen sollen, sofern erforderlich, sich gegenseitig unterstützen.

Nach § 33 Absatz 1 BattDG gibt es die Bewertungsstelle Umwelt, die Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz, die Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und die Bewertungsstelle für Materialsicherheit. Dementsprechend ergibt sich eine Fallzahl von 4.

Der voraussichtlich entstehende Aufwand für die Bewertungsstellen wurde durch Informationen der BfC abgeschätzt. Die Annahmen basieren auf den Angaben des REACH/CLP-Arbeitsprogramm. Anhand dieser Dokumentation lag der Ressourceneinsatz bei den Bewilligungsstellen zwischen 0,6 und 3,9 MAK pro Jahr. Die durchschnittliche Dauer eines weniger aufwändigen Beschränkungsverfahrens beträgt drei Jahre. Der Arbeitsaufwand der jeweiligen Bewertungsstelle ist abhängig vom Beschränkungsverfahren. Das hängt auch für Beschränkungen unter dem BattDG vom Stoff, der spezifischen Verwendung und dem Schutzziel ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen. Aufgrund der Unsicherheiten des anfallenden Personalaufwands wird die obengenannte Aufwandsspanne angenommen.

Es wird angenommen, dass ein Beschränkungsverfahren alle acht Jahre angestoßen wird. Es ergibt sich dementsprechend ein jährlicher Zeitaufwand von 360 bis 2 340 Stunden. Ein durchschnittlicher Wert liegt demnach bei 1 350 Stunden.

Es wird ein Lohnsatz des höheren Dienstes des Bundes mit 70,50 Euro pro angenommen. Insgesamt entsteht den Bewertungsstellen im Rahmen der Beschränkungsverfahren je nach Aufwand ein jährlicher Erfüllungsaufwand zwischen ca. 102 000 und 660 000 Euro. Legt man hier den durchschnittlichen Stundenwert zugrunde, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 380 700 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
4	1.350	70,50	0	380.700	0

Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Artikel 1 – § 48 Absatz 1 bis 7 BattDG

Drei Kategorien von Unternehmen sind von den Regelungen zu den Sorgfaltspflichten in der Verordnung (EU) 2023/1542 betroffen und zwar ab einer Umsatzschwelle von 40 Millionen Euro bezogen auf Batterien, die die vier Rohstoffe Lithium, Kobalt, Nickel und Graphit enthalten:

- Importeure von Batterien
- Hersteller von Batterien
- Online-Handel (in Fällen, wo eine Direktvermarktung aus einem Drittstaat an einen Kunden im EU-Binnenmarkt stattfindet).

Laut Unternehmensregister des Statistischen Bundesamts gab es 2022 im Wirtschaftszweig 27.2 "Herstellung von Batterien und Akkumulatoren" 25 Unternehmen (rechtliche Einheiten) mit einem Umsatz von 40 Millionen Euro und mehr. Laut Aussage eines einschlägigen Branchenverbands gibt es zwanzig Hauptimporteure von Batterien mit den genannten Inhaltsstoffen. Hinzu kommen Unternehmen, die Waren mit bereits verbauten Batterien importieren. Die Schätzung des Branchenverbands unter Berücksichtigung der betrachteten Inhaltsstoffe und der hohen Umsatzschwelle sieht folgendermaßen aus: Pedelecs = 4 Unternehmen, E-Roller = 5 Unternehmen, Smartphones = 4 Unternehmen, Elektrowerkzeuge = 5 Unternehmen. Über den Online-Handel konnte keine zuverlässige Zahl geschätzt werden. Insgesamt ergibt sich eine Fallzahl von 63 Unternehmen. Unter Zugrundelegung der 10 Prozent-Grenze für die Prüfung ergibt sich hieraus eine Fallzahl von 6,3, abgerundet 6 Unternehmen, die jährlich überprüft werden.

Eine vergleichbare Überprüfung durch die DEKSOR (Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten) umfasst die folgenden Teilaufgaben:

Teilaufgabe	Zeitaufwand (in Stunden)
Vorbereitung Anschreiben	2
Erste Überprüfung	16
Prüfung ob, und wenn ja was nachgefordert wird	8
Prüfung nachgeforderte Dokumente	8
Vorbereitung Vor-Ort-Kontrolle (VOK) Lead Auditor	20
Vorbereitung VOK Co Auditor	4
VOK mit An/Abreise	24
Auswertung, Nachforderung, Ergebnisbericht	24
Monitoring Abhilfe pro Abhilfemaßnahme	4
Summe	110

Demnach beträgt der gesamte Zeitaufwand für eine Prüfung 110 Stunden. Da für eine Überprüfung jedoch insgesamt 15 Risikokategorien nach dem Anhang X Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 kontrolliert werden, anstelle von zwei Risikokategorien in vergleichbaren Prüfungen der DEKSOR, ist der Aufwand je Teilaufgabe entsprechend anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die Vorbereitungsschritte vergleichbar sind und sich durch die höhere Anzahl an Risikokategorien nicht sämtlich neue Prüfschritte ergeben:

Teilaufgabe	Multiplikator	Zeitaufwand (in Stunden)
Vorbereitung Anschreiben	1	2
Erste Überprüfung	5	80
Prüfung ob, und wenn ja was nachgefordert wird	7,5	60
Prüfung nachgeforderte Dokumente	3	24
Vorbereitung VOK Lead Auditor	3	60
Vorbereitung VOK Co Auditor	3	12
VOK mit An/Abreise	2	48
Auswertung, Nachforderung, Ergebnisbericht	3	72
Monitoring Abhilfe pro Abhilfemaßnahme	3	12
Summe		370

Pro Prüfung sind bisher ein Auditor (hD) und ein Co-Auditor (gD) angesetzt. Da beide Personen sämtliche Aufgaben innerhalb der Vorgabe durchführen, wird hier ein durchschnittlicher Lohnsatz der beiden von 58,50 Euro angesetzt. Die Schätzungen für den Aufwand sind dabei auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragbar.

Bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK) können ggf. Reisekosten anfallen. Aufgrund der Seltenheit der VOK kann hier eine Schätzung der Sachkosten vernachlässigt werden. Insgesamt entsteht durch die Prüfung von betroffenen Unternehmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 129 870 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Std. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
6	370	58,50	0	129 870	0

5. Weitere Kosten

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1542 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen. Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten durch die neuen europäischen und nationalen Vorgaben auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

b) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

c) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des "Gleichwertigkeits-Checks" (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Das Vorhaben beeinflusst danach die Lebensverhältnisse der Menschen in den unterschiedlichen Regionen gleichermaßen.

d) Digitalcheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungscheck unterzogen. Um einer modernen digitalen Verwaltung gerecht zu werden, erfolgt die Abwicklung der Verwaltungsverfahren mit Blick auf die Registrierung von Herstellern und die Zulassung von Organisationen für die Herstellerverantwortung auch weiterhin im Wesentlichen elektronisch. Insbesondere wird in § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 9 und § 30 Absatz 3 des BattDG jeweils geregelt, dass die zuständige Behörde die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Damit kann – wie bereits nach § 4 Absatz 3 des Batteriegesetzes und § 37 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – auch die Verwendung eines Postfachs in Sinne des § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das

Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, und Einwilligung in eine Bekanntgabe gemäß § 9 des Onlinezugangsgesetzes verlangt werden. Dadurch wird dem Ziel einer digitalen Verwaltung in erheblichen Maße Rechnung getragen.

e) Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertretungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Inhalts des Gesetzentwurfs genommen. Dritte wurden nicht beauftragt.

f) Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 auf Dauer angelegt sind.

Artikel 94 der Verordnung (EU) 2023/1542 trifft Regelungen zur Überprüfung des EU-Rechtsakts. Danach überprüft die Europäische Kommission den Stand der Anwendung der Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarktes bis zum 30. Juni 2031. Darüber hinaus ist keine weitere Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien)

Artikel 1 enthält ein neues Stammgesetz, welches das bisherige Batteriegesetz ablöst.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften, die für das gesamte Batterierecht-Durchführungsgesetz von Bedeutung sind. Hierzu zählen der Zweck des Gesetzes sowie die Festlegung des Anwendungsbereiches und die ergänzenden gesetzlichen Definitionen.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 betont den Zweck des Gesetzes. Das Batterierecht-Durchführungsgesetz enthält die notwendigen nationalen Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie darauf aufbauende weitergehende nationale Vorschriften. U.a. sollen die ordnungsgemäß registrierten Hersteller vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden, indem die nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fair von allen betroffenen Marktteilnehmern übernommen werden. Das in Satz 2 genannte Ziel ermöglicht es Wettbewerbern und anderen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) klagebefugten Organisationen, nach § 3a UWG privatrechtlich gegen Unternehmen vorzugehen, die sich nicht an die Vorgaben des Batterierecht-Durchführungsgesetzes verhaltende Hersteller reaelkonform sollen damit auch vor Wettbewerbsnachteilen geschützt werden, die durch nicht regelkonform agierende Unternehmen entstehen können. Dies unterstützt mittelbar auch den Vollzug der Regelungen. Ähnliche Regelungen finden sich in § 1 Absatz 1 Satz 4 des Verpackungsgesetzes, § 1 Satz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie in § 1 Satz 2 des Einwegkunstofffondsgesetzes.

Zu § 2 (Anwendungsbereich des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Batterierecht-Durchführungsgesetzes erstreckt sich auf alle Batterien im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1542. Von den Regelungen umfasst sind damit sämtliche Batterien, unabhängig von deren Einordnung als Gerätebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel, Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterien. Sie umfassen auch solche Batterien, die in andere Produkte eingebaut sind. Ausgenommen von den Regelungen sind nur solche Batterien, die unter einen der Ausschlüsse nach Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 fallen. Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen, Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum sowie solche, die speziell für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen ausgelegt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt im Wesentlichen die inhaltsgleiche Regelung des bisherigen § 1 Absatz 3 des Batteriegesetzes. Es regelt das Verhältnis der Verordnung (EU) 2023/1542, dieses Gesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und zu den auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen. Satz 1 erklärt die Vorschriften des KrWG und die Vorschriften der auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen insoweit für anwendbar, als die Verordnung (EU) 2023/1542, dieses Gesetz und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichende Regelung des Sachverhalts enthalten. Satz 2 erklärt bestimmte Vorschriften des KrWG darüber hinaus für anwendbar, da diese Vorschriften ihrem Wortlaut nach entsprechend Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG Bezug nehmen, es sich bei der Verordnung (EU) 2023/1542 und beim Batterierecht-Durchführungsgesetz aber um ein förmliches Gesetz handelt. Die Verordnung (EU) 2023/1542 und das Batterierecht-Durchführungsgesetz regelt aber für den Bereich der Batterien auch die Fragen der abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung, die grundsätzlich auch durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG geregelt werden könnten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt das Marktüberwachungsgesetz für anwendbar.

Zu § 3 (Ergänzende Begriffsbestimmungen)

Grundsätzlich legt Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 sämtliche Begriffsbestimmungen fest. § 3 nimmt hierzu ergänzende Regelungen vor, die für die nationale Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1542 und das Batterierecht-Durchführungsgesetz erforderlich sind. Unter Zugrundelegung von § 1 ergibt sich, dass die definierten Begriffe auch zur Auslegung der Regelungen aus der BatterieVO herangezogen werden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt Ergänzungen zur Herstellerdefinition nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor. Entsprechend der bisherigen Regelungen nach § 2 Absatz 15 Satz 2 des Batteriegesetzes sind auch solche Händler als Hersteller anzusehen, die Batterien von Herstellern, die nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, anbieten. Durch die Regelung soll eine Selbstkontrolle des Marktes erreicht werden, um zu verhindern, dass in großem Umfang Batterien nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen. Die Herstellerfiktion zielt darauf ab, das Bereitstellen von Batterien, deren

Hersteller nicht registriert ist, zu verhindern und so die Herstellerverantwortung durchzusetzen.

Zu Nummer 2

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 67 der Verordnung (EU) 2023/1542 definiert den Begriff der Online-Plattform. Mit der Nummer 2 wird der Anbieter einer Online-Plattform definiert. Dieser ist der handelnde Akteur einer Online-Plattform und kommt daher als Adressat von Verpflichtungen in Betracht. § 3 Absatz 2 Digitale-Dienste-Gesetz bestimmt das Sitzland dort, wo das Unternehmen niedergelassen ist. Mithin ist von der Definition auch nur ein solcher Anbieter umfasst, der eine Online-Plattform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betreibt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff des Fulfilment-Dienstleisters und orientiert sich dabei an der Definition in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020. Zwar gibt Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 die Anwendung der Definition vor. Dies gilt ausweislich des Wortlauts jedoch nicht für Kapitel VIII der Verordnung (Bewirtschaftung von Altbatterien). Da nunmehr national in diesem Bereich Regelungen für Fulfilment-Dienstleister getroffen werden, bedarf es insofern auch einer Definition dieses Akteurs.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff der Beteiligungsmenge, die für die Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung maßgeblich ist. Da nunmehr die Berechnungsgröße für die Berechnung der Sammelquote die dem Sammeljahr vorangegangenen drei Kalenderjahre sind, sind diese Mengen auch für die Zulassung der Organisationen für Herstellerverantwortung wesentlich.

Zu Nummer 5

Nummer 5 beschreibt den Kreis der für Bestätigungen nach diesem Gesetz zugelassenen Sachverständigen. Sie übernimmt die bisherige Regelung in § 2 Absatz 18 Batteriegesetz.

Zu Nummer 6

Nummer 6 definiert den Begriff des Berichtsjahres. Dieser ist wesentlich mit Blick auf die Berechnung der Sammelquote bei Geräte- und LV-Batterien. Dabei ist das Berichtsjahr immer das Jahr, über das berichtet wird, mithin das Jahr, in dem die Sammlung und Rücknahme von Altbatterien erfolgt ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 definiert den Begriff der "regelmäßigen Prüfung" nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542. Die Verordnung definiert diesen Begriff selbst nicht. Für eine Anwendung der Regelungen in der Praxis ist eine Definition jedoch unerlässlich.

Zu Teil 2 (Bewirtschaftung von Altbatterien)

Zu Kapitel 1 (Vertrieb von Batterien)

Zu § 4 (Verkehrsverbote)

Gemäß Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 dürfen Hersteller von Batterien nur dann Batterien auf dem jeweiligen nationalen Markt

bereitstellen, in dem sie auch registriert sind. Im Umkehrschluss besteht ein Verbot des Bereitstellens auf dem Markt, wenn eine Registrierung des Herstellers nicht erfolgt ist. Daneben gibt es entsprechend der Regelungen im bisherigen Batteriegesetz weitere Verkehrsverbote, die in das Batterierecht-Durchführungsgesetz übertragen werden.

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 dürfen Hersteller Batterien nur auf dem Markt bereitstellen, wenn sie registriert sind. Damit wird der über die Nichtregistrierung hinausgehende Unwertgehalt des Bereitstellens trotz fehlender Registrierung bemakelt. Absatz 1 regelt darüber hinaus, dass Hersteller nur Batterien bereitstellen dürfen, wenn sie ordnungsgemäß, also mit der zutreffenden Marke der Batterie und der zutreffenden Batteriekategorie, registriert sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschränkt den Zugang zum deutschen Endnutzermarkt für Batterien auf Händler, die gemäß den Vorgaben aus Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542 dem Endnutzer die Rückgabe von Altbatterien ermöglichen.

Zu Absatz 3

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 sind Händler bereits verpflichtet, bevor sie Batterien auf dem Markt bereitstellen, zu prüfen, ob der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter im Register nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 ordnungsgemäß eingetragen ist. Absatz 3 Nummer 1 ergänzt diese Regelung für den abfallrechtlichen Bereich und verbietet Händlern Batterien bereit zu stellen, wenn der Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist.

Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 dient dazu, zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten. Der Unternehmer ist daher verpflichtet, den Anbietern von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, auch um für Produkte zu werben oder sie dort anzubieten. Artikel 62 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 sieht hierfür bereits konkretisierende Regelungen vor. Die Anbieter von Online-Plattformen haben sich danach von den Herstellern insbesondere auch die Registrierungsnummer einzuholen. Absatz 3 Nummer 2 sieht hierzu ergänzende Regelungen vor, um sicherzustellen, dass eine nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2023/1542 zwingende und wirksame Sanktionierung ermöglicht wird. Hierfür wird den Betreibern von Online-Plattformen untersagt, das Anbieten oder Bereitstellen von Batterien eines Herstellers, der nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist, zu ermöglichen. Durch den (auch IT-gestützten) Abgleich der Registrierungsnummer mit dem Herstellerregister, das nach Artikel 55 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2023/1542 für die Anbieter von Online-Plattformen zugänglich sein muss, ist eine einfache Selbstkontrolle des Marktes möglich. Die Regelung entspricht zudem § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Da Batterien auch häufig mit Elektro- und Elektronikgeräten gemeinsam angeboten werden, wird auf diese Weise ein einheitlicher Vollzug der parallelen Regelungen ermöglicht.

Absatz 3 Nummer 3 nimmt eine der Nummer 2 entsprechende Regelung für Fulfilment-Dienstleister auf.

Zu § 5 (Registrierung der Hersteller)

Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 verpflichtet alle Hersteller von Batterien, sich bei dem nationalen Register zu registrieren und hierfür in jedem Mitgliedstaat, in dem Batterien erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden sollen, einen Antrag auf Registrierung zu stellen. § 5 nimmt hierzu ergänzende Regelungen auf und legt fest, wie der Antrag zu stellen ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt ergänzend zu den Regelungen des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 den Zeitpunkt fest, zu dem die Registrierung durch den Hersteller zu beantragen ist. Die ordnungsgemäße Registrierung ist bereits vor dem erstmaligen Bereitstellen einer Batterie auf dem Markt vorzunehmen. Nur so ist sicher<mark>geste</mark>llt, dass ausschließlich Batterien registrierter Hersteller auf dem Markt gebracht werden. Satz 1 erhebt die Marke der Batterie sowie die Batteriekategorie zu konstitutiven Merkmalen der Registrierung. Eine Registrierung erfolgt damit pro Batteriekategorie sowie pro Marke. Bei Batterien, deren Marke, z.B. durch den festen Einbau in ein Elektrogerät, nicht erkennbar ist, ist die Marke des Elektrogerätes anzugeben. Satz 2 stellt klar, dass die Registrierung in jedem Fall durch den Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten zu erfolgen hat. Eine Registrierung über eine Organisation für Herstellerverantwortung kommt danach nicht in Betracht. Damit ist auch klargestellt, dass jeder Hersteller über eine eigene Registrierung und Registrierungsnummer verfügen muss und die Weitergabe einer Registrierungsnummer eines Herstellers zur Nutzung durch einen anderen Hersteller ausgeschlossen ist. Nach Satz 3 besteht ein Rechtsanspruch auf die Registrierung, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 55 Absatz 3 bis 5 und 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 vorliegen und die Anforderungen nach Absatz 2 eingehalten werden. Nach Satz 4 ist § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden. In Verbindung mit Artikel 55 Absatz 9 Buchstabe b gilt danach eine Registrierung als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von 12 Wochen ab Eingang sämtlicher Registrierungsunterlagen über den Antrag entschieden hat. Die Frist kann nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Satz 5 gibt den Verfahrensbeteiligten zudem die Möglichkeit, einvernehmlich die Frist nach Artikel 55 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 zu verlängern und damit auch die hinauszuschieben. Sofern sich Genehmigungsfiktion Änderungen Registrierungsantrag enthaltenen Daten ergeben oder das Bereitstellen von Batterien auf dem Markt aufgegeben wird, ergibt sich die Pflicht zur entsprechenden Anzeige unmittelbar aus Artikel 55 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/1542.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung im bisherigen § 4 Absatz 3 des Batteriegesetzes legt Absatz 2 die verfahrenstechnischen Anforderungen im Sinne von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 55 Absatz 9 Buchstabe a und Absatz 10 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 fest. Zur Verwaltungsvereinfachung sind der Antrag auf Registrierung und die Übermittlung der Nachweise hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten und den Organisationen für Herstellerverantwortung die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Damit kann – wie bereits nach § 4 Absatz 3 des Batteriegesetzes und § 37 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – auch die Verwendung eines Postfachs in Sinne des § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, und Einwilligung in eine Bekanntgabe gemäß § 9

des Onlinezugangsgesetzes verlangt werden. Entsprechende Anforderungen sind gemäß Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Zu Kapitel 2 (Rücknahme von Altbatterien)

Kapitel 2 regelt die Rücknahme von Altbatterien, ergänzend zu den Regelungen nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542. Dabei wird im Rahmen der Rücknahme zwischen Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel einerseits sowie Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien andererseits unterschieden.

Zu Abschnitt 1 (Pflichten des Endnutzers)

Abschnitt 1 legt die grundlegenden Pflichten des Endnutzers mit Blick auf die ordnungsgemäße Entsorgung von Altbatterien fest.

Zu § 6 (Pflichten des Endnutzers)

§ 6 unterscheidet bei den Pflichten des Endnutzers nach der jeweiligen Kategorie der Batterie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Grundpflicht des Endnutzers für sämtliche Batteriekategorien. Danach sind Altbatterien getrennt vom Restmüll zu entsorgen. Nur so kann eine getrennte Erfassung und damit eine ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Altbatterien sichergestellt werden. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Pflicht zur getrennten Erfassung nicht für solche Altbatterien gilt, die in anderen Produkten eingebaut sind. Hierfür legen das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die Altfahrzeug-Verordnung gesonderte Anforderungen an die Erfassung. Dabei ist insbesondere § 10 Absatz 1 Satz 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu berücksichtigen, wonach möglichst die Altbatterie noch vor der Entsorgung vom Elektro- und Elektronik-Altgerät zu trennen und damit einer gesonderten Entsorgung nach der Verordnung (EU) 2023/1542 und diesem Gesetz zuzuführen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschränkt die getrennte Erfassung von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) nach Absatz 1 Satz 1 auf Sammelstellen, die den Organisationen für Herstellerverantwortung, die für die Sammlung von Gerätealtbatterien und/oder Altbatterien für leichte Verkehrsmittel zugelassen sind, angeschlossen sind, d. h. auf Stellen, bei denen die regelmäßige Abholung der Gerätealtbatterien durch eine der Organisationen gewährleistet ist. In Betracht kommen hier insbesondere Stellen, die zur Annahme von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel verpflichtet sind, also die Händler von entsprechenden Batterien (Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542; § 12) und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Artikel 66 der Verordnung (EU) 2023/1542, § 15). Eine Organisation für Herstellerverantwortung kann daneben weitere Stellen durch vertragliche Vereinbarung an sich binden., so z. B. freiwillige Sammelstellen (Artikel 67 der Verordnung (EU) 2023/1542, § 14) und Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge (Artikel 65 der Verordnung (EU) 2023/1542).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, an wen Endnutzer Starter- und Industriealtbatterien übergeben können, um ihrer Pflicht nach Absatz 1 nachzukommen. Die Rücknahme erfolgt dabei ausschließlich durch Händler von Starter- und Industriebatterien, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die entsprechende Altbatterien freiwillig zurücknehmen können, und ausgewählte Abfallbewirtschafter, die durch die Organisationen für Herstellerverantwortung zur Sammlung entsprechender Batterien beauftragt wurden.

Absatz 4 beschreibt, wem Endnutzer Elektrofahrzeugaltbatterien übergeben können, wenn diese unabhängig vom Elektrofahrzeug zu Abfall geworden sind und daher nicht mit diesem gemeinsam entsorgt werden. In diesem Fall kommt eine Entsorgung allein über Händler von Elektrofahrzeugbatterien oder ausgewählte Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Betracht.

Zu Abschnitt 2 (Organisationen für Herstellerverantwortung)

Zu § 7 (Pflichten der Hersteller)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundpflicht aller Hersteller, sich an einer Organisation für Herstellerverantwortung zu beteiligen oder ihre Herstellerverantwortung individuell wahrzunehmen. In Abkehr zur bisherigen Rechtslage sind die Hersteller damit nicht mehr verpflichtet, ein Rücknahmesystem selbst zu betreiben. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 der Verordnung (EU) 2023/1542 bzw. die Bestimmungen in Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 verwenden den Begriff einer Organisation für Herstellerverantwortung nur für die Fälle, in denen die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv wahrgenommen werden, wobei im Fall der individuellen Wahrnehmung den Hersteller dieselben Pflichten unmittelbar treffen. Zur Vereinfachung der Bestimmungen über das Zulassungsverfahren zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung und zur Klarstellung, dass Hersteller die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung auch individuell wahrnehmen können, werden diese Hersteller im Rahmen des BattDG als Organisation für Herstellerverantwortung angesehen und sind die Bestimmungen über Organisationen für Herstellerverantwortung auf diese Hersteller anzuwenden. Dies betrifft sowohl die Pflichten der Organisationen Herstellerverantwortung (z.B. Anforderungen an die Zulassung, Rücknahme Altbatterien, Mitteilungs- und Informationspflichten) als auch die Rechte (z.B. Bindung von Rücknahme- und Sammelstellen, Auswahl von ausgewählten Abfallbewirtschaftern), die damit verbunden sind. Die Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung, die gegenüber Herstellern bestehen, stellen in d<mark>iesem Fall led</mark>iglich Dokumentationspflichten dar, die Pflichten im Außenverhältnis gegenüber Behörden oder anderen Dritten bleiben unberührt.

Die Pflicht zur Zulassung von kollektiven als auch von individuellen Systemen ist vor dem Hintergrund des in allen Batteriekategorien zunehmenden Anteils an lithiumhaltigen Batterien und den damit verbundenen Gefahren bei einem nicht sachgemäßen Umgang mit diesen in der Abfallphase gerechtfertigt. Insbesondere wird so sichergestellt, dass zurücknehmende Akteure ihre Altbatterien den Herstellern zur Entsordung zur Verfügung stellen können. Eine ausschließlich individuelle Wahrnehmung der Herstellerverantwortung würde die Übergabe der gesammelten Altbatterien durch die zurücknehmenden Akteure erschweren und damit die Gefahr einer unsachgemäßen Entsorgung <mark>eröffnen. Ge</mark>ra<mark>de be</mark>i lithiumhaltigen Altbatterien ist eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung jedoch von besonderer Bedeutung. Daneben fallen alle Batteriekategorien auch in privaten H<mark>aushalten</mark> als Abfall an. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass den privaten Endnutzern eine leichte Rückgabe der Altbatterien ermöglicht wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Weitergabe der Altbatterien zur Entsorgung durch den zurücknehmenden Akteur problemlos erfolgen kann. Darüber hinaus zur Beteiligung an oder zur eigenen Einrichtung einer Organisation für Herstellerverantwortung auch Vorteile mit Blick auf den Vollzug der Regelungen sowie im Hinblick auf das erforderliche Datenmonitoring.

Um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Sammelpflichten auch adäquat erfüllen können, müssen die Hersteller diesen gegenüber jährlich ihre in Verkehr gebrachten Mengen der vergangenen drei Jahre angeben. Die Organisation für Herstellerverantwortung hat dem Hersteller im Gegenzug die Menge als Beteiligungsmenge des jeweiligen Herstellers zu bestätigen. Sowohl Hersteller als auch Organisation für Herstellerverantwortung haben die Angaben kalenderjährlich der zuständigen Behörde zu übermitteln. Dies kann rein elektronisch erfolgen. Die Daten sind wesentlich für die Berechnung der Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde. Über Absatz 1 Satz 2 gilt die Pflicht für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weist auf die rechtlichen Konsequenzen des Widerrufs einer Zulassung für eine Organisation für Herstellerverantwortung für die bis dahin bei diesen bereits beteiligten Herstellern hin bzw. über Absatz 1 Satz 2 auf die Konsequenzen für den Hersteller, dessen Zulassung für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung widerrufen wurde. Danach gilt eine Zulassung für eine Organisation für Herstellerverantwortung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs der Zulassung, also grundsätzlich ab der Bekanntgabe, bzw. ab der sonstigen Unwirksamkeit als nicht vorgenommen. Hersteller sind insofern verpflichtet, für den Zeitraum ab der Wirksamkeit des Widerrufs oder der sonstigen Unwirksamkeit eine neue Beteiligung bei einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung vorzunehmen.

Zu § 8 (Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung)

Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 schreibt verpflichtend eine Zulassung für Organisationen für Herstellerverantwortung sowie für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung vor und legt hierfür die grundlegenden Verpflichtungen (Antragstellung, Voraussetzungen für die Erteilung, Fristen, Änderungsmitteilungen bei Änderungen) fest. § 8 ergänzt die Regelungen mit Blick auf die Anforderungen nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2008/98/EG sowie um verfahrensrechtliche Anforderungen nach Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542. Alle Anforderungen sind nur bei der Zulassung und bei späteren Überprüfungen der Zulassungen nachzuweisen. Die Regelungen gelten über § 7 Absatz 1 Satz 2 sowohl für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung als auch für die kollektive Wahrnehmung durch eine Organisation für Herstellerverantwortung

Zu Absatz 1

grundsätzlich jede individuelle Wahrnehmung Absatz 1 leat fest. dass Herstellerverantwortung auch jeder Betrieb einer Organisation als Herstellerverantwortung der Zulassung durch die zuständige Behörde (§§ 29 ff.) bedarf. Die Zulassung wird pro Batteriekategorie erteilt. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. Auf die Zulassung besteht bereits aus den europarechtlichen Regelungen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch. Die zuständige Behörde muss innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags über diesen entscheiden. Danach gilt die Registrierung als erteilt. Die Frist kann mit Zustimmung des Antragstellers einvernehmlich verlängert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 für Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Wahrnehmung der

Herstellerverantwortung für Gerätealtbatterien oder Altbatterien für leichte Verkehrsmittel übernehmen wollen. Über § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt die Regelung auch für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen wollen. Die europarechtliche Regelung verweist insofern nur auf die Anforderungen aus Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2008/98/EG, die der weiteren Ausgestaltung durch dieses Gesetz bedürfen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt dabei Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 2008/98/EG um. Danach haben die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung Abfallsammelsysteme in ausreichendem Umfang hinsichtlich eines bestimmten geografischen Gebietes und hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien bereitzustellen. Dies wird insbesondere durch die Etablierung von Sammelstrukturen entsprechend den Anforderungen nach Artikel 59 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 für Gerätealtbatterien und nach Artikel 60 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 für Altbatterien für leichte Verkehrsmittel sichergestellt.

Zu Nummer 2

Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG fordert, dass Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung die erforderlichen finanziellen und ggf. auch organisatorischen Mittel vorhalten, um ihren Pflichten nachzukommen. Nummer 2 fordert entsprechend, dass die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen müssen. Die Regelung ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung für das Funktionieren der Sammlung und Verwertung von Altbatterien und durch die Übernahme der Produktverantwortung für die an der jeweiligen Organisation beteiligten Hersteller angezeigt. Absatz 4 konkretisiert, wann die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Zu Nummer 3

Da durch die Kollektivierung der Pflichten der Herstellerverantwortung den Organisationen für Herstellerverantwortung eine besondere Rolle auch bei der Datenerhebung zukommt, müssen diese im Rahmen der Zulassung auch nachweisen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Berichterstattungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung nach Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 auch erfüllt werden können. Für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, müssen die Datenerhebung ebenfalls nachweisen (§ 7 Absatz 1 Satz 2).

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG um. Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung müssen danach einen Eigenkontrollmechanismus etablieren, mit dem sie die Einhaltung der Pflichten für Herstellerverantwortung selbst kontrollieren. Gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 ist dieser Eigenkontrollmechanismus mindestens alle drei Jahre sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Anwendung zu bringen. Sofern dies von der zuständigen Behörde als erforderlich angesehen wird, sind zudem ein Eigenkontrollbericht sowie ggf. eine Korrekturmaßnahmenplan durch die Hersteller bzw. Organisation für Herstellerverantwortung zu erstellen und die Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 für Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Wahrnehmung der

Herstellerverantwortung für Starter-, Industrie oder Elektrofahrzeugaltbatterien übernehmen wollen. Die europarechtliche Regelung verweist insofern nur auf die Anforderungen aus Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2008/98/EG, die der weiteren Ausgestaltung durch dieses Gesetz bedürfen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt dabei Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2008/98/EG um. Danach haben die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung Abfallsammelsysteme in ausreichendem Umfang hinsichtlich eines bestimmten geografischen Gebietes und hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien bereitzustellen. Hierzu haben sie allen zurücknehmenden Akteuren eine zumutbare und kostenlose Möglichkeit der Rückgabe anzubieten. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Struktur der Rücknahme und Entsorgung von Fahrzeug- und Industriebatterien und wird auf die Elektrofahrzeugbatterien erweitert. Eine Verpflichtung zur Übergabe der gesammelten Altbatterien an die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung für die sammelnden Akteure besteht jedoch nicht. Sie können die gesammelten Mengen auch einem ausgewählten Abfallbewirtschafter überlassen.

Zu Nummer 2

Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG fordert, dass Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung die erforderlichen finanziellen und ggf. auch organisatorischen Mittel vorhalten, um ihren Pflichten nachzukommen. Nummer 2 fordert entsprechend, dass die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen müssen. Die Regelung ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung für das Funktionieren der Sammlung und Verwertung von Altbatterien und durch die Übernahme der Produktverantwortung für die an der jeweiligen Organisation beteiligten Hersteller angezeigt. Absatz 5 konkretisiert, wann die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Zu Nummer 3

Da durch die Kollektivierung der Pflichten der Herstellerverantwortung den Organisationen für Herstellerverantwortung eine besondere Rolle auch bei der Datenerhebung zukommt, müssen diese im Rahmen der Zulassung auch nachweisen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Berichterstattungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung nach Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 auch erfüllt werden können. Für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, müssen die Datenerhebung ebenfalls nachweisen (§ 7 Absatz 1 Satz 2).

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG um. Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung müssen danach einen Eigenkontrollmechanismus etablieren, mit dem sie die Einhaltung der Pflichten für Herstellerverantwortung selbst kontrollieren. Gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 ist dieser Eigenkontrollmechanismus mindestens alle drei Jahre sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Anwendung zu bringen. Sofern dies von der zuständigen Behörde als erforderlich angesehen wird, sind zudem ein Eigenkontrollbericht sowie ggf. eine Korrekturmaßnahmenplan durch die Hersteller bzw. Organisation für Herstellerverantwortung zu erstellen und die Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

Absatz 2 und Absatz 3 fordern jeweils, dass die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Die Voraussetzung "finanzielle Leistungsfähigkeit" muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein. Unter welchen Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems gegeben oder nicht gegeben ist, wird in Absatz 4 normiert. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, Verpflichtungen dass Organisationen, die für Hersteller der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Daneben tritt zudem die Verpflichtung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nach § 9.

Absatz 4 regelt, unter welchen Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Herstellers bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung gegeben oder nicht gegeben ist. Diese Anforderung an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Systems verfolgt das Ziel, die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Systems zu gewährleisten. Die Regelung orientiert sich an § 6c in Verbindung mit Anlage 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. In jedem Fall zu übermitteln sind jeweils der handelsrechtliche Jahresabsc<mark>hluss oder, s</mark>ofern ein solcher nicht vorhanden ist, eine Vermögensübersicht, sowie in beiden Fällen zusätzlich ein handelsrechtlicher Prüfungsbericht im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuches. Absatz 5 Satz 4 nennt die Mindestanforderungen, die für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu übermitteln sind. Die dort genannten Informationen werden größtenteils bereits in den Jahresabschlüssen enthalten sein. Weitere, für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einzelfall geeignete Unterlagen nach Absatz 5 Satz 5 können bei Zweifeln an der fristgerechten Entrichtung von Steuer- und Sozialabgaben insbesondere aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger sein. Bei Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit kann zudem insbesondere die Vorlage einer 12-Monats-Planung angefordert werden.

Zu Absatz 5

Wie auch schon bislang in § 7 Absatz 2 BattG geregelt, ist nach Absatz 5 das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen durch die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nachzuweisen. Hierfür bedarf es auch weiterhin eines Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen. Dies gilt insbesondere auch für das Erreichen der Sammelquoten nach Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542. Die Pflicht zur Vorlage eines Sachverständigengutachtens gilt zudem auch für den Eigenkontrollbericht, bei der regelmäßigen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und im Verfahren über einen Widerruf der Zulassung. Satz 3 stellt zudem klar, dass im Rahmen des Monitorings oder auch im Rahmen eines Widerrufsverfahrens auch über die Zielerreichung oder Vorgabeneinhaltung in der Vergangenheit ein Sachverständigengutachten beizubringen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 begrenzt die Zulassung eines Herstellers bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung auf ein Höchstgewicht an Batterien, die die beteiligten Hersteller voraussichtlich in Verkehr bringen werden. Die Regelung ist mit Blick auf die zu stellende Sicherheitsleistung nach § 9 erforderlich. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich u.a. auch an der von den beteiligten Herstellern in Verkehr gebrachten Menge, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Absicherung für den Wegfall der Organisation für Herstellerverantwortung gegeben ist. Sofern im Laufe des Kalenderjahres die Pflichtenwahrnehmungsgrenze überschritten wird, hat der Hersteller bzw. die Organisation

für Herstellerverantwortung dies der zuständigen Behörde gemäß Absatz 8 mitzuteilen. In diesem Fall ist auch die Sicherheitsleistung nach § 9 aufzustocken.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht der zuständigen Behörde, die Zulassung eines Herstellers bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung auch nachträglich mit Auflagen zu verbinden, wenn dies notwendig erscheint, um die Einhaltung der Verwertungsanforderungen nach Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 und der grundlegenden Vorgaben aus Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542, die durch Absatz 2 bis 6 konkretisiert werden, sicherzustellen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 nimmt eine ergänzende Regelung zu Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor. Danach sind grundsätzlich alle Änderungen von in der Zulassung enthaltenen Informationen, alle die Modalitäten der Zulassung betreffende Änderungen und die dauerhafte Einstellung der Tätigkeit der zuständigen Behörde zu übermitteln. Absatz 8 nimmt eine weitere Mitteilungspflicht für die Hersteller bzw. Organisationen der Herstellerverantwortung mit Blick auf Änderungen hinsichtlich der Pflichtenwahrnehmungsgrenze nach Absatz 6 vor.

Zu Absatz 9

verfahrenstechnischen Absatz 9 die Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren. Zur Verwaltungsvereinfachung sind der Antrag auf Zulassung für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. als Organisation für Herstellerverantwortung und die Übermittlung der Nachweise hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten und den Organisationen für Herstellerverantwortung die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Damit kann - wie bereits nach § 4 Absatz 3 des Batteriegesetzes und § 37 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – auch die Verwendung eines Postfachs in Sinne des § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, und Einwilligung in eine Bekanntgabe gemäß § 9 des Onlinezugangsgesetzes verlangt werden. Entsprechende Anforderungen sind gemäß Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Zu § 9 (Sicherheitsleistung)

Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 fordert von den Herstellern, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. von den Organisationen für Herstellerverantwortung die Leistung einer Sicherheit zur Deckung der Kosten, die entstehen, sollte ein Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nicht erfüllen. § 9 nimmt hierzu konkretisierende Regelungen vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet alle Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung zur Leistung einer angemessenen und insolvenzsicheren Sicherheit für die Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien, die die angeschlossenen Hersteller erstmals auf dem deutschen Markt bereitgestellt haben. Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die Finanzierung der späteren Entsorgung von Altbatterien, die mitunter eine lange

Lebensdauer haben, sicherzustellen. Die Sicherheit ist im Rahmen der Zulassung nach § 8 nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 beschreibt die möglichen Formen der Sicherheitsleistung. Die Regelung ist an § 7 Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes angelehnt. Die zuständige Behörde hat darüber zu entscheiden, wann eine Sicherheitsleistung nach den Vorgaben des Gesetzes ausreichend ist. Wesentlich ist, dass die Sicherheit – anders als im Elektround Elektronikgerätegesetz – Ansprüche der zuständigen Behörde bzw. im Fall der Beleihung die Ansprüche der Beliehenen für den Fall einer behördlichen Ersatzvornahme und auch Ausgleichsansprüche anderer Organisationen für Herstellerverantwortung abzusichern hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt, wann regelmäßig von einer angemessenen Sicherheitsleistung ausgegangen werden kann. Dabei sind für Geräte- und LV-Batterien insbesondere die Pflichtenwahrnehmungsgrenze, die bei der Zulassung durch die Menge an in Verkehr gebrachten Batterien bestimmt wird, und der Ausgleichssatz, den die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 7 festlegt, maßgeblich. Durch die Sicherheitsleistung sollen dabei insbesondere die Ausgleichsansprüche der noch am Markt verbliebenen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 12 Absatz 3 abgedeckt werden. Entsprechende Ausgleichsansprüche gibt es aufgrund von fehlenden Sammelzielen für Industrie-, Starterund Elektrofahrzeugbatterien nicht. Insofern soll durch die Sicherheitsleistung in diesem Fall im Wesentlichen eine ggf. erforderliche Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde für den Zeitraum von sechs Monaten (Zeitraum von Einstellung des Betriebs bis zum Widerruf der Zulassung) abgesichert werden. Insofern sind hierbei die durchschnittlichen Kosten für die Abholung und Behandlung der jeweiligen Batteriekategorie heranzuziehen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 hat die zuständige Behörde die Höhe der geleisteten Sicherheit regelmäßig zu überprüfen. Insbesondere, wenn die Menge an in Verkehr gebrachten Batterien durch die beteiligten Hersteller die Pflichtenwahrnehmungsgrenze der Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2), bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung übersteigt, bedarf es einer Anpassung der Sicherheitsleistung. Satz 2 gibt der zuständigen Behörde in diesem Fall die Möglichkeit, die Anpassung der erbrachten Sicherheitsleistung anzuordnen. Kommt der Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung dieser Anordnung nicht innerhalb eines Monats nach, so ist die zuständige Behörde nach Satz 3 befugt, die Zulassung des Herstellers bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung zu widerrufen.

Zu § 10 (Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Beitragsbemessung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG um und orientiert sich dabei auch an den Vorgaben nach Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird den Organisationen für Herstellerverantwortung die Pflicht auferlegt, über die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 alle zwei Jahre dem Umweltbundesamt zu berichten. Satz 2 gibt dem Umweltbundesamt das Recht, diese Berichte auf Plausibilität zu überprüfen. Nach Satz 3 erhält es zudem die Möglichkeit, einheitliche Vorgaben hinsichtlich

der Form der von den Organisationen für Herstellerverantwortung einzureichenden Berichte zur Umsetzung von § 10 Absatz 1 zu beschließen und zu veröffentlichen. Durch solche einheitlichen Vorgaben soll die Vergleichbarkeit der Berichte verbessert werden, um der zuständigen Behörde die Prüfung der Berichte zu erleichtern, aber auch, um den Marktakteuren im Falle einer Veröffentlichung der Berichte einen besseren Leistungsvergleich zwischen den Organisationen für Herstellerverantwortung zu ermöglichen. Die Vorgaben dürfen sich auf die äußere Gestaltung und den inhaltlichen Aufbau der Berichte beziehen, jedoch keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden inhaltlichen Pflichtangaben vorsehen.

Zu § 11 (Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung)

§ 11 legt die grundlegenden Pflichten für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuelle wahrnehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2), bzw. für Organisationen für Herstellerverantwortung im Zusammenhang mit der Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien fest.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung gesammelte Altbatterien von den sammelnden Akteuren zurückzunehmen und diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Für Geräte- und LV-Altbatterien bedeutet dies, dass von den angeschlossenen Sammelstellen (Händler, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge sowie freiwilligen Sammelstellen) entsprechend den Anforderungen des Artikels 59 Absatz 1 und 2 bzw. Artikel 60 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 Geräte- und/oder LV-Altbatterien zurückgenommen werden. Hierfür sind allen genannten Personen oder Stellen die unentgeltliche Abholung von Geräte- bzw. LV-Altbatterien anzubieten und von den angeschlossenen Sammelstellen die dort gesammelten Altbatterien kostenlos zurückzunehmen. Sie stellen den angeschlossenen Sammelstellen hierfür kostenlos geeignete Behältnisse zur Sammlung zur Verfügung, die auch den Anforderungen nach dem Gefahrgutrecht Rechnung tragen.

Für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien haben die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung entsprechend Artikel 60 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 den Sammelstellen ein Angebot zur unentgeltlichen Rücknahme der zurückgenommenen Altbatterien zu unterbreiten. Die Sammelstellen sind jedoch nicht zur Übergabe der Altbatterien an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung verpflichtet. Sofern Sammelstellen von dem Angebot Gebrauch machen, sind die Anforderungen des Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu berücksichtigen. Im anderen Fall sind die Altbatterien einem ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die Verpflichtung der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 1 auf Altbatterien, die bei der Behandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in den dafür jeweils vorgesehenen Behandlungsanlagen anfallen. Er regelt mithin die Schnittstelle zwischen den Rücknahmesystemen für Altgeräte bzw. Altfahrzeuge und den Rücknahmesystemen für Altbatterien. Die in Altgeräten und Altfahrzeugen eingebauten Altbatterien unterliegen bis zum Ausbau in der Behandlungseinrichtung der Produktverantwortung der Geräte- und Fahrzeughersteller und gehen mit dem Ausbau in die Produktverantwortung der Batteriehersteller über.

Hinsichtlich der Regelung in Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1542 nimmt Absatz 3 eine Konkretisierung zu Absatz 1 hinsichtlich des zeitlichen Abstandes, wann eine Abholung zu erfolgen hat, sowie hinsichtlich der Menge, ab der eine unentgeltliche Abholung zu erfolgen hat, vor. Die Regelungen orientieren sich dabei an den bisherigen Vorgaben in § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Batteriegesetzes zu Gerätebatterien.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Regelung in Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1542 nimmt Absatz 4 eine Konkretisierung zu Absatz 1 hinsichtlich des zeitlichen Abstandes, wann eine Abholung zu erfolgen hat, sowie hinsichtlich der Menge, ab der eine unentgeltliche Abholung zu erfolgen hat, vor. Die Regelungen beziehen sich nur auf LV-Altbatterien. Die Abholung muss dabei in Abständen erfolgen, die der Menge und Gefährlichkeit der üblicherweise gesammelten LV-Altbatterien Rechnung trägt. Für Händler und freiwillige Sammelstellen ist in der Regel davon auszugehen, dass bei einer Abholmasse von 45 kg eine Abholung erforderlich erscheint, bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei einer Abholmasse von 90 kg. Eine Abholung sollte in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 15 Werktagen erfolgen. Vor dem Hintergrund des höheren Anteils an lithiumhaltigen Altbatterien und der damit verbundenen Gefahren ist im Vergleich zu Absatz 3 eine geringere Abholmenge festgelegt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert die Anforderungen des Artikel 61 der Verordnung (EU) 2023/1542 für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung i für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien ndividuell wahrnehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2), und für Herstellerverantwortung Organisationen für für Industrie-, Starter-Elektrofahrzeugbatterien. Da für diese Batteriekategorien keine Sammelguoten und auch keine Bindungen der Sammelstellen an eine Organisation für Herstellerverantwortung gelten, muss dennoch sichergestellt werden, dass alle Altbatterien gesammelte und verwertet werden. Sofern eine Sammelstelle mithin nicht Teil des Rücknahme- und Sammelsystems einer Organisation für Herstellerverantwortung ist, kann eine Zuweisung der dort gesammelten Mengen an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung durch die zuständige Behörde erfolgen. Absatz 5 schreibt insofern vor, dass der Hersetlelr bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung aufgrund der Zuweisung verpflichtet ist, die gesammelten Mengen der Sammelstelle zurückzunehmen und zu verwerten.

Zu Absatz 6

In Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG und Artikel 57 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 haben die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 6 bestimmte Angaben jährlich bis zum 31. Mai zu veröffentlichen. Dies betrifft zum einen die Eigentums- und Mitgliederverhältnisse, die geleisteten finanziellen Beiträge der angeschlossenen Hersteller bzw. Bevollmächtigten und das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung. Unter Mitglieder sind dabei Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte zu verstehen, die die Organisationen für Herstellerverantwortung beauftragt bzw. diese eingerichtet haben. Bei der Veröffentlichung sind jedoch auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Organisationen für Herstellerverantwortung bzw. der dahinterstehenden Hersteller und Bevollmächtigten zu berücksichtigen. Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich mithin nur auf solche Angaben, die keine Rückschlüsse auf entsprechende Daten zulassen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst daneben auch die erreichten Sammelquoten, Recyclingeffizienzen nach

Anhang XII Teil B der Verordnung (EU) 2023/1542 und Quoten für die stoffliche Verwertung nach Anhang XII Teil C der Verordnung (EU) 2023/1542.

Zu Absatz 7

Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 verpflichtet die Hersteller, den Endnutzern gegenüber an der Verkaufsstelle die Kosten auszuweisen, die gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 durch die Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu tragen sind. Hierzu gehören die Kosten der Entsorgung der Altbatterien, der Durchführung von Restmüllanalysen, der Bereitstellung von Informationen sowie der Erhebung und Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden. Damit die Händler diesen Pflichten nachkommen können, schreibt Absatz 7 eine entsprechende Informationsweitergabe durch die Organisationen für Herstellerverantwortung vor.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 trifft die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung auch die Pflicht, die von ihnen nach dem in Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Verfahren ausgewählten Abfallbewirtschafter der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Anzeige ist von besonderer Bedeutung, da diese dazu dient, eine Liste aller ausgewählter Abfallbewirtschafter zu erstellen und den Endnutzern sowie Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stellen. Nur diese sind im Bereich der Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien berechtigt, diese anstelle der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung von den sammelnden Akteuren zu übernehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dafür müssen sie jedoch von den Herstellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung in einem Verfahren nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählt worden sein. In diesem Fall treffen den ausgewählten Abfallbewirtschafter auch die Mitteilungspflichten nach § 27. Bei der Anzeige anzugeben sind sowohl die Anschrift als auch die Kontaktinformationen des Abfallbewirtschafters. Ergeben sich Änderungen an der Beauftragung des ausgewählten Abfallbewirtschafters sind diese der zuständigen Behörde ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 trifft die notwendigen Regelungen, damit die Hersteller von Geräte- und LV-Batterien ihrer Pflicht zur umfänglichen Kostentragung nach Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 nachkommen. Da die Abfallanalyse eine Verpflichtung des Mitgliedstaates ist, bedarf es eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber den Herstellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung, die für die betroffenen Batterien zugelassen sind.

Zu § 12 (Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung)

§ 12 regelt die Folgen eines Wegfalls eines individuell zugelassen Herstellers (§ 7 Absatz 1 Satz2) bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung im Falle des Widerrufs oder der sonstigen Unwirksamkeit nach § 43 Absatz 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes. Aufgrund der Regelung in § 65 Absatz 1 müssen sich alle Hersteller, die sich bisher bei der weggefallenen Organisation beteiligt haben, gemäß § 7 Absatz 1 an einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligen oder die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen. Auch die Sammelstellen müssen sich ggf. einen neuen Hersteller bzw. eine neue Organisation für Herstellerverantwortung suchen, denen sie ihre gesammelten Altbatterien zur Entsorgung übergeben.

Nach Absatz 1 haben Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung, dessen bzw. deren Zulassung widerrufen oder unwirksam wird, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Informationen nach Artikel 75 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie § 25 zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um eine eventuelle Untererfüllung der deutschlandweiten Sammelquoten abwenden zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in diesem Zusammenhang die Auffangsammelpflicht der noch am Markt tätigen Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortungfür Geräte- oder LV-Batterien. Stellt sich nach Prüfung der nach Absatz 1 übermittelten Daten heraus, dass der weggefallene Hersteller bzw. die weggefallene Organisation für Herstellerverantwortung mit Blick auf ihre Pflichtenwahrnehmungsgrenze nicht ausreichend Altbatterien gesammelt oder andere Pflichten nicht erfüllt hat, so trifft die verbleibenden Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung die Pflicht, die noch nicht erfüllten Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Als Ausgleich für die nach Absatz 2 entstehende Auffangsammelpflicht gibt Absatz 3 den verbleibenden Herstellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung einen Anspruch auf Ausgleich der entstehenden Kosten gegenüber dem ausscheidendne Hersteller bzw. der ausscheidenden Organisation für Herstellerverantwortung. Die Befriedigung der Ansprüche erfolgt dabei aus der geleisteten Sicherheit nach § 9. Zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs legt Satz 2 fest, dass die Menge an zusätzlich gesammelten Altbatterien durch den jeweiligen Hersteller bzw. die jeweilige Organisation für Herstellerverantwortung gemäß der Auffangsammelpflicht mit den Ausgleichssätzen nach § 30 Absatz 7 zu multiplizieren ist. Maßgeblich sind nach Satz 3 die Ausgleichssätze zum Zeitpunkt des Widerrufs oder der Unwirksamkeit der Zulassung.

Zu Abschnitt 3 (Rücknahme von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien)

Zu § 13 (Sammelziele)

Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 legen die Sammelziele für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2), und für Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel fest. Anhang XI gibt dabei die Berechnungsweise vor. § 13 nimmt hierzu ergänzende Regelungen vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Abweichung von Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2026 eine Sammelquote für Gerätealtbatterien von 50 Prozent. Die Regelung knüpft an die bereits bestehende höhere Sammelquote in § 16 Absatz 1 des Batteriegesetzes an. Danach müssen die Rücknahmesysteme für Gerätebatterien bereits heute eine Sammelquote von 50 Prozent erreichen. Vor dem Hintergrund, dass die Regelungen in Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt ist, ist die Beibehaltung der gegenüber der Verordnung (EU) 2023/1542 höheren Sammelvorgabe eine verstärkte Schutzmaßnahme im Sinne von Artikel 193 AEUV.

Die Berechnung der Sammelquote für Gerätealtbatterien wird bereits durch Anhang XI der Verordnung (EU) 2023/1542 vorgegeben. Absatz 2 nimmt hierzu eine ergänzende Regelung mit Blick auf die Berücksichtigung von Blei-Säure-Gerätealtbatterien vor, die bereits nach der geltenden Rechtslage nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Batteriegesetzes gilt. Diese dürfen nur insoweit für die Berechnung der Sammelquote herangezogen werden, als sie die durchschnittliche Menge an in Verkehr gebrachten bleihaltigen Gerätebatterien durch die Hersteller bzw. durch die Hersteller der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung nicht übersteigt. Hierdurch sollen Missbrauchsmöglichkeiten und einem Rosinenpicken aufgrund der Werthaltigkeit von Blei-Säure-Altbatterien unterbunden werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 spezifiziert die Berechnung der Sammelquote nach Anhang XI der Verordnung (EU) 2023/1542. Danach ist bei der Berechnung der Sammelquote immer darauf abzustellen, welche Hersteller im Berichtsjahr bei der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt sind. Für diese Hersteller sind sämtliche Mengen in die Berechnung der Sammelquote einzubeziehen, welche die betroffenen Hersteller in den drei Vorjahren erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben. Ob er in diesen Vorjahren selbst bei der Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt war oder bei einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung ist unerheblich. Denn bei einem Wechsel eines Herstellers von einer Organisation für Herstellerverantwortung zu einer anderen, nimmt der Hersteller die Mengen, die er in den Vorjahren erstmals auf dem Markt bereitgestellt hat, grundsätzlich zur anderen Organi<mark>sation fü</mark>r Herstellerverantwortung mit. Sobald der Hersteller in einem Kalenderjahr überhaupt nicht mehr – auch nicht für einen Teilzeitraum dieses Jahres – bei einer best<mark>imm</mark>ten Organisation für Herstellerverantwortung, sondern stattdessen bei einer anderen Or<mark>gani</mark>sat<mark>io</mark>n für Herstellerverantwortung beteiligt ist, ist auch die Organisation der früheren Beteiligung nicht mehr verpflichtet, über die Mengen des gewechselten Herstellers zu berichten und diese in die Sammelquotenberechnung einzustellen. Die Regelungen gelten auch in dem Fall, in dem der Hersteller zunächst die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrgenommen hat und zu einer Organisation für Herstellerverantwortung wechselt, sowie für den Fall, dass ein Hersteller zunächst eine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt hat und dann die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnimmt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird klargestellt, wie der unterjährige Wechsel eines Herstellers von einer Organisation für Herstellerverantwortung zu einer anderen und der Austritt eines Herstellers aus dem Markt bei der Berechnung der Sammelquote zu berüc<mark>ksic</mark>htigen sind. Die Regelungen gelten auch für den Fall, dass ein Hersteller die Herstellerverantwortung individuell wahrnimmt. Bei der Berechnung der Sammelquote ist zukünftig der Anteil des Zeitraums an dem Kalenderjahr maßgeblich, in dem der wechselnde Hersteller bei den jeweiligen Organisationen für Herstellerverantwortung beteiligt war. Wechselt der Hersteller demnach beispielsweise zur Jahreshälfte, ist die bisherige Organisation für Herstellerverantwortung verpflichtet, für das betreffende Kalenderjahr (Berichtsjahr) den Durchschnitt der erstmals auf dem Markt bereitgestellten Batterien aus den drei Vorjahren hälftig bei der Berechnung der Sammelquote anzusetzen. Gleiches gilt für die neue Organisation für Herstellerverantwortung. Im folgenden Berichtsjahr greift dann die Regelung nach Absatz 3, wonach nur noch die neue Organisation für Herstellerverantwortung den bei ihr beteiligten Hersteller mit seinen in den drei Vorjahren erstmals auf den Markt bereitgestellten Batterien in die Berechnung der Sammelguote einzustellen hat. Die Berechnung ist dabei auch für Altbatterien für leichte Verkehrsmittel und das Erreichen der entsprechenden Sammelquote anzuwenden. Satz 2 trifft zudem eine Regelung für den Fall, dass ein Hersteller nach Beendigung einer

Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung sich nicht bei einer neuen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt, z. B. weil dieser keine Batterien mehr auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereitstellt. In diesem Fall verbleiben die Mengen der Vorjahre bei der Organisation für Herstellerverantwortung, die der Hersteller zuletzt beauftragt hatte. Der Hersteller gilt für drei Kalenderjahre nach dem Marktaustritt noch bei der zuletzt beauftragten Organisation als beteiligt und infolgedessen sind die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Batterien weiter von dieser Organisation für Herstellerverantwortung bei der Berechnung der Sammelquote zu berücksichtigen. Maßgeblich sind nach Absatz 3 auch hier die in den jeweiligen drei Jahren vor dem Berichtsjahr, also dem Kalenderjahr, für das die Sammelquote zu bestimmen ist, im Durchschnitt auf dem Markt bereitgestellten Batterien. Dadurch ergibt sich bei der zuletzt beauftragten Organisation für Herstellerverantwortung ab dem vierten Kalenderjahr nach Marktaustritt kein Ansatz mehr für den aus dem Markt ausgetretenen Hersteller.

Zu Absatz 5

Sofern Hersteller von einer Organisation für Herstellerverantwortung zu einer anderen wechseln, müssen die neuen Organisationen für Herstellerverantwortung die Mengen, die von ihren beteiligten Herstellern in den Vorjahren erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurden, entweder vollständig oder bei unterjährigem Wechsel anteilig in die Berechnung der Sammelquote einbeziehen. Die Vorgabe nach Absatz 5 soll sicherstellen, dass die Hersteller den Organisationen für Herstellerverantwortung Auskunft über die Mengen geben, die in den entsprechenden Vorjahren erstmals auf den Markt bereitgestellt wurden. Die Regelungen gelten auch in dem Fall, in dem der Hersteller zunächst die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrgenommen hat und zu einer Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt hat und dann die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnimmt.

Zu § 14 (Rücknahmepflichten der Händler)

Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542 verpflichtet die Händler von Batterien zur kostenlosen Rücknahme von entsprechenden Altbatterien. § 14 nimmt hierzu ergänzende Regelungen mit Blick auf die Rücknahme von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel vor.

Zu Absatz 1

Zur besseren Verständlichkeit der Regelungen wiederholt Absatz 1 die bereits in Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542 enthaltene Vorschrift, nach der Händler von Batterien vom Endnutzer unentgeltlich Altbatterien zurückzunehmen haben. Die Regelung wird dabei ergänzt von der Bestimmung, dass die Rücknahme der Altbatterien si<mark>ch a</mark>uch nicht an der Baugröße der Batterie und an deren Beschaffenheit orientieren kann. Die Rücknahme ist dabei auf solche Batteriekategorien beschränkt, die der Händler auch in <mark>sei</mark>nem <mark>Sort</mark>iment führt oder geführt hat. Zudem müssen nur bestimmte Mengen an Altbatterien zurückgenommen werden. Dabei ist je nach Batteriekategorie der Begriff "üblicherweise" gesondert auszulegen. Während bei Gerätebatterien eine Anzahl von zehn oder 20 Altbatterien noch unter eine übliche Menge fallen können, ist bei Industriebatterien oder Elektrofahrzeugbatterien der Begriff ggf. schon bei zwei oder drei Altbatterien gegeben. Satz 3 nimmt Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind, von der Rücknahmepflicht nach Satz 1 aus und stellt zugleich klar, dass die Regelungen des ElektroG für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie der AltfahrzeugV für Altfahrzeuge (einschließlich der jeweils eingebauten Batterien) unberührt bleiben. Hierdurch wird vermieden, dass Produkte mit fest eingebauten Batterien über die hierfür ungeeigneten Rücknahmewege für Altbatterien zurückgeführt werden. Altbatterien, die entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus Elektrogeräten hingegen durch den Endnutzer ausgebaut wurden, sind direkt den Entsorgungsstrukturen nach der

Verordnung (EU) 2023/1542 und nach diesem Gesetz zuzuführen und können damit ebenfalls beim Händler abgegeben werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Regelungen des Absatzes 1 für den Versandhandel und nimmt ergänzende Regelungen zu Artikel 62 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor. Händler, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik Batterien unmittelbar an Endnutzer abgeben, können grundsätzlich wählen, wie sie ihrer Rücknahmepflicht in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer nachkommen: Denkbar sind hier z.B. Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben sowie die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten. Im letzteren Fall sind jedoch insbesondere die Anforderungen an das Gefahrgutrecht zu berücksichtigen. Vor allem sollten defekte oder beschädigte Altbatterien aufgrund der hiermit verbundenen Gefahren nicht versendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht von der Möglichkeit nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 Gebrauch und beschränkt wie auch bisher die Übergabemöglichkeiten der Händler. Danach sind die zurückgenommenen Gerätealtbatterien oder Altbatterien für leichte Verkehrsmittel durch die Händler einem Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) oder einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 2 zu überlassen. Die Händler können dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel dem Hersteller bzw., der Organisation für Herstellerverantwortung, mit der zusammengearbeitet wird, übergeben. Der Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung kann die Annahme nicht ablehnen, nur, weil ein He<mark>rst</mark>elle<mark>r eine</mark>r zu<mark>rü</mark>ckgenommenen Gerätealtbatterie oder einer Altbatterie für leichte Verkehrsmittel nicht bei ihm verbunden ist. Die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung haben den Händler hierfür entsprechend Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 geeignete Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen, die u.a. auch die Sicherheitsanforderungen des Gefahrgutrechts erfüllen. Die Bindung an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt dabei für mindestens zwölf Monate und kann nur mit dreimonatiger Frist gekundigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere zwölf Monate. Die Regelungen gelten hingegen nicht, wenn ein Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung während der Laufzeit die Zulassung verliert (s. Satz 5). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Hersteller bzw. einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung möglich ist.

Zu § 15 (Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur unentgeltlichen Annahme von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel von privaten Endnutzern. Die Regelung weitet die bisherige Annahmepflicht auf sämtliche Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel aus. Sie umfasst auch solche Altbatterien. die entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektround Elektronikgerätegesetzes aus Elektrogeräten ausgebaut wurden. Unerheblich ist, auf welchem Weg die Batterien zuvor als Neubatterien in Verkehr gebracht wurden. Satz 2 macht von der Möglichkeit nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 Gebrauch und sieht auch wie bisher vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die durch sie gesammelten Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel einem Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 2 zu überlassen haben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel dem Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung, mit der zusammengearbeitet wird, übergeben. Der Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung kann die Annahme nicht ablehnen, nur weil ein Hersteller einer angenommenen Gerätealtbatterie oder Altbatterie für leichte Verkehrsmittel nicht bei ihm verbunden ist. Die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung haben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hierfür entsprechend Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 geeignete Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen, die u.a. auch die Sicherheitsanforderungen des Gefahrgutrechts erfüllen.

Zu Absatz 2

Die Bindung an einen Hersteller bzw. an eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt auch hier gemäß Absatz 2 für mindestens zwölf Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere zwölf Monate. Die Regelungen gelten Hersteller hingegen nicht, wenn ein bzw. eine Organisation Herstellerverantwortung während der Laufzeit die Zulassung verliert (s. Satz 4). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Hersteller bzw. einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung möglich

Zu § 16 (Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen)

§ 16 regelt die Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen bei der Rücknahme von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel. Der Begriff der freiwilligen Sammelstelle wird in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 definiert.

Zu Absatz 1

Sofern sich entsprechende Unternehmen oder Organisationen an der Rücknahme von Gerätealtbatterien oder Altbatterien für leich<mark>te Verkehrsmitt</mark>el beteiligen, müssen die auf diesem Weg gesammelten Altbatterien einem Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 2 überlassen werden. Gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1542 haben die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung ihnen für die unentgeltliche Abholung entsprechende Angebote zu unterbreiten. Die freiwilligen Sammelstellen haben dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Gerätealtbatterien oder Altbatterien für leichte Verkehrsmittel dem Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung, mit dem zusammengearbeitet wird, zu übergeben. Insofern wird von der Möglichkeit nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 Gebrauch gemacht. Der Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung kann die Annahme nicht ablehnen, nur, weil ein Hersteller einer zurückgenommenen Gerätealtbatterie oder Altbatterie für leichte Verkehrsmittel nicht bei ihm verbunden ist. Die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung haben den freiwilligen Sammelstellen hierfür entsprechend Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 geeignete Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen, die u.a. auch die Sicherheitsanforderungen des Gefahrgutrechts erfüllen.

Zu Absatz 2

Die Bindung an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung erfolgt auch hier gemäß den Sätzen 1 und 2 für mindestens zwölf Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere zwölf Monate. Die Regelungen

hinaeaen nicht. wenn ein Hersteller bzw. eine Organisation gelten Herstellerverantwortung während der Laufzeit die Zulassung verliert (Satz 3). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Hersteller bzw. zu einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung möglich ist. Bei der Vereinbarung zwischen der freiwilligen Sammelstelle und dem Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung sind auch Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe an den Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung zu treffen.

Zu § 17 (Überlassungspflichten Dritter)

§ 17 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 12 des Batteriegesetzes. Wie auch bei den Händlern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und freiwilligen Sammelstellen wird von der Möglichkeit nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 Gebrauch gemacht, die Übergabe der zurückgenommenen Altbatterien zu beschränken. Die Regelungen sehen daher wie bisher vor, dass die Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Altfahrzeuge die durch sie gesammelten Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel einem Hersteller (§ 7 Absatz 1Satz 2) bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 2 zu überlassen haben (Absatz 1 und 2). Die Behandlungsanlagen können dabei unabhängig von Hersteller und Marke die zurückgenommenen Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel dem Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung, mit dem zusammengearbeitet wird, übergeben. Der Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung kann die Annahme nicht ablehnen, nur, weil ein Hersteller einer zurückgenommenen Gerätealtbatterie oder Altbatterie für leichte Verkehrsmittel nicht bei ihm verbunden ist. Die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung haben den Behandlungsanlagen hierfür entsprechend Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 geeignete Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen, die u.a. auch die Sicherheitsanforderungen des Gefahrgutrechts an einen Hersteller erfüllen. Die Bindung bzw. an eine Organisation Herstellerverantwortung erfolgt auch hier gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 für mindestens zwölf Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere zwölf Monate. Die Regelungen gelten hingegen nicht, wenn ein Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung während der Laufzeit die Zulassung verliert (s. Satz 4). In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass trotz bestehender Vereinbarung ein Wechsel zu einem anderen Hersteller bzw. zu einer anderen Organisation für Herstellerverantwortung möglich ist.

Zu Abschnitt 4 (Rücknahme von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien)

Zu § 18 (Rücknahmepflichten der Händler)

Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542 verpflichtet die Händler von Batterien zur kostenlosen Rücknahme von entsprechenden Altbatterien. § 18 nimmt hierzu ergänzende Regelungen mit Blick auf die Rücknahme von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien vor.

Zu Absatz 1

Zur besseren Verständlichkeit der Regelungen wiederholt Absatz 1 die bereits in Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542 enthaltene Vorschrift, nach der Händler von Batterien vom Endnutzer unentgeltlich Altbatterien zurückzunehmen haben. Die Rücknahme ist dabei auf solche Batteriekategorien beschränkt, die der Händler auch in seinem Sortiment führt oder geführt hat. Satz 3 nimmt Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind, von der Rücknahmepflicht nach Satz 1 aus und stellt zugleich klar, dass die Regelungen des ElektroG für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie der AltfahrzeugV für Altfahrzeuge

(einschließlich der jeweils eingebauten Batterien) unberührt bleiben. Hierdurch wird vermieden, dass Produkte mit fest eingebauten Batterien über die hierfür ungeeigneten Rücknahmewege für Altbatterien zurückgeführt werden. Altbatterien, die entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus Elektrogeräten durch den Endnutzer ausgebaut wurden, sind direkt den Entsorgungsstrukturen nach der Verordnung (EU) 2023/1542 und nach diesem Gesetz zuzuführen und können damit ebenfalls beim Händler abgegeben werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Regelungen des Absatzes 1 für den Versandhandel und nimmt ergänzende Regelungen zu Artikel 62 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor. Händler, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik Batterien unmittelbar an Endnutzer abgeben, können grundsätzlich wählen, wie sie ihrer Rücknahmepflicht in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer nachkommen: Denkbar sind hier z.B. Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben sowie die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten. Im letzteren Fall sind jedoch insbesondere die Anforderungen an das Gefahrgutrecht zu berücksichtigen. Vor allem sollten defekte oder beschädigte Altbatterien aufgrund der hiermit verbundenen Gefahren nicht versendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie mit den durch die Händler zurückgenommenen Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien zu verfahren ist. Diese sind entweder einem Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu übergeben. Letzterer wird dabei selbst durch die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung ausgewählt und wird hierdurch erst zur Entgegennahme gesammelter Altbatterien autorisiert. Soweit der Händler die Altbatterien einem ausgewählten Abfallbewirtschafter mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu Gunsten des Händlers als erfüllt.

Zu § 19 (Pfandpflicht für Starterbatterien)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 beinhalten unverändert die aus der früheren Batterieverordnung und dem bisherigen Batteriegesetz bereits bekannte und bewährte Pfandregelung für Starterbatterien.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt Starterbatterien, die eingebaut in Fahrzeugen an den Endnutzer ab- oder weitergegeben werden, von der Pfandregelung nach Absatz 1 aus.

Zu § 20 (Mitwirkung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern)

§ 20 gestattet es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sich auf freiwilliger Basis an der getrennten Erfassung von Starter- und Industriealtbatterien zu beteiligen. Unerheblich ist, auf welchem Weg die Batterien zuvor als Neubatterien in Verkehr gebracht wurden. Zugleich werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, freiwillig erfasste Altbatterien den Herstellern (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung oder von diesen ausgewählten Abfallbewirtschaftern zu überlassen. Soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Altbatterien einem ausgewählten Abfallbewirtschafter mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die

Anforderungen Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als erfüllt.

Zu § 21 (Überlassungspflichten Dritter)

§ 21 Absatz 1 und 2 regeln, wie mit den durch die Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Altfahrzeuge zurückgenommenen Starter-, Industrie-, und Elektrofahrzeugaltbatterien zu verfahren ist. Diese sind entweder einem Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu übergeben. Letzterer wird dabei selbst durch die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung ausgewählt und wird hierdurch erst zur Entgegennahme gesammelter Altbatterien autorisiert. Soweit die Behandlungsanlage die Altbatterien einem ausgewählten Abfallbewirtschafter mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu Gunsten der Behandler als erfüllt. Absatz 3 enthält eine entsprechende Regelung auch für Wirtschaftsakteure, die Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien wiederaufarbeiten oder umnutzen. Sofern hierbei Altbatterien anfallen gelten die gleichen Regelungen wie bereits bei den Händlern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Behandlern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen.

Zu § 22 (Meldung zur Zuweisung an Organisationen für Herstellerverantwortung)

Zu Absatz 1

Da es für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien keine Bindung der Sammelstellen an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung gibt, kann die Situation eintreten, dass eine bestimmte gesammelte Menge an Altbatterien an einer Sammelstelle keinem Hersteller bzw- keiner Organisation für Herstellerverantwortung zugehörig ist. Für diesen Fall regelt Absatz 1, dass entsprechende Sammelstellen der zuständigen Behörde mitteilen können, wenn eine bestimmte Abholmenge an Altbatterien dort gesammelt wurde. Die Meldung ist Grundlage für eine darauf erfolgende Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 31 Absatz 6. Bei der Meldung ist ebenfalls anzugeben, ob bei der Abholung und dem anschließenden Transport besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Überlassungspflichten der sammelnden Akteure nach § 18 Absatz 3, § 20 und § 21 sich nur noch auf den betreffenden Hersteller bzw. die betreffende Organisation für Herstellerverantwortung bezieht, demgegenüber die Zuweisung erfolgt ist.

Zu Kapitel 3 (Behandlungspflichten)

Zu § 23 (Behandlung und Beseitigung)

Zu Absatz 1

Die Behandlungs- und Verwertungspflichten ergeben sich im Wesentlichen bereits aus Artikel 70 und 71 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) 2023/1542. In Absatz 1 wird darüber hinaus klargestellt, dass nicht nur Altbatterien, sondern auch Abfälle der Batterieerzeugung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 51 der Verordnung (EU) 2023/1542 den gleichen Behandlungsanforderungen unterliegen.

Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 legt auch fest, dass eine Beseitigung von gesammelten Altbatterien grundsätzlich nicht zulässig ist. Absatz 2 regelt daher lediglich nur noch den Fall, dass Rückstände aus einer Verwertung von Altbatterien verbleiben. Diese dürfen – falls erforderlich – auch weiterhin noch beseitigt werden.

Zu Kapitel 4 (Informationspflichten)

Zu § 24 (Informationspflichten der Händler)

Artikel 74 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 legt bereits die grundlegenden Informationspflichten für die Händler von Batterien fest. Daneben schreibt Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor, dass die durch die Hersteller zu tragenden Kosten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung an der Verkaufsstelle und damit beim Handel auszuweisen sind. § 24 nimmt hierzu konkretisierende und ergänzende Regelungen vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die weiteren Hinweispflichten der Händler gegenüber ihren Kundinnen und Kunden. Der Verlauf des Hauptkundenstroms bestimmt sich durch Bereiche, die der Kunde in der Regel unabhängig von seinen konkreten Einkäufen passieren muss; hierzu zählen insbesondere der Eingang, der Kassenbereich und der Ausgang.

Neben den Informationen nach Artikel 74 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 haben Händler nach Nummer 1 auch darüber zu informieren, dass die Altbatterien im konkreten Handelsgeschäft zurückgegeben werden können. Daneben sind die Endnutzer nach Nummer 2 über ihre generelle Verpflichtung zur Rückgabe von Altbatterien nach § 6 zu informieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt zudem vor, dass die Händler die durch die Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung gemeinschaftlich entworfene Kennzeichnung nach § 23 Absatz 3 zu nutzen haben. Die Kennzeichnung ist bereits im Eingangsbereich der Verkaufsstelle anzubringen, damit für den Endnutzer leicht erkennbar ist, dass in diesem konkreten Handelsgeschäft eine Rücknahme von Altbatterien erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 modifiziert Absatz 1 und 2 hinsichtlich der besonderen Situation des Versandhandels, für die nach Artikel 74 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 die Informationspflichten gleichermaßen gelten.

Zu § 25 (Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung)

Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 legt die grundlegenden Informationspflichten für Organisationen für Herstellerverantwortung fest. Ergänzend wird zudem auf Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG verwiesen. § 25 konkretisiert diese Vorgaben. Über § 7 Absatz 1 Satz 2 gelten die Regelungen auch für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen.

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG haben die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 1 neben den Anforderungen

aus Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 die Endnutzer auch über die generelle Verpflichtung der Endnutzer nach § 6 zur getrennten Sammlung, den Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Altbatterien, Abfallvermeidungsmaßnahmen und über Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung sowie über die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien zu informieren. Vor dem Hintergrund der mit lithiumhaltigen Altbatterien verbundenen Gefahren haben die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung zudem über die möglichen Auswirkungen auch von Lithium in Batterien zu informieren. Dies umfasst dabei eine Information über Risiken sowohl bei der Nutzung als auch bei der Sammlung und Behandlung der lithiumhaltigen Batterien – insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschädigungen und dem damit verbundenen Risiko eines Brandes. Zusätzlich ist auch über die am Markt tätigen Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung und die eingerichteten Rücknahmestellen zu informieren. Zuletzt ist auch die Erläuterung des Sammelstellenlogos nach Absatz 3 vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt den Hersteller bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung eine einheitliche Kommunikation an die Endnutzer vor. Entsprechende Informationen sind regelmäßig – mindestens einmal jährlich – zu aktualisieren. Ändert sich der Informationsbedarf erheblich kann auch eine unterjährige Anpassung erforderlich sein. Die Informationen sollen sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Die Information kann dabei durch unterschiedliche Maßnahmen (TV-Spots, Plakatwerbung, Informationsarbeit in Schulen u.a.) erfolgen. Die dadurch bedingte Aufklärung der Endnutzer soll zu besseren Sammel- und Trennergebnissen führen. Die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung haben sich zur Aufgabenerfüllung eines Dritten zu bedienen, um sicherzustellen, dass eine einheitliche und wettbewerbsneutrale Information an den Endnutzer erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände, Entsorgerverbände sowie Vertreter von Bund und Ländern sind gemäß Absatz 3 bei der Konzeptionierung von Informationsmaßnahmen durch einen Beirat zu beteiligen. Die Vorgaben des Kartellrechts sind hierbei zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Kostentragung regelt Satz 2, dass die Kosten entsprechend dem durch die Hersteller bzw. Organisation für Herstellerverantwortung vertretenen Marktanteil an der in Verkehr gebrachten Masse an Batterien aufzuteilen sind.

Zu Absatz 4

Zudem haben die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 4 gemeinsam eine einheitliche Kennzeichnung für Sammelstellen zu entwerfen. Hierbei kann auf die bereits erfolgten Arbeiten durch die Rücknahmesysteme für Gerätebatterien nach § 18 Absatz 4 des Batteriegesetzes zurückgegriffen werden. Die Kennzeichnung ist den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für dessen Nutzung ist bei den Rücknahmestellen entsprechend zu werben. Dies kann auch durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Herstellern bzw. Organisati<mark>onen f</mark>ür Herstellerverantwortung und Rücknahmestelle erfolgen. Den Herstellern Organisationen für Herstellerverantwortung wird nach Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu betrauen. Ziel dieser einheitlichen Kennzeichnung ist es, für die Endnutzer die Rückgabe der Batterien zu erleichtern.

Zu Kapitel 5 (Mitteilungspflichten)

Zu § 26 (Mitteilungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung)

§ 26 regelt in Konkretisierung von Artikel 75 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 die Mitteilungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung gegenüber der zuständigen Behörde. Die Regelung orientiert sich dabei an der bisherigen Regelung in § 15 des Batteriegesetzes. Über § 7 Absatz 1 Satz 2 gelten die Regelungen auch für Hersteller, die die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, welche Informationen durch die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. Dabei handelt es sich um Daten zu erstmals auf dem Markt bereitgestellte Batterien sowie zurückgenommene und behandelte Altbatterien. Die Daten sind dabei nach den jeweiligen Kategorien von Batterien und nach den chemischen Systemen zu untergliedern. Zudem ist bei der Angabe der erstmals auf den Markt bereitgestellten Batterien die Masse an Allzweck-Gerätebatterien gesondert auszuweisen. Ebenso sind im Rahmen der Angaben zu behandelten Altbatterien immer auch ausgeführte Altbatterien gesondert darzustellen. Nach Satz 4 gilt zudem eine gesonderte Mitteilungspflicht für Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Wahrnehmung Herstellerverantwortung für Gerätealtbatterien und für Altbatterien für leichte Verkehrsmittel übernommen haben. Diese haben zusätzlich auch über die in der Organisation erreichte Sammelquote und deren Herleitung zu berichten. Die Angaben der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung zur Herleitung der erreichten Sammelquote tragen zur Nachvollziehbarkeit der angewandten Vorgaben nach § 13 Absatz 2 bis 4 bei. Sie sind auch die Grundlage für eine vorgesehene Plausibilitätsprüfung des Umweltbundesamtes, die den vollständigen und korrekten Übertrag von in Vorjahren erstmals auf den Markt bereitgestellten Mengen sicherstellen soll.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Hersteller verpflichtet, den Organisationen für Herstellerverantwortung für die Berichterstattung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die Dokumentation verpflichtend durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Unabhängig ist dabei jeder Sachverständige, der keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit darf der Sachverständige keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Damit die Unabhängigkeit des Sachverständigen auch auf Dauer gewahrt wird, ist spätestens alle fünf Jahre ein Wechsel des Sachverständigen vorzusehen (Satz 3).

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt zudem die Veröffentlichungspflicht der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung mit Blick auf die vorgelegte Dokumentation vor. Im Fall der Beleihung hat das Umweltbundesamt nach Satz 2 zudem die Dokumentationen auch der Beliehenen zu übermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese überprüfen kann, ob die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung die Sammelquoten nach § 13 erreicht haben und ihre Zulassung damit weiter fortbestehen kann.

Im Zusammenhang mit der Rücknahme und Verwertung von Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Bindung einer Sammelstelle an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung. Sofern die Rücknahme der Altbatterien einer Sammelstelle mithin nicht selbst durch die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung sichergestellt wird, kann der sammelnde Akteur die gesammelten Mengen ab einer bestimmten Abholmasse (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 1) der zuständigen Behörde zur Zuweisung an einen Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung melden. Diese berechnet auf der Grundlage von Mitteilungen und Anzeigen des Herstellers bzw. der Organisationen Herstellerverantwortung zu den Mengen der beteiligten Hersteller und den bereits zurückgenommenen Mengen einen Verpflichtungssaldo des Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung. Absatz 5 ermöglicht vor diesem Hintergrund den Herstellern bzw. Organisationen auch unterjährig der zuständigen Behörde die Mengen mitzuteilen, die er im laufenden Kalenderjahr bereits zurückgenommen hat.

Zu § 27 (Mitteilungspflichten ausgewählter Abfallbewirtschafter)

§ 27 regelt die Mitteilungspflichten von nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschaftern, sofern diese Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugaltbatterien von Händlern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder Endnutzern abholen. Ausgewählte Abfallbewirtschafter können dabei z. B. gewerbliche Sammler, Sortierer oder Lageristen sein. Wesentlich ist, dass diese durch die Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung mit diesen Tätigkeiten beauftragt wurden. Entsprechende ausgewählte Abfallbewirtschafter werden auf den Internetseiten der zuständigen Behörde veröffentlicht. Die Mitteilungspflichten beschränken sich dabei auf die zurückgenommenen und behandelten Mengen an Altbatterien. Sie ist nach den betroffenen Kategorien von Batterien zu untergliedern. Ausgeführte Mengen sind dabei gesondert auszuweisen. Nach Satz 4 hat das Umweltbundesamt zudem die Dokumentationen im Fall der Beleihung auch der Beliehenen zu übermitteln.

Zu § 28 (Mitteilungspflichten von Abfallbewirtschaftern, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreibern)

§ 28 regelt die Mitteilungspflichten von Abfallbewirtschaftern, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreibern und nimmt klarstellende Regelungen zu Artikel 75 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor. Bei den Mitteilungspflichten wird nach dem jeweiligen Akteur unterschieden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Mitteilungspflichten der Abfallbewirtschafter, die Altbatterien behandeln. Diese haben dem Umweltbundesamt jährlich über zur Behandlung angenommenen Altbatterien sowie über die zur Wiederverwendung und Umnutzung vorbereiteten und einem Recyclingverfahren zugeführten Massen an Altbatterien zu berichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Mitteilungspflichten von Recyclingbetreibern. Diese informieren das Umweltbundesamt jährlich über die zum Recycling angenommenen Mengen an Altbatterien, die erreichten Recyclingeffizienzen und die erreichten Quoten für die stoffliche Verwertung. Satz 2 stellt klar, dass nur der erste Recyclingbetreiber zur Meldung der entsprechenden Daten verpflichtet ist, auch wenn das Recycling in mehreren Anlagen durchgeführt wird. Alle weiteren Recyclingbetreiber haben hierfür dem ersten Recyclingbetreiber die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seiner Mitteilungspflicht nachkommen kann.

Nach Absatz 3 hat das Umweltbundesamt zudem die Dokumentationen im Fall der Beleihung auch der Beliehenen zu übermitteln.

Zu Kapitel 6 (Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden)

Zu Abschnitt 1 (Zuständige Behörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542)

Zu § 29 (Zuständige Behörde nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542)

§ 29 regelt die zuständige Behörde nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/1542, die die Aufgaben nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 erfüllt, und überträgt diese – wie auch schon bisher – auf das Umweltbundesamt.

Zu § 30 (Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung und Zulassung)

Mit § 30 werden der zuständigen Behörde bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung von Herstellern und der Zulassung von Herstellern bzw. Organisationen für die Herstellerverantwortung zugewiesen. Sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, sind im Übrigen die Länder für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller sowie die Erteilung einer entsprechenden Registrierungsnummer zuständig. Satz 1 benennt auch die herstellerspezifischen Angaben, die im Zusammenhang mit der Registrierung zu machen sind und gespeichert werden. Im Fall der Bevollmächtigung registriert die zuständige Behörde nach Satz 2 den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt eine Registrierungsnummer. Dabei darf nach Satz 3 die Registrierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter nachweist, dass er entsprechend § 7 Absatz 1 eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt hat oder die erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnimmt und hierfür zugelassen wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 weist der zuständigen Behörde zudem die Aufgabe der Zulassung der Hersteller bzw. der Organisationen für Herstellerverantwortung zu. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde spätestens alle drei Jahre das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zu überprüfen. Dabei sind insbesondere auch die Erfolgskontrollberichte nach Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu berücksichtigen. Für Eigenrücknahmesysteme, die bereits nach § 7 Absatz 1 BattG genehmigt wurden, gilt für die Genehmigung durch die zuständige Behörde ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2025 (vgl. § 61).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, welche Angaben durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen sind. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 3 des Batteriegesetzes und dient der Transparenz gegenüber allen anderen Marktteilnehmern. Satz 2 schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung eine Untergliederung nach den Batteriekategorien vorzunehmen ist. Neben den Angaben nach Satz 1 ist auch das Datum der Registrierung des Herstellers anzugeben. Sofern ein Hersteller bereits aus dem Markt ausgetreten ist, ist gemäß Satz 3 auch das Datum des Austritts anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 sind

gemäß Satz 4 im Falle des Marktaustritts eines Herstellers drei Jahre nach dem Datum des Marktaustritts zu löschen. Sofern ein Hersteller einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Herstellerpflichten beauftragt, sind die Daten je Hersteller auf diesen Bevollmächtigten zu beziehen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 veröffentlicht die zuständige Behörde auch den Namen und die Anschrift sämtlicher zugelassener Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8. Hierdurch soll den Herstellern sowie den Rücknahmestellen transparent dargelegt werden, welche Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung sich rechtmäßig an der Sammlung und Entsorgung von Altbatterien beteiligen und dementsprechend zur Rücknahme gesammelter Altbatterien berechtigt sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt für den Fall des Wegfalls eines Hersteller bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung für Geräte- und LV-Batterien, dass die zuständige Behörde auf Grundlage der übermittelten Informationen zu u. a. erstmals auf dem Markt bereitgestellten Batterien sowie zurückgenommenen und zur Behandlung gegebenen Altbatterien feststellt, ob der weggefallene Hersteller bzw. die weggefallene Organisation für Herstellerverantwortung ihre Sammelverpflichtung erfüllt hat, und stellt im Falle der Nichterfüllung die Untererfüllung fest. Der Feststellung der Untererfüllung und des Umfangs der Untererfüllung bedarf es, um die erforderlichen Mengen an die verbleibenden Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach Absatz 6 zuweisen zu können. Nach Satz 2 kann die Feststellung öffentlich bekannt gegeben werden. Satz 3 regelt eine zeitliche Begrenzung für die Berücksichtigung entsprechender Informationen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die im Zusammenhang mit Absatz 5 stehende Aufgabe der Behörde, im Falle der Untererfüllung der Sammelpflicht des weggefallenen Herstellers bzw. der weggefallenen Organisation für Herstellerverantwortung für Geräte- und LV-Batterien gegenüber den verbleibenden Herstellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung die notwendigen Anordnungen zu treffen, damit diese ihrer Auffangsammelpflicht nach § 12 Absatz 2 nachkommen können. Satz 2 gibt der zuständigen Behörde auch die Möglichkeit, die Zulassung nach § 8 nachträglich mit Auflagen zu versehen, damit die Auffangsammelpflicht sichergestellt wird.

Zu Absatz 7

Für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung für Geräte- und LV-Batterien sind neben der erstmals auf dem Markt bereitgestellten Menge an Batterien auch die pro Tonne entstehenden Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Altbatterien maßgeblich. Die entsprechenden Kosten werden nach Absatz 7 durch die zuständige Behörde je Kategorie von Batterien in Form von Ausgleichssätzen festgelegt und durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben. Nach Satz 2 ist dabei zusätzlich auch ein Risikoaufschlag zu berücksichtigen. Die Ausgleichssätze sind dabei regelmäßig an die aktuellen Kostenentwicklungen anzupassen, nach Satz 3 mindestens alle fünf Jahre. Satz 4 bestimmt dabei, dass die Regelungen auch für die Festlegung der durchschnittlichen Kosten für die Abholung und Behandlung von Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien gelten.

Zu Absatz 8

Zur Rechtssicherheit für die am Markt verbliebenen Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung stellt die zuständige Behörde nach Absatz 8 bei Wegfall eines Hersteller bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung auf Antrag den jeweiligen

Anteil der Auffangsammelpflicht an der gesamten Auffangsammelpflicht gegenüber dem jeweiligen Hersteller bzw. der jeweiligen Organisation für Herstellerverantwortung fest.

Zu § 31 (Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde)

§ 31 trifft weitere Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörde, die nicht im Zusammenhang mit der Registrierung von Herstellern oder der Zulassung von Herstellern (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. Organisationen für die Herstellerverantwortung stehen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 nimmt die zuständige Behörde auch bestimmte Anzeigen, Meldungen und Mitteilungen der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung entgegen. Satz 2 gibt der zuständigen Behörde dabei das Recht, die Angaben zu prüfen und hierfür erforderliche Unterlagen anzufordern. Sofern erforderlich kann sie bei begründetem Verdacht auf Unrichtigkeiten auch die Mengen schätzen. Die zuständige Behörde kann nach Satz 4 für die Anzeigen der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung mit Blick auf die Beteiligung von Herstellern und deren beteiligten Mengen sowie die Mitteilungen zu den bereits zurückgenommenen Mengen der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung die Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen fordern. Dabei kann sie die Prüfkriterien für die Bestätigung festlegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde eine Liste der ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung liegen die Anzeigen der Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung zugrunde. Wird die Beauftragung durch den Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung aufgehoben, ist der Eintrag nach Anzeige durch den betreffenden Hersteller bzw. die betreffende Organisation für Herstellerverantwortung zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Berechnung des Verpflichtungssaldos der Hersteller bzw. der Organisationen für Herstellerverantwortung als Grundlage für die Zuweisung von gesammelten Mengen an Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugaltbatterien von sammelnden Akteuren. Dabei sind von der Gesamtbeteiligungsmenge an der entsprechenden Batteriekategorie des betreffenden Hersteller bzw. der betreffenden Organisation für Herstellerverantwortung die bereits gesammelten Mengen, die der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 5 mitgeteilt wurden, abzuziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, wie sich die Gesamtbeteiligungsmenge des Herstellers bzw. der Organisationen für Herstellerverantwortung berechnet. Die nach § 7 Absatz 1 Satz 4 übermittelten Beteiligungsmengen sind hierfür die Grundlage. Aus den Mengen ist die durchschnittlich in den vergangenen drei Jahren auf dem Markt bereitgestellte Menge zu ermitteln. Sofern ein Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung der Verpflichtung zur Angabe der Masse an Batterien, die der angeschlossene Hersteller in den drei Vorjahren auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht nach, kann die Gesamtbeteiligungsmenge von der zuständigen Behörde geschätzt werden. Zudem sind bereits erfüllte Zuweisungen bei den bereits gesammelten Mengen zu berücksichtigen.

Absatz 5 gibt der zuständigen Behörde vor, die aktuellen Verpflichtungssalden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dabei ist nach den jeweiligen Batteriekategorien zu differenzieren. Die Veröffentlichung der aktuellen Verpflichtungssalden dient der Transparenz und Selbstregulierung im Markt. Den sammelnden Akteuren wird so ermöglicht, bereits vor einer Meldung gegenüber der zuständigen Behörde Kontakt mit jenem Hersteller bzw. jener Organisation für Herstellerverantwortung aufzunehmen, gegenüber der eine Zuweisung durch die zuständige Behörde erfolgen würde. Dadurch können Zuweisungen teils entbehrlich und der behördliche Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 regelt den Erlass der Abholanordnungen gegenüber dem Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung. Erhält die zuständige Behörde eine Meldung eines sammelnden Akteurs nach § 22 Absatz 1, ordnet sie die im Einzelfall erforderliche zügige Abholung der gesammelten Altbatterien an. Hierbei hat die zuständige Behörde die von ihr vorgenommenen Berechnungen nach Absatz 3 und 4 zu berücksichtigen. Für den Fall, dass ein Hersteller bzw. eine Organisation für Herstellerverantwortung ihrer Verpflichtung zur Abholung nicht rechtzeitig nachkommt, gilt nach Satz 2 eine gesetzlich gesetzte Nachfrist zur Abholung bis zum Ablauf des nächsten Werktages.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Anzeigen, Meldungen und Mitteilungen. Zur Verwaltungsvereinfachung sind diese hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten und den Organisationen für Herstellerverantwortung die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Damit kann – wie bereits nach § 4 Absatz 3 des Batteriegesetzes und § 37 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – auch die Verwendung eines Postfachs in Sinne des § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, und Einwilligung in eine Bekanntgabe gemäß § 9 des Onlinezugangsgesetzes verlangt werden. Entsprechende Anforderungen sind gemäß Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Zu § 32 (Befugnisse der zuständigen Behörde)

§ 32 regelt die Befugnisse der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung der Hersteller und der Zulassung der Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erfolgte Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen kann. Registrierung und Registrierungsnummer sind untrennbar miteinander verbunden. Insofern ist neben dem Widerruf der Registrierung auch der Widerruf der Registrierungsnummer erforderlich. Absatz 1 nimmt dabei ergänzende Regelungen zu Artikel 55 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 vor.

Ein Widerruf nach Satz 1 Nummer 1 ist dann möglich, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte seiner Pflicht zur Beauftragung einer Organisation für

Herstellerverantwortung nicht nachkommt. Nach Nummer 2 ist zudem ein Widerruf dann möglich, wenn über das Vermögen des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Eröffnungsantrag nach § 26 der Insolvenzordnung (InsO) mangels Masse abgewiesen werden muss.

Ein Widerruf nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ausdrücklich möglich. Die Entscheidung darüber, ob ein Widerruf erfolgt, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Widerruf ist nach Satz 2 hingegen zwingend, sofern nicht der Insolvenzverwalter oder bei Eigenverwaltung der Hersteller selbst gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass er die Herstellerpflichten auch zukünftig erfüllt. Gleiches gilt nach Satz 3 auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse bei einem beauftragten Bevollmächtigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt zu Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 ergänzende Regelungen mit Blick auf den Widerruf der Zulassung von Herstellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung vor. Danach ist ein Widerruf der Zulassung auch dann möglich, wenn der Hersteller bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung gegen eine von der zuständigen Behörde erteilte Auflage nach § 8 Absatz 7 oder gegen eine Anordnung auf Grundlage von § 35 verstößt. Der Widerruf steht dabei im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 3

Daneben soll nach Absatz 3 der Widerruf der Zulassung durch die zuständige Behörde erfolgen, wenn über das Vermögen des Hersteller bzw. der Organisation für Herstellerverantwortung das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag nach § 26 InsO mangels Masse abgewiesen wird. Ein Widerruf ist verpflichtend, wenn der Herstelle bzw. die Organisation für Herstellerverantwortung seinen Betrieb eingestellt hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass als Sicherungsmittel die Hinterlegung von Geld gewährt wird. In diesem Fall wird die zuständige Behörde berechtigt, im Falle einer erfolgten Ersatzvornahme die entsprechenden Kosten bei Nichteinbringlichkeit gegenüber der Hinterlegungsstelle geltend zu machen und von dieser die Kosten durch Herausgabe des hinterlegten Geldes erstattet zu bekommen. Gleiches gilt für die Ausgleichsansprüche der verbleibenden Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung bei Wegfall eines Hersteller bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung.

Zu § 33 (Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten)

Mit § 33 wird der zuständigen Behörde der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten ermöglicht. § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert hierfür eine gesetzliche Ermächtigung. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie ist für Verwaltungsakte nach den §§ 28, 29 und § 36 Absatz 1 vorgesehen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Mitarbeiter bearbeiten zu lassen. Grundsätzlich eignen sich die dort vorgesehenen Verwaltungsakte alle für einen vollständig automatisierten Erlass, weil sie vor allem im Bereich Herstellerpflichten die Bewältigung von Masseverfahren betreffen, die eine hohe Standardisierung und Typisierung erfordern. Auch soweit die Zahl der Verpflichteten in anderen Bereichen geringer ist, wird durch die Schaffung von Prüfleitfäden ein Anwendungsfall für eine Standardisierung und Typisierung gesehen.

Zu Abschnitt 2 (Beleihung)

Zu § 34 (Ermächtigung zur Beleihung)

§ 34 enthält die heute schon nach dem Batteriegesetz enthaltende Ermächtigung für die zuständige Behörde zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG mit hoheitlichen Aufgaben nach diesem Gesetz. Wird die Gemeinsame Stelle beliehen, kommt ihr eine mehrfache Funktion zu. Im Rahmen der Beleihung nach diesem Gesetz nimmt sie die genannten hoheitlichen Aufgaben wahr, im Rahmen der Beleihung nach dem ElektroG die dort genannten hoheitlichen Aufgaben. Daneben ist sie auch weiterhin als Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG tätig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Gemeinsame Stelle mit den Aufgaben nach §§ 5 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2, § 8 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 4 und 6, Absatz 7 bis 9, § 9 Absatz 4, §§ 30 bis 32 und nach § 38 Absatz 1 zu beleihen. Die Beleihung umfasst sämtliche Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung der Hersteller und der Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Beleihung umfasst damit:

- die Registrierung der Hersteller nach § 30 Absatz 1, einschließlich der Befugnis zur Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 Satz 6 und der Vorgaben zur elektronischen Kommunikation nach § 5 Absatz 2,
- den Widerruf von Registrierungen nach § 32 Absatz 1,
- die Zulassung von Hertsellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 30 Absatz 2, einschließlich der Befugnis zur Fristverlängerung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und der Vorgaben zur elektronischen Kommunikation nach § 8 Absatz 9 sowie der Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 4, der Anforderung weiterer Unterlagen nach § 8 Absatz 4 Satz 6, der nachträglichen Auflagenbefugnis nach § 8 Absatz 7 und den Aufgaben und Befugnissen betreffend die Sicherheitsleistung nach § 9,
- den Widerruf von Zulassungen nach § 32 Absatz 2 und 3,
- die Veröffentlichung der Hersteller nach § 30 Absatz 3,
- die Veröffentlichung der zugelassenen Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 30 Absatz 4,
- die Feststellung der Untererfüllung bei Wegfall eines Herstellers bzw. einer Organisation für Herstellerverantwortung nach § 30 Absatz 5,
- die Anordnungen gegenüber den verbleibenden Herstellern bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 30 Absatz 6,
- die Festlegung der Ausgleichssätze nach § 30 Absatz 7,
- die Feststellung des Anteils an der Auffangsammelpflicht nach § 30 Absatz 8,
- die Entgegennahme von Anzeigen, Meldungen und Mitteilungen nach § 31 Absatz 1,
- die Veröffentlichung der ausgewählten Abfallbewirtschafter nach § 31 Absatz 2,
- das Ersuchen um Herausgabe von hinterlegtem Geld nach § 32 Absatz 4 und

den Erlass der notwendigen Auflagen und Anordnungen nach § 38 Absatz 1.

Daneben kann die Gemeinsame Stelle auch mit der Aufgabe des Vollzugs gegenüber den Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 38 beliehen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Beliehene auch ermächtigt wird, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte zu vollstrecken, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Die Beleihung ist nach Satz 3 zudem nur dann möglich, wenn die Gemeinsame Stelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgaben der zuständigen Behörde ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. So bestimmt Satz 3 Nummer 1, dass die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinsamen Stelle ausführen, zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden. Die Gemeinsame Stelle muss nach Nummer 2 weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation haben. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Stelle auch die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten hat und hierzu organisatorisch in der Lage ist. Hierunter kann auch eine Einbindung der Hersteller von Batterien in bestimmten Gremien zählen. Zudem muss nach Nummer 3 si<mark>chergestellt sein, dass auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Vorschriften zum </mark> Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehal<mark>ten</mark> werd<mark>en. Insofe</mark>rn stellt Nummer 3 klar, dass sensible Daten, von denen die zu Beleihende im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen sind. Insofern gilt es auch, die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Informationen der einzelnen Batteriehersteller sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben. Hierdurch soll der Beliehenen die Finanzierung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ermöglicht werden. Rechtsgrundlage der Gebührenbescheide ist die auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu schaffende Rechtsverordnung. Die Vollstreckung der auf dieser Grundlage ergangenen Gebührenbescheide erfolgt gemäß § 4 Buchstabe a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Zollbehörden. Daneben wird der Beliehenen die Befugnis übertragen, festzulegen, wie die Gebührenschuldner die Gebühren und Auslagen zu zahlen haben. Hierdurch soll der Beliehenen die Befugnis gegeben werden, die Zahlungsmodalitäten für die zu erhebenden Gebühren zu regeln. Satz 2 gibt der Beliehenen einen Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde in den Fällen, in denen

- ihr zwar die Aufgaben nach Absatz 1, nicht jedoch die Befugnis zur entsprechenden Gebührenerhebung übertragen wurden oder
- für die Erfüllung der Aufgaben, die Gegenstand der Beleihung sind, bei der Beliehenen Aufwand für nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist. Dies umfasst insbesondere Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die zwar in Zusammenhang mit den Aufgaben stehen und Gegenstand der Beleihung sind, die aber nach dem Gebührenrecht des Bundes nicht mit den einzelnen gebührenfähigen Leistungen verbunden sind oder aus anderen Gründen im Rahmen der Kostenermittlung dieser Leistungen bei der Gebühren- oder Auslagenkalkulation nicht berücksichtigt werden dürfen. Konkret zählen dazu unter anderem
 - Kosten, die in Kostenpositionen einer gebührenfähigen Leistung einer anderen öffentlichen Stelle enthalten sind (z. B. Kosten der Widerspruchsbearbeitung),

- Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung (z. B. Bearbeitung von Gebührenbefreiung oder –ermäßigung, Unterstützung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) oder auch
- Kosten in Form von Mindereinnahmen, die etwa durch Gebührenbefreiung oder ermäßigung, Stundung oder Erlass entstehen.

Die Pflicht der Beleihenden nach Absatz 3 zur Bekanntmachung der Beleihung im Bundesanzeiger besteht aufgrund des Transparenzgebotes.

Zu § 35 (Aufsicht über die Beliehene)

§ 35 regelt die Aufsicht über die Gemeinsame Stelle durch die zuständige Behörde (Umweltbundesamt), um die staatliche Kontrolle der hoheitlichen Tätigkeiten, die durch die Beliehene wahrgenommen werden, zu sichern.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 übt die Beleihende die Rechts- und Fachaufsicht aus. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich dabei auf die Prüfung, ob die Beliehene die ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterliegt die Beliehene in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben formell und materiell einem auch auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erstreckten Weisungsrecht der Beleihenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt der Beleihenden ein Selbsteintrittsrecht für den Fall, dass die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend durchführt. Dabei kann sich die Beleihende auch Dritter zur Durchführung bedienen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Erstattungsanspruch der zuständigen Behörde für ihre Tätigkeit im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist auf die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen des Bundes für die Rechts- und Fachaufsicht beschränkt. Die Kosten hierfür können nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenermittlung einbezogen werden.

Zu § 36 (Beendigung der Beleihung)

§ 36 regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Beleihung.

Zu Absatz 1

Zum einen führt nach Absatz 1 die Auflösung der Beliehenen zum Ende der Beleihung, die Beleihung geht also nicht ohne weiteres auf eine nachfolgende, von den Herstellern eingerichtete Stelle über.

Zu Absatz 2

Weiter kann die Beleihung nach Absatz 2 durch Widerruf der Beleihenden enden, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Ausdrücklich klargestellt ist, dass daneben der Widerruf der Beleihung nach den allgemeinen Vorschriften zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt. Ebenfalls unberührt bleiben auch die allgemeinen Regelungen des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Zu Absatz 3

Als letzte Möglichkeit kann auch die Beliehene selbst nach Absatz 3 ein Ende der Beleihung herbeiführen und sich aus der Verpflichtung lösen, indem sie die Beendigung der Beleihung schriftlich verlangt. Die Frist, in der dem Verlangen zu entsprechen ist, bemisst sich nach der Zeit, die zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 2 bis 4,§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 6, Absatz 4 Satz 4 und 6 und Absatz 7 und 9, § 9 Absatz 4, den §§ 30 bis 33 und § 38 Absatz 1 durch die zuständige Behörde oder einen besonders Beauftragten nach § 37 Absatz 2 notwendig ist.

Zu Kapitel 7 (Beauftragung Dritter, Vollzug)

Zu § 37 (Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung)

§ 37 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Batteriegesetz und ermöglicht den Verpflichteten, sich hinsichtlich ihrer Pflichten nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Pflichten aus diesem Gesetz eines Dritten zu bedienen. Zudem werden in Anlehnung an Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung 2023/1542 die Hersteller von Batterien verpflichtet, einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zu beauftragen, sofern sie selbst nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind (s. Absatz 2).

Zu § 38 (Vollzug)

§ 38 übernimmt die bisherige Regelung aus § 28 des Batteriegesetzes und passt diese an die neuen Formulierungen an.

Zu Teil 3 (Beteiligung von Bundesbehörden an Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für Stoffe)

Zu § 39 (Beteiligung der Bundesbehörden an Beschränkungsverfahren für Stoffe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, welche Bundesbehörden bei der Durchführung von Beschränkungsverfahren nach Artikel 86 der Verordnung (EU) 2023/1542 mitwirken. Die Regelung ist angelehnt an § 4 Absatz 1 des REACH-Anpassungsgesetzes

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Bundesstelle für Chemikalien für die Vorbereitung von Beschränkungsdossiers nach Artikel 86 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 zuständig ist. Danach können die Mitgliedstaaten selbst Beschränkungsdossiers erstellen, sofern diese der Ansicht sind, die Verwendung eines Stoffes birgt ein Risiko, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss. Mit den Vorgaben zu dem der Einreichung von Beschränkungsdossiers vorgeschalteten Verfahren wird gewährleistet, dass die betroffenen Ressorts rechtzeitig über den Start von Beschränkungsverfahren nach den Artikeln 86 bis 88 der Verordnung (EU) 2023/1542 informiert sind und ihre Einschätzung zu den Auswirkungen einer möglichen Beschränkung einbringen können.

Absatz 3 bestimmt, dass die Bewertungsstellen die Bundesstelle für Chemikalien bei der Erarbeitung von Beschränkungsdossiers unterstützen. Die Bewertungsstellen nehmen dabei ihre Aufgabe zur Bewertung eigenverantwortlich nach. Sie unterstützen sich gegenseitig fachlich, sofern dies erforderlich ist.

Zu Absatz 4 bis Absatz 7

In den Absätzen 4 bis 7 werden die fachlichen Zuständigkeitsbereiche der Bewertungsstellen benannt. Danach sind sie für die Risikobewertung in Bezug auf verschiedene Schutzziele zuständig. Der Begriff der Risikobewertung umfasst die Wirkungs- und Expositionsbeurteilung von Stoffen, die Beurteilung von Risikominderungsmaßnahmen – auch unter Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte – sowie die Beurteilung, ob ein Stoff persistent, bioakkumulierend und toxisch (sog. PBT-Eigenschaften) ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien mit den anderen Bundesoberbehörden. Dabei werden der Bundesstelle für Chemikalien die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Vertretung der Gesamtposition nach außen zugewiesen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Bundesstelle für Chemikalien im Einzelfall über die Gesamtposition entscheiden kann, wenn aus Zeitgründen hierüber keine Einigung mehr erzielt werden kann. In diesem Fall sind die Bewertungsstellen über die Gründe für die Entscheidung zu informieren.

Zu Absatz 9

Nach Absatz 9 ist vorgesehen, dass die Bundesstelle für Chemikalien weitere Bundesoberbehörden beteiligt, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

Zu Teil 4 (Konformitätsbewertung)

Zu Kapitel 1 (Bestimmungen über die notifizierende Behörde)

Zu § 40 (Notifizierende Behörde)

§ 40 unterstreicht die Länderzuständigkeit hinsichtlich der Einrichtung einer notifizierenden Behörde und setzt damit Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 um. Dort wird normiert, dass eine notifizierende Behörde benannt wird, die für die "Errichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen" zuständig ist. Die notifizierende Behörde ist spätestens bis zum 18. August 2025 einzurichten, da ab diesem Zeitpunkt auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verbindlich für alle betroffenen Unternehmen gelten. Deren Strategien müssen durch notifizierte Stellen genehmigt werden.

Zu § 41 (Aufgaben der notifizierenden Behörde)

§ 41 definiert die Aufgaben der notifizierenden Behörde(n).

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die notifizierende Behörde verantwortlich für die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, damit diese Konformitätsbewertungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie Prüfungen und Überprüfungen von Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 48 Absatz 2 der

Verordnung (EU) 2023/1542 durchführen dürfen. Sie ist ebenfalls zuständig für die Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren. Die Notifizierung erfolgt, indem die notifizierende Behörde diese in die Liste der Kommission über notifizierte Stellen (NANDO) einträgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Zusammenspiel der notifizierenden Behörde mit der Akkreditierungsstelle und den Marktüberwachungsbehörden. Auf Anforderung übermittelt die notifizierende Behörde diesen die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, die Einfluss auf die Befugnis der Konformitätsbewertungsstellen haben können.

Zu § 42 (Aufgaben und Befugnisse der Akkreditierungsstelle)

§ 42 regelt die Aufgaben der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen.

Zu Absatz 1

erfolgt Gemäß Absatz 1 die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Die Tätiakeiten erfolgen dabei im Einkland mit der Europäischen Marktüberwachungsverordnung und dem Akkreditierungsstellengesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die konkreten Anforderungen fest, die durch die Konformitätsbewertungsstellen einzuhalten sind und die im Rahmen der Bewertung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen zu prüfen und beachten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit, die Akkreditierung, die im Rahmen der Bewertung erteilt wird, mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Zudem ist die Akkreditierung zu befristen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der Akkreditierungsstelle das Recht, Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um festgestellte Mängel zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern.

Zu Kapitel 2 (Notifizierungsverfahren)

Zu § 43 (Anträge auf Notifizierung, Erteilung der Befugnis)

§ 43 regelt das Antragsverfahren und die Bedingungen zur Erteilung der Befugnis, als notifizierte Stelle tätig werden zu können und dient somit im Wesentlichen der Umsetzung der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2023/1542.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 können Konformitätsbewertungsstellen bei der notifizierenden Behörde die Befugnis beantragen, als notifizierte Stellen agieren zu dürfen. Die Anträge müssen die erforderlichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen nach Artikel 28 Absatz 2 der

Verordnung (EU) 2023/1542 enthalten. Dabei ist zwingend eine Akkreditierungsurkunde vorzulegen.

Zu Absatz 2

Die Befugnis, als notifizierte Stelle tätig zu werden, ist von der notifizierenden Behörde nach Absatz 2 zu erteilen, wenn eine Bewertung durch die Akkreditierungsstelle erfolgt und mit einer Akkreditierungsurkunde abgeschlossen wurde. Die notifizierende Behörde notifiziert die Konformitätsbewertungsstelle über das elektronische Notifizierungsinstrument der Europäischen Kommission (NANDO).

Zu Absatz 3

Die Befugnis wird nach Absatz 3 unter der Bedingung erteilt, dass weder die Europäische Kommission noch andere EU-Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung Einwände erheben. Die Befugnis kann im Ermessen der notifizierenden Behörde mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden, befristet sein und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglichen Auflagen erteilt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der Akkreditierungsstelle das Recht, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen zu treffen, damit festgestellte Mängel beseitigt und künftige Verstöße verhindert werden.

Zu § 44 (Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen)

§ 44 dient der Durchführung von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1542. § 43 verpflichtet die notifizierten Stellen zur Einrichtung eines Einspruchsverfahrens gegen ihre Entscheidungen. Weiterhin werden Informationspflichten gegenüber der notifizierenden Behörde genannt. Das Einspruchsverfahren wird durch die Akkreditierungsstelle überwacht.

Zu § 45 (Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen)

Im Interesse der Verbraucher, Endnutzer und der Marktüberwachungsbehörden ist vorgesehen, dass von den betreffenden Wirtschaftsakteuren die deutsche Sprache für die nach der Verordnung (EU) 2023/1542 notwendigen Dokumente und Kontaktangaben verwendet wird. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Dokumente:

- die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen (Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542) sowie
- die Kontaktangaben (Artikel 38 Absatz 7 sowie Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542)

Die Regelung, dass die entsprechenden Dokumente in deutscher Sprache vorhanden sein müssen, gilt nur für solche Produkte, die auch auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, nicht jedoch für solche, die ausschließlich für den Export bestimmt sind. Die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder enthaltenen Regelungen zur Amtssprache bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 richtet sich an den Erzeuger bzw. Einführer. Sie müssen beim Inverkehrbringen sicherstellen, dass für die genannten Dokumente die deutsche Sprache verwendet wird.

Zudem sieht Absatz 2 eine Sonderregelung für die EU-Konformitätserklärung vor. Da diese in der Regel nicht nur für den deutschen Markt erstellt wird, kann auch eine englische Fassung ausreichen. Sie ist jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörden in die deutsche Sprach zu übersetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 richtet sich an den Händler. Er muss bei der Bereitstellung auf dem Markt sicherstellen, dass die dem Produkt beigefügten Dokumente in deutscher Sprache abgefasst sind.

Zu Kapitel 3 (Überwachung)

Zu § 46 (Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Batterie)

§ 46 regelt den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde eine Nichtkonformität einer Batterie feststellt. Nach Artikel 79 Absatz 2 und 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 ist verpflichtet, die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber und über die angeordneten Maßnahmen gegenüber dem Wirtschaftsakteur zu unterrichten. Die Unterrichtung wird über die BAuA vorgenommen.

Zu § 47 (Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Batterie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

§ 47 regelt für den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund einer dort festgestellten Nichtkonformität einer Batterie eine vorläufige Maßnahme getroffen hat, die nationalen Verfahren.

Zu Absatz 1

Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates für gerechtfertigt, so prüft sie nach Absatz 1 die entsprechenden vorläufigen Maßnahmen und ob diese gerechtfertigt sind. Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet über die BAuA die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über getroffene Maßnahmen und über weitere vorliegende Informationen.

Zu Absatz 2

Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates hingegen nicht für gerechtfertigt, so ist dies gemäß Absatz 2 der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter mitzuteilen. Auch in diesem Fall Angabe der Gründe unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde über **BAuA** über ihre Einwände. Marktüberwachungsbehörde und die BAuA tragen dafür Sorge, dass dabei die in Artikel 79 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannte Frist von drei Monaten nicht überschritten wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass eine deutsche Marktüberwachungsbehörde einen Einwand gegen die nationale Maßnahme eines anderen Mitgliedstaats erhebt und aus diesem Grund selbst keine vorläufige Maßnahme durchführt; entgegen den deutschen Einwand hält die Europäische Kommission die nationale Maßnahme des anderen Mitgliedstaats für gerechtfertigt. In diesem Fall muss in Deutschland eine restriktive Maßnahme erst noch

durchgeführt und gemeldet werden (Artikel 80 Absatz 2 Verordnung (EU) 2023/1542). Auch hier findet die Meldung über die BAuA statt.

Zu § 48 (Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Batterie)

§ 48 dient der Durchführung von Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542. Es wird in Artikel 81 der Fall behandelt, dass von einer Batterie trotz Konformität mit der Verordnung ein Risiko ausgeht. § 46 legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörden die unmittelbar handelnden Akteure sind und präzisiert in diesem Fall den in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Akteur "Mitgliedstaat".

Zu Teil 5 (Sorgfaltspflichten in der Lieferkette)

Zu § 49 (Zuständige Behörde für die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542)

Zu Absatz 1

Zuständige Behörde für die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frage der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sofern es um die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 und die Aufgaben aus Teil 5 dieses Gesetzes geht. Zuständig ist insofern das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Zu § 50 (Aufgaben der zuständigen Behörde und Eingriffsbefugnisse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie von Teil 5 dieses Gesetzes zuständig ist.

Zu Absatz 2 und 3

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle benötigt zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben die Möglichkeit, etwaige Verstöße gegen die in den Artikeln 48 bis 50 sowie 52 der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten verbindlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 feststellen zu können, sowie Maßnahmen im Sinne des Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 zur Beseitigung festgestellter und Verhinderung weiterer Verstöße anordnen zu können.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere werden der Behörde in Absatz 3 Befugnisse übertragen, die sich an denen orientieren, die der zuständigen Behörde im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz - MinRohSorgG) übertragen worden sind. Hierzu gehören neben der Vorlage von Informationen, dem Verlangen von Auskunft und Offenlegung von Informationen auch, dem betroffenen Wirtschaftsakteur konkrete Handlungen oder Maßnahmen, wie zum Beispiel Risikomanagementmaßnahmen, zur Erfüllung seiner Pflichten aufzugeben,

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen ihrer Kontrollen einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2023/1542 fest, kann sie dem betroffenen Wirtschaftsakteur u. a. aufgeben, innerhalb von einem bestimmten Zeitraum ab Bekanntgabe einer zu ergreifenden Maßnahme einen detaillierten Plan zur Umsetzung der Maßnahme, einschließlich eines Zeitplans, vorzulegen. Kommt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Prüfung dieser Pläne zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme damit nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt wird, kann sie von dem Wirtschaftsakteur die erforderlichen Anpassungen des Plans verlangen und eine angemessene Frist zur Umsetzung der Maßnahme bestimmen.

Zu den zu ergreifenden Maßnahmen gehört nach Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 zudem, dass die Behörde, wenn der Verstoß fortbesteht und es neben der Aufforderung des Wirtschaftsakteurs zur Abstellung des Verstoßes keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Beseitigung festgestellter Verstöße gibt, die Bereitstellung der von dem Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitgestellten Batterien auf dem Markt beschränkt oder untersagt oder — wenn es sich um eine schweren Verstoß handelt — dafür sorgt, dass sie zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt im Sinne der Doppeltürtheorie des Bundesverfassungsgerichts das Recht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den Zollbehörden Informationen anzufordern, einschließlich der personenbezogenen Daten, sowie diese Daten zu verarbeiten. Die korrespondierende Regelung für den Datenaustausch sowie die Befugnis der Zollbehörden, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die genannten persönlichen Daten zu übermitteln, ergibt sich aus § 52. Das Recht ist auf die Erfüllung der Überwachungsaufgaben mit Blick auf die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beschränkt.

Zu § 51 (Tätigwerden der zuständigen Behörde)

Zu Absatz 1

Die Umsetzung der Regelungen zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nach der Verordnung (EU) 2023/1542 ist gemäß Absatz 1 risikobasiert zu untersuchen. Bezüglich der risikobasierten Kontrolle nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Auswahl der einer Nachkontrolle zu unterziehenden Wirtschaftsakteure nach eigenem Ermessen und aufgrund eigener Risikobewertung vor. Für diese Risikobewertung spielen der jährliche Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs und die Herkunft sowie der Transportweg der in den Batterien enthaltenen Rohstoffe eine wichtige Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die von der Europäischen Kommission nach Artikel 48 Absatz 5 d<mark>er Verordn</mark>ung (EU) 2023/1542 zu erlassenen Leitlinien, die in Anhang X Nummer 4 der Verordnung (EU) genannten Sorgfaltspflichteninstrumente, das OECD-Handbuch umweltbezogene Sorgfaltspflichten in mineralischen Rohstofflieferketten sowie etwaige einschlägige Informationen, auch solche aufgrund begründeter Bedenken Dritter oder Hinweisen von notifzierten Stellen oder Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, über die Einhaltung dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ab dem Jahr 2026 auf ihrer Webseite über die Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1542 berichtet. Die veröffentlichten Informationen sollen den von der Verordnung (EU) 2023/1542 erfassten Wirtschaftsakteuren als Orientierung zur besseren Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten und zu den Erwartungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die Umsetzung der Sorgfaltspflichten dienen. Zugleich soll der Bericht die Transparenz über

die Umsetzung der Verordnung durch die Wirtschaftsakteure erhöhen und Grundlage für einen Austausch zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundesregierung und der interessierten Öffentlichkeit sein.

Zu § 52 (Datenübermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Datengrundlage für die behördliche Überprüfung sind zunächst die Berichte und Nachweise, die betroffene Wirtschaftsakteure den nationalen Behörden nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 auf Verlangen vorlegen müssen, die von den betreffenden Wirtschaftsakteuren nach Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu erstellenden Berichte und die Informationen, welche die Behörden auf Grundlage der §§ 49 bis 53 erlangt.

Ergänzend regelt § 52, dass die Zollbehörden auf Ersuchen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erforderliche Daten, einschließlich personenbezogener Daten, über Einfuhren der von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 erfassten Batterien und Rohstoffe zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 übermitteln dürfen. Die entsprechende Befugnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Zollbehörden um die genannten Daten zu ersuchen, ergibt sich aus § 50 Absatz 4. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat als für die Datenverarbeitung verantwortliche Behörde die für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz), zum Steuergeheimnis hinsichtlich der von den Zollbehörden übermittelten Daten und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einzuhalten und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Absatz 2 beruht auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 102<mark>4/2008. Der</mark> Einsatz elektronischer Systeme für den Datenaustausch und die Datenerfassung ist für einen schnellen und kostengünstigen Ablauf erforderlich.

Darüber hinaus stehen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung, beispielsweise aus dem Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542. Zusätzlich kann die Behörde in begründeten Fällen auf nicht-öffentliche Datenbanken zugreifen. Die ggf. anfallenden Kosten trägt der Bund.

Zu § 53 (Auskunftspflichten)

Die in § 53 geregelten Auskunftspflichten orientieren sich am MinRohSorgG und sind erforderlich, um dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Überprüfung von Wirtschaftsakteuren zu ermöglichen. Es handelt sich um Auskunftserteilung, soweit diese zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise alle erforderlichen Informationen um festzustellen, ob der geprüfte Wirtschaftsakteur seinen in den Artikeln 48 bis 50 sowie 52 der Verordnung (EU) 2023/15<mark>42</mark> fes<mark>tgel</mark>egten Sorgfaltspflichten nachkommt. Zudem muss es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle etwa möglich sein, festzustellen, ob ein Wirtschaftsakteur die ihm aufgegebene Maßnahme umsetzt und kann auch in diesem Zusammenhang ein Auskunftsbedarf entstehen. Eine wichtige Anlaufstelle des Bundesamtes für Wirtschaft und die Ausfuhrkontrolle für Auskunftserteilung und Kontrolle der Wirtschaftsakteure kann insbesondere die mit der Überwachung der internen Prozesse nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1542 beauftragte Person sein, da diese Person über umfassendes Wissen zu den internen und von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu kontrollierenden Prozessen verfügen sollte. An der Identität dieser Person besteht deshalb für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein erhöhtes Interesse und kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsprechend Auskunft über die Identität dieser Person verlangen. Diese Information dient zugleich der Überprüfung ob die betroffenen Wirtschaftsakteure ihrer

Verpflichtung zur Benennung einer Person zur Überwachung der internen Prozesse nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 2023/1542 nachgekommen sind.

Zu § 54 (Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Die vorgesehenen Betretensrechte sowie Mitwirkungs- und Duldungspflichten in § 54 sind erforderlich, um dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Überprüfung auch vor Ort bei den betroffenen Wirtschaftsakteuren zu ermöglichen. Sie können dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die im Rahmen der Nachkontrollen erforderliche Prüfung von geschäftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen erheblich erleichtern, aber auch dem betroffenen Wirtschaftsakteur Zeit und Aufwand ersparen. Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, behördlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen oder daran mitzuwirken.

Zu § 55 (Zwangsgeld)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann ihre Anordnungen mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. § 55 erhöht den dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung stehenden Zwangsgeldrahmen auf 50.000 Euro.

Zu Teil 6 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Zu § 56 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 56 ermächtigt die Bundesregierung, in bestimmten Bereichen durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen zu erlassen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 betrifft dies insbesondere solche Regelungen, mit denen mögliche delegierte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission eins zu eins in nationales Rechts umgesetzt werden sollen. Nachdem die diesbezüglichen Entscheidungen der Kommission für die Mitgliedstaaten nach Ziel und Inhalt verbindlich sind und nach Erlass zügig in nationales Recht umgesetzt werden müssen, ist eine Umsetzung im Wege von Rechtsverordnungen vorgesehen. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Ausgestaltung von Einzelheiten der risikobasierten Kontrollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Blick auf § 50 Absatz 1.

Zu Teil 7 (Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen)

Zu § 57 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1 und 2

§ 57 Absatz 1 und 2 bestimmen die bußgeldbewehrten Gebote und Verbote mit Blick auf das BattDG sowie die Verordnung (EU) 2023/1542.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Bußgeldobergrenze für die einzelnen Tatbestände der Absätze 1 und 2. Dabei werden je nach Bedeutung der jeweiligen Grundpflichten Bußgelder in unterschiedlicher Höhe festgelegt.

Zu § 58 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die durch das Umweltbundesamt zu vollziehenden Tatbestände. Es handelt sich dabei um Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit der Registrierung sowie um Tatbestände, die bestimmte Grundpflichten der erweiterten Herstellerverantwortung absichern. Absatz 1 bestimmt zudem als zuständige Behörde für die Verhängung der Bußgelder mit Blick auf die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette diejenige Behörde, die auch für die Durchführung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 zuständig ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Bußgelder, die in den vom Umweltbundesamt nach Absatz 1 Nummer 1 oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 1 Nummer 2 vollzogenen Tatbeständen im gerichtlichen Verfahren festgesetzt worden sind sowie die Geldbeträge, deren Einziehung das Gericht angeordnet hat, der Bundeskasse zugewiesen.

Zu Absatz 3

Zudem enthält Absatz 3 eine klarstellende Ergänzung hinsichtlich der obligatorischen Standardabfrage seitens des Umweltbundesamtes bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste gemäß Digitale-Dienste-Gesetz, um so (auch) die von der Europäischen Kommission gemeldeten Verfahren im Rahmen ihrer ausschließlichen Befugnisse zu ermitteln.

Zu 59 (Einziehung)

§ 59 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 30 des Batteriegesetzes und wendet diese auch auf den Vollzug durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an.

Zu § 60 (Geändertes Unionsrecht)

§ 60 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist. Des Weiteren wird dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Möglichkeit eingeräumt, Vorschriften des BattDG oder der auf Grund des BattDG erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des BattDG unanwendbar geworden sind.

Zu § 61 (Übergangsvorschriften)

§ 61 regelt die notwendigen Übergangsvorschriften, die aufgrund der neuen Regelungen in Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 notwendig sind, um den Übergang von der bislang noch gültigen Richtlinie 2006/66/EG und dem bisherigen Batteriegesetz möglichst mit geringem Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten zu gestalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Übergang von bestehenden Registrierungen für die Batterieart Fahrzeugbatterie. Danach gilt die Registrierung längstens bis zum 15. Januar 2026 fort und zwar als Registrierung mit der neuen Batteriekategorie Starterbatterie. Bis zu dem

genannten Datum genügt mithin die bisherige Registrierung und ist Zeit eingeräumt, den Nachweis der Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung ab dem 1. Januar 2026 zu erbringen; für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachweises gilt nach Absatz 7 die Registrierung bereits zum Jahresbeginn als aufgehoben. Ab dem genannten Datum bedarf es dann jedoch in jedem Fall einer neuen Registrierung bzw. der Änderung/Anpassung der bisherigen Registrierung, um auch den neuen Anforderungen an die Registrierung durch die Verordnung (EU)2023/1542 gerecht zu werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Übergang von bestehenden Registrierungen für die Batterieart Industriebatterien. Danach gilt die Registrierung längstens bis zum 15. Januar 2026 fort und zwar als Registrierung mit den neuen Batteriekategorien Industriebatterie, LV-Batterie und Elektrofahrzeugbatterie. Bis zu dem genannten Datum genügt mithin die bisherige Registrierung und ist Zeit eingeräumt, den Nachweis der Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung ab dem 1. Januar 2026 zu erbringen; für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachweises gilt nach Absatz 7 die Registrierung bereits zum Jahresbeginn als aufgehoben. Ab dem genannten Datum bedarf es dann jedoch in jedem Fall einer neuen Registrierung bzw, der Änderung/Anpassung der bisherigen Registrierung, um auch den neuen Anforderungen an die Registrierung durch die Verordnung (EU)2023/1542 gerecht zu werden. Sofern im Einzelfall vom Hersteller keine Registrierung mit allen drei Kategorien benötigt wird, könnte die Aufhebung beantragt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Übergang von bestehenden Registrierungen für die Batterieart Gerätebatterien. Danach gilt die Registrierung längstens bis zum 15. Januar 2026 fort und zwar als Registrierung mit der Batteriekategorie Gerätebatterie. Bis zu dem genannten Datum genügt mithin die bisherige Registrierung und ist Zeit eingeräumt, den Nachweis der Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung ab dem 1. Januar 2026 zu erbringen; für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachweises gilt nach Absatz 7 die Registrierung bereits zum Jahresbeginn als aufgehoben. Ab dem genannten Datum bedarf es dann jedoch in jedem Fall einer neuen Registrierung bzw. der Änderung/Anpassung der bisherigen Registrierung, um auch den neuen Anforderungen an die Registrierung durch die Verordnung (EU)2023/1542 gerecht zu werden.

Zu Absatz 4

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fortgeltungsregelungen finden jedoch nur auf solche Registrierungen Anwendung, bei denen der Hersteller auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist. Für alle anderen Fälle regelt Absatz 4, dass bereits zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Registrierung erforderlich ist. Denn diesen Personen fehlt es mit Inkrafttreten von Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 an der Registrierungsfähigkeit. In diesem Fall muss der Hersteller, der im Ausland sitzt, selbst eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichten oder gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 einen Bevollmächtigten benennen. Diese Möglichkeiten bestehen auch bereits schon nach dem heutigen Batteriegesetz.

Zu Absatz 5

Fortgelten müssen ebenso Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Befugnisse für die Umsetzung der Pflichten nach den bisherigen Registrierungsentscheidungen nach dem Batteriegesetz (z.B. Rücknahmepflichten, Widerrufsgründe, Anordnungsbefugnisse). Dies wird durch Absatz 5 festgelegt.

Absatz 6 ordnet die Fortgeltung bestehender Genehmigungen für Rücknahmesysteme nach § 7 des Batteriegesetzes an. Danach bestand für Rücknahmesysteme für Gerätebatterien bereits vor Geltung des Kapitels VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 eine Genehmigungspflicht. Entsprechende Genehmigungen gelten bis zum 31. Dezember 2025 nach diesem Gesetz weiter. Genehmigungen nach § 7 des bisherigen Batteriegesetzes erledigen sich daher mit Wirkung zum 1. Januar 2026. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 ist eine neue Zulassung bzw. eine Anpassung dieser notwendig, um den neuen Anforderungen aus Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 Rechnung zu tragen. Fortgelten müssen ebenso Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Befugnisse für die Umsetzung der Pflichten nach den bisherigen Genehmigungen, Auflagen und Anordnungen nach dem Batteriegesetz. Über das Kalenderjahr 2025 ist auch nach den bisherigen Bestimmungen zur Erfolgskontrolle nach § 15 des bisherigen Batteriegesetzes zum 30. April 2026 noch zu berichten. Dies wird durch Satz 2 festgelegt. Für Anträge auf Änderung und Neuerteilung solcher Genehmigungen für das restliche Berichtsjahr 2025 gelten ebenfalls übergangsweise die bisherigen Bestimmungen.

Zu Absatz 7

Registrierungen von Herstellern, die bis zum Ablauf einer Karenzzeit (15. Januar 2026) keine Organisation für Herstellerverantwortung für die jeweilige Kategorie mit Wirkung zum 1. Januar 2026 benannt haben, werden nach Absatz 7 kraft Gesetzes unwirksam. Einer gesonderten Aufhebung durch die Behörde bedarf es insoweit nicht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die verbindliche vorgegebene Beauftragung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 umgesetzt ist.

Zu Absatz 8

Auch die nach den bisherigen Bestimmungen erteilten Registrierungen von Bevollmächtigten bei Geltungsbeginn des Kapitel VIII der BattVO bleiben nach Absatz 8 zunächst wirksam bleiben. Im Fall von Bevollmächtigten, die entgegen Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 bis zum Ablauf des Jahres 2025 einschließlich einer Karenzzeit bis 15. Januar 2026 keinen Nachweis ihrer schriftlichen Beauftragung gegenüber der zuständigen Behörde erbracht haben, werden deren Registrierungen jedoch – ebenso wie und zeitlich parallel zu Registrierungen ohne Benennung einer Organisation für Herstellerverantwortung– kraft Gesetzes unwirksam. Einer gesonderten Aufhebung durch die Behörde bedarf es insoweit nicht.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt, dass sämtliche Hersteller (§ 7 Absatz 1 Satz 2) bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung nur mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zugelassen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass es aufgrund der neuen Anforderungen an die bestehenden Rücknahmesysteme nicht zu Verwerfungen kommt. Zudem bedarf es auch eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs für die Zulassung von Herstellern bzw. neuen Organisationen für Herstellerverantwortung in den Batteriekategorien, in denen eine solche bislang nicht rechtlich vorgeschrieben war. Zudem wird hierdurch ein Gleichklang zwischen den Zulassungen und den Mitteilungspflichten geschaffen. Letztere beziehen sich ebenfalls immer auf ein Kalenderjahr.

Zu Absatz 10

Absatz 10 trifft zudem eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Hersteller von Gerätebatterien nach dem Geltungsbeginn des Kapitels VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 einen Antrag auf Registrierung stellt, allerdings noch keine nach den neuen Vorgaben zugelassene Hersteller bzw. Organisation für Herstellerverantwortung am Markt

existiert. Denn letztere können erst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zugelassen werden. Für diesen Übergangszeitraum gilt die Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 7 des bisherigen Batteriegesetzes fort, wonach die Informationen zum Rücknahmesystem, an dem eine Beteiligung erfolgt, anzugeben sind. Bis zum 15. Januar 2026 muss jedoch wie bei Bestandsregistrierungen auch der Nachweis der Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung eingereicht werden. Dementsprechend gelten auch die Regelungen der Absätze 5, 7 und 8 für die Bestandsregistrierungen entsprechend.

Zu Absatz 11

Absatz 11 trifft Sonderregelungen für die Registrierung von Herstellern für LV-, Starter-, Industrier- und Elektrofahrzeugbatterien. Für diese Batteriekategorien galt bislang keine Pflicht zur Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung. Da diese zudem erst mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zugelassen werden, muss der Nachweise der Beauftragung auch erst bis zum 15. Januar 2026 erbracht werden. Allerdings bleibt für die g<mark>enannten Herste</mark>ller die Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 8 des bisherigen Batteriegesetzes bestehen, wonach Informationen über Rückgabe-Zugriffsmöglichkeiten anzugeben sind. Bis zum 15. Januar 2026 muss jedoch wie bei Bestandsregistrierungen auch der Nachweis der Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung eingereicht werden. Dementsprechend gelten auch die Regelungen der Absätze 5, 7 und 8 für die Bestandsregistrierungen entsprechend.

Zu Artikel 2 (Erste Änderung des Batterierecht-Durchführungsgesetzes)

Artikel 2 nimmt Änderungen an § 13 und § 56 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes vor. Die Regelung des § 13 Absatz 1 ist mit der Geltung der höheren Sammelquote nach Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b ab dem Jahr 2027 nicht mehr relevant und kann daher entfallen. Als Folgeänderung ist in Absatz 2 bis 4 der Verweis auf den entfallenden Absatz 1 zu löschen sowie die Bußgeldbewehrung aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Artikel 3 enthält die gesamten Folgeänderungen, welche sich durch die Ablösung des Batteriegesetzes durch das neue Batterierecht-Durchführungsgesetz ergeben. Geändert werden in diesem Zusammenhang

- Anlage 1 Nummer 3 Buchstabe b der Entsorgungsfachbetriebeverordnung.
- § 2 und Anlage 1 Nummer 3 Buchstabe b der Abfallbeauftragtenverordnung,
- § 1 Absatz 4 Nummer 2 der Gewerbeabfallverordnung,
- §§ 4 und 40 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und
- § 4 Absatz 2 der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung.

Zu Artikel 4 (Außerkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Außerkrafttreten des Batteriegesetzes. Es wird durch Artikel 1 des Gesetzes ersetzt und kann daher mit dessen Inkrafttreten nach Artikel 4 entfallen. § 17 Absatz 6 des Batteriegesetzes soll jedoch nach Satz 2 bis zum 17. August 2026 weitergelten. Die Regelungen zur Kapazitätskennzeichnung von Batterien in Artikel 13 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 gelten erst ab dem 13. August 2026. Bis dahin sind weiterhin die Regelungen der Batterie-Richtlinie und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsakte anzuwenden. Daher bedarf es bis zu diesem Zeitpunkt auch noch eines nationales Umsetzungsrechtsaktes.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 treten das Batterierecht-Durchführungsgesetz (Artikel 1) sowie die notwendigen hieraus resultierenden Folgeänderungen (Artikel 3) am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ab dem 18. August 2025 gelten bereits auch die Regelungen in Kapitel VII und VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 unmittelbar. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn kommt daher nicht in Betracht. Es soll eine schnellstmögliche Anpassung des nationalen Rechts an die neue europäische Rechtslage erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für Artikel 2 des Gesetzes. Die erste Änderung am Batterierecht-Durchführungsgesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten allein die Sammelvorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/1542.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Sonderregelung für Artikel 3 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes. Die Regelung zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 gelten erst ab dem 18. Februar 2027. Die Änderung von § 4 ElektroG soll daher auch erst an diesem Tag in Kraft treten.



Zuleitungsexemplar_2116002.docx BMUKN Dokumentenname:

Ersteller:

16.06.2025 09:09 Stand: